

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht – Drucksachen 19/27453, 19/28407 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27453, 19/28407 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - .,d) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu den §§ 11a und 11b eingefügt:
„§ 11a Ausschreibung von Energiespeicheranlagen, Festlegungskompetenz
§ 11b Ausnahme für Energiespeicheranlagen, Festlegungskompetenz“.
 - bb) Buchstabe l wird wie folgt gefasst:
 - .,l) Nach der Angabe zu § 43k wird folgende Angabe zu § 43l eingefügt:
„§ 43l Regelungen zum Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen“.
 - cc) Buchstabe m wird gestrichen.
 - dd) Die bisherigen Buchstaben n und o werden die Buchstaben m und n.
 - ee) Buchstabe p wird durch folgende Buchstaben o und p ersetzt:
 - .,o) Nach der Angabe zu § 113 wird folgende Angabe zu den §§ 113a bis 113c eingefügt:
„§ 113a Überleitung von Wegenutzungsrechten auf Wasserstoffleitungen

§ 113b Umstellung von Erdgasleitungen im Netzentwicklungsplan Gas der Fernleitungsnetzbetreiber

§ 113c Übergangsregelungen zu Sicherheitsanforderungen; Anzeigepflicht und Verfahren zur Prüfung von Umstellungsvorhaben“.

p) Die Angabe zu den §§ 118a und 118b wird wie folgt gefasst:

„§ 118a (weggefallen)

§ 118b (weggefallen)“.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe t wird in Nummer 24e Buchstabe b das Wort „Seeschiffe“ durch das Wort „Schiffe“ ersetzt.

bb) Buchstabe w wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 31a wird das Wort „Stromlieferant“ durch das Wort „Stromlieferanten“ ersetzt.

bbb) In Nummer 31b werden die Wörter „einen Stromliefervertrag“ durch die Wörter „ein Stromliefervertrag“ ersetzt.

cc) In Buchstabe z werden in Nummer 39a die Wörter „nebst alle“ durch die Wörter „nebst allen“ ersetzt.

c) In Nummer 14 wird in § 7c Absatz 2 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.

d) Nach Nummer 19 wird die folgende Nummer 19a eingefügt:

„19a. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.“

e) Nummer 20 wird wie folgt geändert:

aa) § 11a wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift werden das Wort „Vermarktungsverbot“ und das anschließende Komma gestrichen.

bbb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(i) In Satz 1 werden die Wörter „wenn die Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „wenn diese Energiespeicheranlage“ ersetzt.

(ii) In Satz 2 werden die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Satz 1“ ersetzt.

ccc) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Dritte kann die Anlage nach Absatz 1 Satz 1 so planen und errichten, dass deren Leistungsfähigkeit die durch den Netzbetreiber gesetzten Anforderungen übertrifft. Wird die Anlage zeitweise oder dauerhaft nicht für die Erfüllung der Vereinbarung nach Absatz 1 benötigt, dürfen Leistung und Arbeit in diesem Umfang durch den Dritten auf den Strommärkten veräußert werden.“

ddd) In Absatz 3 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.

bb) § 11b wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes darf abweichend von Teil 2 Abschnitt 2 und 3 Eigentümer sein von Energiespeicheranlagen, die elektrische Energie erzeugen, oder solche errichten, verwalten oder betreiben, sofern

1. die Regulierungsbehörde dies nach Absatz 2 auf Antrag des Netzbetreibers genehmigt hat oder
2. die Regulierungsbehörde dies für Energiespeicheranlagen, die vollständig integrierte Netzkomponenten darstellen, durch Festlegung gegenüber allen oder einer Gruppe von Netzbetreibern nach § 29 Absatz 1 gestattet hat; sofern eine vollständig integrierte Netzkomponente nicht bereits von einer solchen Festlegung erfasst wird, bleibt der Regulierungsbehörde eine Genehmigung auf Antrag des Netzbetreibers im Einzelfall unbenommen.“

bbb) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Genehmigung, wenn es sich bei der Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt, um eine vollständig integrierte Netzkomponente handelt oder“ durch die Wörter „Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

ccc) In Absatz 2 Nummer 1 in dem Gliederungsteil vor Buchstabe a werden jeweils die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.

ddd) In Absatz 2 Nummer 2 in dem Gliederungsteil vor Buchstabe a werden jeweils die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.

eee) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a werden jeweils die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.

fff) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b werden jeweils die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.

ggg) In Absatz 3 Satz 1 bis 4 und 7 werden jeweils die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.

hhh) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Während des üblichen kalkulatorischen Abschreibungszeitraums für Batteriespeicheranlagen ist Absatz 3 nicht anzuwenden, sofern es sich um Batteriespeicheranlagen im Eigentum

1. eines Übertragungsnetzbetreibers handelt, für die eine Investitionsentscheidung bis zum 31. Dezember 2024 erfolgt, oder eines Verteilernetzbetreibers handelt, für die eine Investitionsentscheidung bis zum 4. Juli 2019 erfolgte, und
2. die spätestens zwei Jahre nach der Investitionsentscheidung an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen wurden oder werden und die ausschließlich der reaktiven unmittelbaren Wiederherstellung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs durch netzbezogene Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 dienen.“

iii) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben zur näheren Ausgestaltung der Genehmigungsverfahren nach Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 sowie nach Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz zu treffen.“

f) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„22. § 12c Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Regulierungsbehörde kann bei Bestätigung des Netzentwicklungsplans oder durch gesonderte Entscheidung bestimmen, wer für die Durchführung einer im Netzentwicklungsplan bestätigten Maßnahme als Vorhabenträger ganz oder teilweise verantwortlich ist. Hierbei berücksichtigt die Regulierungsbehörde ausschließlich Belange, die im öffentlichen Interesse eine möglichst zügige, effiziente und umweltschonende Durchführung der Maßnahmen erwarten lassen. Dazu gehören Vorschläge im Netzentwicklungsplan und etwaige Vereinbarungen von Übertragungsnetzbetreibern zur Bestimmung eines oder mehrerer Vorhabenträger; in diesem Fall ist durch die Übertragungsnetzbetreiber darzulegen, dass durch eine solche anteilige Zuweisung eine möglichst zügige und effiziente Durchführung der Maßnahme erreicht werden kann. Darüber hinaus kann sie insbesondere berücksichtigen

1. ob ein Vorhabenträger bereits für ein Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz oder dem Bundesbedarfsplangesetz verantwortlich ist und die bestätigte Maßnahme mit diesem Vorhaben gemeinsam realisiert werden soll,
2. ob durch die Durchführung einer Maßnahme durch einen Vorhabenträger oder durch eine gemeinsame Durchführung der Maßnahme durch mehrere Vorhabenträger die Ziele nach Satz 2 besser erreicht werden können,
3. die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Vorhabenträgers,
4. die bisherigen Fortschritte eines Vorhabenträgers bei der Realisierung von Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz und dem Bundesbedarfsplangesetz,
5. in welchem Umfang der Vorhabenträger neben der Durchführung der Maßnahme im Übrigen für Netzausbauvorhaben verantwortlich ist oder sein wird.

Vorhabenträger für im Netzentwicklungsplan bestätigte Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, für welche noch kein Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 Absatz 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz oder in den Fällen des § 5a des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes kein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtvorhaben oder Teile davon gestellt wurde, ist im Geltungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone der südliche Netzverknüpfungspunkt der Leitung gelegen ist. Vorhabenträger für im Netzentwicklungsplan bestätigte Offshore-Anbindungsleitungen ist entsprechend § 17d Absatz 1 der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone der landseitige Netzverknüpfungspunkt gelegen ist. Die Bundesnetzagentur kann bei der Bestätigung des Netzentwicklungsplans oder durch gesonderte Entscheidung abweichend von den Sätzen 5 und 6 den Vorhabenträger nach den Sätzen 1 bis 4 bestimmen, um eine möglichst zügige, effiziente und umweltschonende Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen.“ ‘

- g) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:

„22a. Nach § 12h Absatz 9 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Verpflichtung zur Vorhaltung der Schwarzstartfähigkeit umfasst auch die Durchführung von Schwarzstartversuchen und Betriebsversuchen im Sinne der genehmigten vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 54).“ ‘

- h) In Nummer 23 Buchstabe a wird in Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

- i) Nach Nummer 23 werden folgende Nummern 23a und 23b eingefügt:

„23a. In § 13b Absatz 5 Satz 9 werden nach dem Wort „Zeitraum“ die Wörter „oder für einen Zeitpunkt, der nach dem Zeitraum von 24 Monaten liegt,“ eingefügt.

23b. Dem § 13j wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 unter besonderer Berücksichtigung der Ziele des § 1 abweichend von § 13 Absatz 6a Satz 5 bestimmen, dass Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes, an das mindestens 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, vertragliche Vereinbarungen nach § 13 Absatz 6a unter entsprechender Anwendung der dortigen Vorgaben zur Beseitigung von Engpässen in ihrem Hochspannungsnetz schließen können. Hierzu kann sie nähere Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren treffen, insbesondere

1. über Art und Umfang des Nachweises, ob die Anlage nach § 13 Absatz 6a Satz 1 Nummer 1 geeignet ist, zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Hochspannungsnetz des Verteilernetzbetreibers effizient beizutragen,

2. über Ausnahmen von den Vorgaben des § 13 Absatz 6a Satz 1 Nummer 2,
3. über den Nachweis, dass weder das Netz während der Dauer der Vertragslaufzeit im erforderlichen Umfang nach dem Stand der Technik optimiert, verstärkt oder ausgebaut werden kann noch andere geeignete Maßnahmen zur effizienten Beseitigung des Engpasses verfügbar sind,
4. dass der Betreiber des Übertragungsnetzes, in dessen Netz das Elektrizitätsverteilernetz unmittelbar oder mittelbar technisch eingebunden ist der Vereinbarung zustimmt, wobei die Zustimmung nur aus netztechnischen Gründen verweigert werden kann, und
5. dass der Betreiber der KWK-Anlage nicht im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) mit dem Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes verbunden sein darf.

Die Ermächtigung nach Satz 1 ist darauf beschränkt, dass Netzengpässe im Sinne des § 13 Absatz 6a Satz 1 Nummer 1 und Satz 5 im Hochspannungsnetz auftreten.“ ‘

- j) Nummer 24 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Buchstaben a und b werden durch folgenden Buchstaben a ersetzt:
 - a) Die Absätze 1a und 1b werden wie folgt gefasst:

„(1a) (weggefallen)
(1b) (weggefallen)“ ‘
 - bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.
 - cc) Im neuen Buchstaben b werden in Absatz 2 Satz 1 nach den Wörtern „Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben“ die Wörter „in Ergänzung zur Berichtspflicht nach § 14d oder in begründeten Einzelfällen“ eingefügt.
- k) Nummer 25 wird wie folgt geändert:
- aa) § 14c Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „, dies gilt nicht für Dienstleistungen nach § 12h“ gestrichen.
 - bbb) In Satz 2 wird die Angabe „14a“ durch die Angabe „§ 14a“ ersetzt.
 - ccc) Folgender Satz wird angefügt:

„Dienstleistungen nach § 12h sind keine Flexibilitätsdienstleistungen im Sinne des Satzes 1.“
 - bb) § 14d Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

- bbb) In Satz 2 werden die Wörter „des Vorjahres“ durch die Wörter „der beiden vorherigen Jahre“ ersetzt und nach den Wörtern „Elektrizitätsverteilternetzes um“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- cc) § 14e wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Betreiber von Elektrizitätsverteilternetzen sind verpflichtet,“ die Wörter „ab dem 1. Januar 2023“ eingefügt.
 - bbb) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- 1) Nach Nummer 28 werden folgende Nummern 28a und 28b eingefügt:
 - 28a. § 17d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber beauftragt die Offshore-Anbindungsleitung nicht, bevor die Eignung einer durch sie anzubindenden Fläche zur Nutzung von Windenergie auf See gemäß § 12 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgestellt wurde.“
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Er kann die Offshore-Anbindungsleitung abweichend von Satz 2 bereits nach der Bekanntmachung des Verfahrens zur Voruntersuchung einer Fläche nach § 12 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes beauftragen, wenn die Fläche im Flächenentwicklungsplan festgelegt ist und anderenfalls die Einhaltung der Fertigstellungstermine nach Satz 1 nicht gewährleistet ist.“
 - cc) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
 - dd) Im neuen Satz 9 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
 - ee) Im neuen Satz 12 werden die Wörter „Sätze 2, 3 und 6“ durch die Wörter „Sätze 2, 3 und 7“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 6 bis 8 werden durch die folgenden Absätze 6 bis 11 ersetzt:

„(6) Anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber sind gegenüber dem Inhaber einer Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verpflichtet, die Netzanbindung von dem Umspannwerk der Windenergieanlagen auf See bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungsnetzes auf die technisch und wirtschaftlich günstigste Art und Weise zu errichten und zu betreiben. Inhaber einer Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz haben einen Anspruch auf Anbindung nach Satz 1 nur dann, wenn der auf der Fläche im Küstenmeer erzeugte Strom ausschließlich im Wege

der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes veräußert wird und eine Sicherheit entsprechend § 21 des Windenergie-auf-See-Gesetzes bezogen auf die genehmigte Höhe der zu installierenden Leistung an die Bundesnetzagentur zur Sicherung von Ansprüchen des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers nach Absatz 9 geleistet wurde. § 31 Absatz 3 bis 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend für Netzanbindungen nach Satz 1 anzuwenden. Die Anbindungsverpflichtung entfällt, wenn Vorgaben des Flächenentwicklungsplans entgegenstehen oder der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur eine Stellungnahme nach Satz 4 und Absatz 2 Satz 5 abgibt. Eine Netzanbindung nach Satz 1 ist ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung ein Teil des Energieversorgungsnetzes.

(7) Nachdem die Bundesnetzagentur auf Antrag des Inhabers der Genehmigung bestätigt hat, dass der Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See in dem Umfang der genehmigten Anlagen gemäß den Vorgaben des § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes gegenüber der Bundesnetzagentur erbracht worden ist, beauftragt der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die Netzanbindung nach Absatz 6. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber hat nach Auftragsvergabe den voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Netzanbindung der Bundesnetzagentur bekannt zu machen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der bekannt gemachte voraussichtliche Fertigstellungstermin kann nur mit Zustimmung der Regulierungsbehörde verschoben werden, dabei trifft die Regulierungsbehörde die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten und der volkswirtschaftlichen Kosten. 30 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung wird der bekannt gemachte Fertigstellungstermin verbindlich.

(8) Nach Bekanntmachung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins nach Absatz 7 Satz 4 hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber mit dem Inhaber der Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Realisierungsfahrplan abzustimmen, der die zeitliche Abfolge für die einzelnen Schritte zur Errichtung der Windenergieanlage auf See und zur Herstellung des Netzanschlusses einschließlich eines Anschlussstermins enthält. Der Inhaber der Genehmigung für die Errichtung der Windenergieanlagen auf See muss

1. spätestens sechs Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist,

2. spätestens zum verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See einschließlich der zugehörigen parkinternen Verkabelung hergestellt worden ist, und
3. innerhalb von sechs Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist; diese Anforderung ist erfüllt, wenn die installierte Leistung der betriebsbereiten Anlagen mindestens zu 95 Prozent der genehmigten installierten Leistung entspricht.

Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber der Windenergieanlage auf See haben sich regelmäßig über den Fortschritt bei der Errichtung der Windenergieanlage auf See und der Herstellung des Netzanschlusses zu unterrichten, dabei sind mögliche Verzögerungen oder Abweichungen vom Realisierungsfahrplan unverzüglich auch der Bundesnetzagentur mitzuteilen.

(9) Der Inhaber der Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz muss an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, wenn er gegen die Fristen nach Absatz 8 Satz 2 verstößt. Die Höhe der Pönale entspricht

1. bei Verstößen gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 70 Prozent der nach Absatz 6 Satz 2 zu leistenden Sicherheit,
2. bei Verstößen gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 70 Prozent der verbleibenden Sicherheit und
3. bei Verstößen gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 3 dem Wert, der sich aus dem Betrag der verbleibenden Sicherheit multipliziert mit dem Quotienten aus der installierten Leistung der nicht betriebsbereiten Windenergieanlagen und der genehmigten zu installierenden Leistung ergibt.

§ 65 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Unbeschadet der Pönale nach Satz 1 entfällt der Anspruch nach Absatz 6 Satz 1 bei einem Verstoß gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 1. § 59 Absatz 2a des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(10) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen

1. zur Umsetzung des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, zu den erforderlichen Schritten, die die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 zu unternehmen haben, und zu deren zeitlicher Abfolge; dies schließt Festle-

gungen zur Ausschreibung und Vergabe von Anbindungsleitungen, zur Vereinbarung von Realisierungsfahrplänen nach Absatz 2 Satz 5, zur Information der Betreiber der anzubindenden Windenergieanlagen auf See und zu einem Umsetzungszeitplan ein, und

2. zum Verfahren zur Kapazitätsverlagerung nach Absatz 4 und im Fall der Unwirksamkeit des Zuschlags nach Absatz 5; dies schließt Festlegungen zur Art und Ausgestaltung der Verfahren sowie zu möglichen Sicherheitsleistungen oder Garantien ein.

Festlegungen nach Nummer 2 erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

(11) § 65 Absatz 2a ist entsprechend anzuwenden, wenn der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber eine Leitung, die entsprechend den Vorgaben des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes nach Absatz 1 errichtet werden muss, nicht entsprechend diesen Vorgaben errichtet.“

28b. § 17e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 17d Absatz 1“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „17d Absatz 2 Satz 9“ die Wörter „und Absatz 7 Satz 4“ eingefügt.“

m) Nummer 29 wird wie folgt gefasst:

„29. § 17f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 17d Absatz 1“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 17d Absatz 1“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der rechnerische Anteil des Aufschlags, der auf in den Aufschlag einfließende Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen entfällt, darf höchstens 0,25 Cent pro Kilowattstunde betragen.“ ‘

n) Nummer 33 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die notwendigen Investitionen in die Netze müssen so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist.“ ‘

bb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.

o) Nummer 34 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird dem Absatz 5a folgender Satz angefügt:

„Eine Aufteilung nach Satz 4 kann nach den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfolgen.“

bb) Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc wird wie folgt gefasst:

,ccc) Folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung eines Zeitversatzes zwischen dem Anschluss von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Ausbau der Verteilernetze im Effizienzvergleich getroffen werden und

12. Regelungen zur Referenzwertermittlung bezogen auf die Verringerung von Kosten für Engpassmanagement sowie zur näheren Ausgestaltung der Kostenbeteiligung der Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung bei Über- und Unterschreitung dieser Referenzwerte einschließlich des Entwicklungspfades, wobei auch Anpassungen der Obergrenzen durch Erhöhungen oder Senkungen vorgesehen werden können, getroffen werden.“ ‘

p) Nummer 35 wird wie folgt geändert:

aa) In § 23b Absatz 3 wird das Wort „Energieversorgungsnetze“ durch das Wort „Energieversorgungsnetzen“ ersetzt.

bb) § 23c Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „jeweiligen Kosten sowie“ durch die Wörter „jeweiligen Kosten.“ ersetzt.

q) Nummer 40 wird wie folgt geändert:

aa) In § 28d werden nach dem Wort „Elektrizitätsverbindungsleitungen“ die Wörter „eines selbstständigen Betreibers“ eingefügt.

bb) In § 28f Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Drittstaat“ durch das Wort „Drittstaaten“ ersetzt.

cc) § 28g wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „folgenden“ die Wörter „oder im nächstmöglichen“ eingefügt.

bbb) Absatz 6 wird gestrichen.

dd) In § 28h Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gemäß“ durch die Wörter „im Sinne von“ ersetzt.

ee) § 28j wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Teil 5 und“ durch die Wörter „die Teile 5, 7 und 8“ ersetzt und wird die Angabe „anzuwenden.“ durch die Angabe „anzuwenden.“ ersetzt.

- bbb) In Absatz 2 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „, sofern der Betreiber eine Erklärung entsprechend Absatz 3 Satz 1 gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben hat. § 28j Absatz 3 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden“ eingefügt.
- ccc) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Bedarfsprüfung“ durch die Wörter „Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit“ ersetzt.
- ff) In § 28n Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „die Regelungen“ durch die Wörter „einschließlich der Regelungen“ ersetzt.
- gg) § 28q wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Betreiber von Wasserstoffnetzen“ die Wörter „, die eine Erklärung nach § 28j Absatz 3 abgegeben haben, und die Betreiber von Fernleitungsnetzen“ eingefügt und die Wörter „parallel zum Netzentwicklungsplan Gas erstmals zum 1. April 2022“ durch die Wörter „in jedem geraden Kalenderjahr erstmals drei Monate nach Vorlage des Netzentwicklungsplans Gas im Jahr 2022, spätestens aber zum 1. September 2022, gemeinsam“ ersetzt.
 - bbb) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 28j Absatz 2“ durch die Angabe „§ 28j Absatz 3“ ersetzt.
 - ccc) Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wasserstoff“ die Wörter „, wobei auch Wasserstoffspeichieranlagen zu berücksichtigen sind“ angefügt.
 - ddd) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Bundesnetzagentur kann auf der Grundlage des Berichts Empfehlungen für die rechtliche Implementierung eines verbindlichen Netzentwicklungsplans Wasserstoff abgeben.“
- r) Nummer 45 wird wie folgt geändert:
 - aa) In § 41 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen“ angefügt.
 - bb) Dem § 41a Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt ab dem 1. Januar 2022 für alle Stromlieferanten, die zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 100 000 Letztverbraucher beliefern, und ab dem 1. Januar 2025 für alle Stromlieferanten, die bis zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 50 000 Letztverbraucher beliefern.“
- s) In Nummer 46 Buchstabe d werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
- t) Nummer 47 wird wie folgt gefasst:

,47. Nach § 43k wird folgender § 43l eingefügt:

„§ 431

Regelung zum Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen

(1) Der Begriff der Gasversorgungsleitung in Teil 5 dieses Gesetzes umfasst auch Wasserstoffnetze.

(2) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von Anlandungsterminals für Wasserstoff mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuständige Behörde. Anlage 1 Nummer 19.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Wasserstoffnetze entsprechend anzuwenden.

(3) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens kann die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuständige Behörde die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von Anlandungsterminals für Wasserstoff mit einem Durchmesser von 300 Millimeter oder weniger durch Planfeststellung zulassen. § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

(4) Behördliche Zulassungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung für Erdgas einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, soweit sie in ein Planfeststellungsverfahren integriert wurden und keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen sind, gelten auch als Zulassung für den Transport von Wasserstoff. Das Gleiche ist für Gasversorgungsleitungen für Erdgas anzuwenden, für die zum Zeitpunkt der Errichtung ein Anzeigenvorbehalt bestand. Die §§ 49 und 113c bleiben unberührt. Für erforderliche Änderungen oder Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff bleibt § 43f unberührt. Änderungen und Erweiterungen nach Satz 4 stehen Änderungen des Betriebskonzepts nach § 43f Absatz 2 Nummer 1 gleich.

(5) Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden auf behördliche Zulassungen und Anzeigenvorbehalte für Gas-, Wasserstoff- und Produktleitungen auf Grundlage eines anderen Gesetzes.

(6) Die anlagenbezogenen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(7) Der in § 35 Absatz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches verwendete Begriff des Gases sowie der in § 1 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung genannte Begriff der Gasleitungen umfassen auch Wasserstoffnetze.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind entsprechend anzuwenden für Maßnahmen bei Errichtung und Betrieb sowie bei Änderungen und Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von LNG-Terminals sowie Nebenanlagen, die der Vorbereitung auf einen Transport von Wasserstoff dienen.“ ‘

u) Nummer 49 wird wie folgt gefasst:

„49. § 53a wird wie folgt gefasst:

„§ 53a

Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas

Gasversorgungsunternehmen haben zu gewährleisten, dass mindestens in den in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Abschaffung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (Abl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1) genannten Fällen versorgt werden die von ihnen direkt belieferten

1. Haushaltskunden sowie weitere Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind, oder Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird,
2. grundlegenden soziale Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 im Erdgasverteilernetz und im Fernleitungsnetz,
3. Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne der Nummern 1 und 2 liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.

Darüber hinaus haben Gasversorgungsunternehmen im Falle einer teilweisen Unterbrechung der Versorgung mit Erdgas oder im Falle außergewöhnlich hoher Gasnachfrage Kunden im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 mit Erdgas zu versorgen, solange die Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Zur Gewährleistung einer sicheren Versorgung von Kunden im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 2 mit Erdgas kann insbesondere auf marktbasierende Maßnahmen zurückgegriffen werden.“ ‘

v) Nummer 50 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„cc) Folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:

- „11. die Veröffentlichung nach § 23b Absatz 1, mit Ausnahme von § 23b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 10 bis 13, die zugleich auch die Bundesnetzagentur wahrnehmen kann, und
12. die Genehmigung der vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz.“ ‘

bb) Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„cc) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

- „5. Methoden zur Bestimmung des Qualitätselementes aufgrund einer Verordnung nach § 21a Absatz 6 und
 - 6. von Vorgaben betreffend das Verfahren für die Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 5 zweite Alternative in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz.“ ‘
- w) Nummer 53 wird wie folgt gefasst:
- „53. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 werden die Wörter „§13j Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§13j Absatz 4, 5 und 7“ ersetzt.
 - b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8. Aufgaben nach § 14 Absatz 2 und den §§ 14c bis 14e,“.
 - c) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
 - „11. Aufgaben nach den §§ 28p und 28q sowie Aufgaben nach § 41c,“.
 - d) In Nummer 25 wird die Angabe „§§ 118a und 118b“ durch die Angabe „§§ 11a und 11b“ ersetzt. ‘
- x) In Nummer 57 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:
- „a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. Amtshandlungen auf Grund der §§ 7c, 11a, 11b, 12a, 12c, 12d, 13b, 14 Absatz 2, § 14c Absatz 2 bis 4, § 14d Absatz 4, § 14e Absatz 5, der §§ 15a, 15b, 17c, 17d, 19a Absatz 2, der §§ 21a, 23a, 28a Absatz 3, § 28b Absatz 1 und 5, § 28f Absatz 1, § 28o Absatz 1, § 28p Absatz 1 und 5, der §§ 29, 30 Absatz 2 und 3, der §§ 41c, 57 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 57b sowie der §§ 65, 110 Absatz 2 und 4;“.
- y) Nach Nummer 58 wird folgende Nummer 58a eingefügt:
- „58a. § 95 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 5 Satz 1, § 13b Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz oder § 113c Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Nummer 3e wird aufgehoben. ‘
- z) In Nummer 59 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:
- „a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) § 7 Absatz 1 Satz 2, § 7c Absatz 1, die §§ 12h, 14 Absatz 2, die §§ 14a, 14c, 14d, 14e, 18, 19, 21a, 22 Absatz 1, die §§ 23a und 32 Absatz 2 sowie die §§ 33, 35 und 52 sind auf den Betrieb eines geschlossenen Verteilernetzes nicht anzuwenden.“ ‘
- aa) In Nummer 60 werden die Wörter „§ 111e Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 111e Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.
- bb) In Nummer 61 wird § 112b Absatz 1 wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „insbesondere die regulatorischen Rahmenbedingungen, die Finanzierung der Wasserstoffnetzinfrastruktur sowie“ durch die Wörter „vor dem Hintergrund des Ziels einer Anpassung des regulatorischen Rahmens zur gemeinsamen Regulierung und Finanzierung der Gas- und der Wasserstoffnetze“ ersetzt.
- cc) Nummer 62 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§§ 113a bis 113d“ durch die Angabe „§§ 113a bis 113c“ ersetzt.
 - bb) § 113a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „Gasleitungen“ werden die Wörter „einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör“ eingefügt und nach dem Wort „diese“ wird das Wort „auch“ eingefügt.
 - bbb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) In der Überschrift des § 113b wird das Wort „Umrüstung“ durch das Wort „Umstellung“ ersetzt.
 - dd) § 113c wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 49 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 2“ ersetzt.
 - bbb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 49 Absatz 5 bis 7 bleibt unberührt.“
 - ccc) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Umrüstung“ durch das Wort „Umstellung“ ersetzt.
- dd) Nummer 63 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - ,b) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben ab dem 1. Januar 2023 nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen entgangene Erlöse zu erstatten, die aus der Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang von Anlagen nach Satz 7 resultieren, soweit sie durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugen. Satz 9 ist für nach dem 1. Januar 2023 neu errichtete Anlagen nur anzuwenden, wenn der zuständige Betreiber von Übertragungsnetzen dem Anschluss der Anlage an das Verteilernetz zugestimmt hat. § 19 Absatz 2 Satz 14 und 15 der Stromnetzentgeltverordnung ist für die Zahlungen nach Satz 9 entsprechend anzuwenden.“
 - bb) Die bisherige Buchstaben b bis e werden die Buchstaben c bis f.
 - cc) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g und die Wörter „Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 2“ werden durch die Wörter „Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 2“ ersetzt.
 - dd) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h und wie folgt geändert:

- aaa) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:
 - ,h) Folgende Absätze 28 bis 34 werden angefügt:‘.
- bbb) In Absatz 32 werden die Wörter „Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1“ durch die Wörter „Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1“ ersetzt.
- ccc) Nach Absatz 32 werden folgende Absätze 33 und 34 eingefügt:

„(33) Für besondere netztechnische Betriebsmittel, für die bis zum 30. November 2020 ein Vergabeverfahren begonnen wurde, ist § 11 Absatz 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn ein bereits vor dem 30. November 2020 begonnenes Vergabeverfahren aufgrund rechtskräftiger Entscheidung nach dem 30. November 2020 neu durchgeführt werden muss.

(34) Ladepunkte, die von Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1] entwickelt, verwaltet oder betrieben worden sind, gelten bis zum 31. Dezember 2023 als aufgrund eines regionalen Marktversagens im Sinne von § 7c Absatz 2 Satz 1 genehmigt. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben ihre Tätigkeiten in Bezug auf diese Ladepunkte der Bundesnetzagentur in Textform bis zum 31. Dezember 2023 anzuzeigen und bis zum 31. Dezember 2023 einzustellen, wenn nicht die Bundesnetzagentur zuvor eine Genehmigung nach § 7c Absatz 2 erteilt hat. Der Zugang zu diesen Ladepunkten ist Dritten zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.“

- 2. In Artikel 2 werden im Eingangssatz die Wörter „Fundstelle nach Artikel 14 Absatz 1“ durch die Wörter „Fundstelle nach Artikel 15 Absatz 1“ ersetzt.
- 3. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 48 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 13 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

- „15. Planfeststellungsverfahren nach § 65 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung von Dampf- oder Warmwasserpipelines.“
2. In Absatz 3 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
4. In Artikel 5 Nummer 2 werden in Nummer 2 nach dem Wort „Elektrizitätsverbindungsleitungen“ die Wörter „eines selbstständigen Betreibers“ eingefügt.
5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „grenzüberschreitende“ durch die Wörter „selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „18“ ersetzt.“
- c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 16 werden die Wörter „sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
- b) In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 18 wird angefügt:
- „18. Kosten aus der Erfüllung des Zahlungsanspruchs nach § 28g des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei Erlöse aus der Erfüllung von Zahlungsansprüchen nach § 28h des Energiewirtschaftsgesetzes mit den Kosten aus der Erfüllung von Zahlungsansprüchen nach § 28g des Energiewirtschaftsgesetzes zu verrechnen sind, soweit diese Kosten im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54) enthalten.“
- d) In Nummer 6 werden die Buchstaben b bis d durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
- „b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:
- „(8a) Für besondere netztechnische Betriebsmittel, für die § 11 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden ist, ist § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden.“
6. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 2 und 3.
 2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben
 3. In der Anlage wird in Zeile II.2.2.1 und II.2.2.2 der Spalte V jeweils die Angabe „NP“ eingefügt.‘
7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - ‚b) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „widerspiegelt und“ die Wörter „über den Smart-Meter-Gateway-Administrator im Zusammenwirken mit den informationstechnischen Systemen weiterer Berechtigter aus § 49 Absatz 2“ eingefügt.‘
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - ‚1a. Dem § 19 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Intelligente Messsysteme, die aufgrund einer Feststellung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 Satz 1 eingebaut worden sind oder eingebaut werden, dürfen, wenn sich die Feststellung nachträglich als rechtswidrig oder nichtig erweist oder aufgehoben wird, weitergenutzt oder neu eingebaut werden, soweit das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik unverzüglich feststellt,

 1. dass eine Nutzung der betroffenen intelligenten Messsysteme nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und
 2. die betroffenen intelligenten Messsysteme entweder über gültige Zertifikate nach § 24 Absatz 4 verfügen oder zu erwarten ist, dass für die betroffenen intelligenten Messsysteme gültige Zertifikate nach § 24 Absatz 4 innerhalb von zwölf Monaten vorliegen werden.

Sollten nach zwölf Monaten ab Feststellung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht alle Zertifikate gültig vorliegen, muss der weitere

Einbau solange unterbleiben, bis alle gültigen Zertifikate vorliegen und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im erforderlichen Umfang eine neue Feststellung nach § 30 Satz 1 getroffen hat. Die Feststellung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf seinen Internetseiten bereit¹.“

- c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
2. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Ein intelligentes Messsystem muss“ die Wörter „nach dem Stand der Technik nach Maßgabe des § 22“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „§ 53 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 53“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 Buchstabe a wird nach den Wörtern „Messungen und Schaltungen stets“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „vorrangig“ werden die Wörter „und ausschließlich durch den Smart-Meter-Gateway-Administrator über das Smart-Meter-Gateway“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „eingebaut werden können“ die Wörter „, dabei ist § 19 Absatz 6 zu beachten“ eingefügt.
- d) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a bis 2e eingefügt:
- 2a. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ die Wörter „in der“ durch die Wörter „oder deren Weiterentwicklungen“ ersetzt und werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „in der“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „eingebaut werden können“ die Wörter „, dabei ist § 19 Absatz 6 zu beachten“ eingefügt.
- 2b. In § 23 Absatz 3 werden nach den Wörtern „eingebaut werden können“ die Wörter „, dabei ist § 19 Absatz 6 zu beachten“ eingefügt.
- 2c. § 24 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „gültiges“ durch die Wörter „oder mehrere gültige“ und die Wörter „nachgewiesenes Zertifikat“ durch die Wörter „nachgewiesene Zertifikate“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „eingebaut werden können“ die Wörter „, dabei ist § 19 Absatz 6 zu beachten“ eingefügt.
- 2d. In § 25 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „gültigem Zertifikat“ durch die Wörter „gültigen Zertifikaten“ ersetzt.

¹ www.bsi.bund.de

- 2e. In § 30 Satz 1 werden nach den Wörtern „das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dies“ die Wörter „insgesamt oder zeitversetzt für die jeweils in § 31 Absatz 1 Nummer 1 bis 6, Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Satz 2 genannten Einbaufallgruppen oder Untergruppen davon“ eingefügt.‘
- e) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummer 3a bis 3c eingefügt:
- 3a. In § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Prozesse einschließlich“ die Wörter „und, soweit nach § 60 Absatz 2 in Verbindung mit § 75 Nummer 4 festgelegt,“ eingefügt.
- 3b. In § 36 Absatz 1 zweiter Halbsatz wird nach der Angabe „§ 19“ die Angabe „Absatz 5“ durch die Wörter „Absatz 5 und 6 “ ersetzt.
- 3c. In § 45 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „ein“ durch das Wort „die“ und die Wörter „erforderliches Zertifikat“ durch die Wörter „erforderlichen Zertifikate“ ersetzt.‘
- f) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- 5a. § 60 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen sollen die Aufbereitung der Messwerte, insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway, und die Datenübermittlung über das Smart-Meter-Gateway direkt an die berechtigten Stellen erfolgen, soweit das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dies als technisch möglich bewertet und die Bundesnetzagentur auf Basis dieser Bewertung eine Festlegung nach § 75 Nummer 4 trifft. Bis zu einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach Satz 1 können auf Basis von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 Nummer 4 Datenübermittlung und Aufbereitung der Messwerte durch den Messstellenbetreiber ganz oder teilweise, für den Bereich Gas durch berechnigte Stellen nach § 49 Absatz 2 und dauerhaft, außerhalb des Smart-Meter-Gateways erfolgen.“ ‘
- g) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
9. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden die Wörter „Anwendungsregeln für die“ durch die Wörter „den näheren Anforderungen nach“ ersetzt.
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. zur Plausibilisierung von Messwerten, zur Bildung von Ersatzwerten bei Messfehlern sowie zur sternförmigen Kommunikation im Sinne von § 60 Absatz 2 und zu diesbezüglichen Übergangsregelungen zur Markteinführung sowie ab 2026 auf Basis der Bewertung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 60 Absatz 2 zur Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und zur Datenübermittlung über das Smart-Meter-Gateway direkt an die berechtigten Stellen sowie zu Sonderregelungen für den Bereich Gas,“ ‘.

8. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10a eingefügt:

„Artikel 10a

Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„Anlage 4 Poster zum Energiekostenvergleich“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 24 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummern 25 bis 28 werden angefügt:
 - „25. ist Tankstelle eine öffentliche Tankanlage mit Personal, an der über eine ortsfeste Vorrichtung Kraftstoffe für Personenkraftwagen abgegeben werden können;
 26. ist Mehrproduktzapfsäule eine Anlage zur Abgabe des Kraftstoffes, die mehrere Kraftstoffarten über getrennte Zapfventile bereitstellen kann; dabei ist unerheblich, ob an der Mehrproduktzapfsäule ein oder mehrere Kraftfahrzeuge gleichzeitig tanken können;
 27. ist Energiekostenvergleich die Darstellung der auf Kostenbasis normierten Energieverbrauchsangaben;
 28. ist Tankstellenbetreiber, wer die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Anzeige des Energiekostenvergleiches gemäß Anlage 4 zu treffen.“
3. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Zur Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/674 (ABl. L 114 vom 4.5.2018, S. 1) geändert worden ist, und um künftige Kaufentscheidungen der Verbraucher bei der Personenkraftfahrzeugwahl zu unterstützen, haben die Tankstellenbetreiber von Tankstellen mit mehr als sechs Mehrproduktzapfsäulen sicherzustellen, dass während der Geschäftszeiten der Tankstelle ein Energiekostenvergleich nach den Maßgaben des Artikels 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 der Kommission vom 17. Mai 2018 über eine gemeinsame Methode für den auf eine Maßeinheit bezogenen Preisvergleich für alternative Kraftstoffe gemäß der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 123 vom 18.5.2018, S. 85), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/858 (ABl. L 195 vom 19.6.2020, S. 57) geändert worden ist, und nach den nachfolgenden Bestimmungen angebracht ist:

1. der Energiekostenvergleich ist gemäß dem Muster in Anlage 4 durch sichtbaren Aushang entweder an mindestens der Hälfte der Mehrproduktzapfsäulen oder an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Zahlungsortes anzubringen, dabei sollte das Format an den Mehrproduktzapfsäulen DIN A3 und im Bereich des Zahlungsortes mindestens DIN A2 sein; bei einer digitalen Darstellung muss eine Bildschirmgröße von mindestens 19 Zoll sichergestellt werden, wobei der Energiekostenvergleich mindestens alle 2,5 Minuten für jeweils 30 Sekunden angezeigt werden muss;
2. der Energiekostenvergleich nach Satz 2 ist jeweils bis zum vierten Werktag nach einem Quartalsbeginn zu aktualisieren.

Die amtliche Veröffentlichung des Energiekostenvergleiches erfolgt auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie jeweils spätestens vier Wochen vor Quartalsbeginn. Der nach Landesrecht zuständigen Behörde obliegt die Überwachung der Erfüllung der Pflichten nach Satz 1.“










4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Anforderungen dieses Gesetzes“ die Wörter „mit Ausnahme von § 3 Absatz 4“ eingefügt.
5. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Anforderungen dieses Gesetzes“ die Wörter „mit Ausnahme von § 3 Absatz 4“ eingefügt.
6. In § 12 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Kraftfahrzeugen und Reifen“ die Wörter „sowie des Energiekostenvergleiches gemäß § 3 Absatz 4“ eingefügt.
7. Nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Energiekostenvergleich angebracht ist,“.
8. Folgende Anlage 4 wird angefügt:

„Anlage 4 (zu § 3 Absatz 4)

Poster zum Energiekostenvergleich

Vorlage DIN A2

Energiekostenvergleich für Personenkraftwagen in €/100 km

		 Kleinwagen/Kompaktklasse	 Mittel-/Oberklasse
Super			
Super E10			
Diesel			
Strom			
Erdgas H			
Autogas			
Wasserstoff			

Der Energiekostenvergleich beinhaltet die Gegenüberstellung der Kosten verschiedener Energieträger für Personenkraftwagen bezogen auf dieselbe Maßeinheit gemäß § 3 Absatz 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes. Der Energiekostenvergleich wird vierteljährlich aktualisiert und ersetzt nicht die Auszeichnung der Kraftstoffpreise an der Tankstelle nach der Preisangabenverordnung (PAngV). Wenn für eine Fahrzeugsegment-Gruppe keine entsprechenden Daten verfügbar sind, wird in dem dafür vorgesehenen Feld ein Minuszeichen gesetzt.

Weitere Informationen finden Sie unter
www.bmwi.de/Plkw-Energiekostenvergleich.

Stand: Monat/Jahr





9. Artikel 11 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 11

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau“.
 - b) Die Angabe zu § 36k wird wie folgt gefasst:
„§ 36k (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 38d wird wie folgt gefasst:
„§ 38d Projektsicherungsbeitrag“.
 - d) Die Angaben zu den §§ 38f bis 38i werden wie folgt gefasst:
„§ 38f Zuschläge für Solaranlagen des zweiten Segments
§ 38g Dauer des Zahlungsanspruchs für Solaranlagen des zweiten Segments
§ 38h (weggefallen)
§ 38i (weggefallen)“.
 - e) Die Angabe zu § 54a wird wie folgt gefasst:
„§ 54a (weggefallen)“.

- f) Nach der Angabe zu § 99 wird folgende Angabe zu § 99a eingefügt:
„§ 99a Funknavigationsbericht“.
 - h) Die Angabe zu § 102 wird wie folgt gefasst:
„§ 102 Anschlussförderung für Grubengas“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 werden die Wörter „und im Fall eines Zuschlags für eine Solaranlage eine Zweitsicherheit geleistet“ gestrichen.
 - b) Nach Nummer 41 werden folgende Nummern 41a und 41b eingefügt:
„41a. Solaranlage des ersten Segments jede Solaranlage, für die ein Gebot in einer Ausschreibung nach Nummer 4a abgegeben werden kann,

41b. Solaranlage des zweiten Segments jede Solaranlage, für die ein Gebot in einer Ausschreibung nach Nummer 4b abgegeben werden kann,“.
 - c) In Nummer 49 wird die Angabe „§ 3 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 11“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„ § 6

Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

(1) Folgende Anlagenbetreiber dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:

- 1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und
- 2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt hat und für die Anlage eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.

(3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Im Übrigen ist Absatz 2 Satz 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden

1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.

Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(5) Wenn Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen und Zahlungen nach diesem Paragraphen leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.“

4. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems und unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen Betreiber von

1. Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 und 2 feststellt, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann,
2. Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 und 2 feststellt, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann, oder
3. Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, zu

dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 feststellt, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen nach Nummer 2 ausstatten oder am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

Die Pflicht nach Satz 1 kann bei mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, auch mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung erfüllt werden, wenn hiermit die jeweilige Pflicht nach Satz 1 für die Gesamtheit der Anlagen erfüllt werden kann.“

5. Dem § 10b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Pflicht nach Satz 1 muss nicht vor dem Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats erfüllt werden.“
6. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
7. In § 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „oder 31. Dezember 2021“ gestrichen.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei Solaranlagen besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom
 1. bei Solaranlagen des ersten Segments nur, solange und soweit eine von der Bundesnetzagentur ausgestellte Zahlungsbeziehung für die Anlage wirksam ist,
 2. bei Solaranlagen des zweiten Segments nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist.“
 - b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „für die keine Zahlungsbeziehungen nach § 38h“ durch die Wörter „für deren Gebot kein wirksamer Zuschlag“ ersetzt.
9. § 23 Absatz 3 Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Wörter „oder § 54a Absatz 1“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe b werden die Wörter „oder § 54a Absatz 2“ gestrichen.
10. § 23b Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Bei ausgeförderten Windenergieanlagen an Land, bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung am 31. Dezember 2020 beendet ist, ist als anzulegender Wert für die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Monatsmarktwert für Windenergie an Land anzuwenden, der sich in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 3 berechnet, zuzüglich eines Aufschlages von

 1. 1,0 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der vor dem 1. Juli 2021 erzeugt worden ist,

2. 0,5 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. Juni 2021 und vor dem 1. Oktober 2021 erzeugt worden ist, und
3. 0,25 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. September 2021 und vor dem 1. Januar 2022 erzeugt worden ist.

(3) Der Anspruch auf den Aufschlag nach Absatz 2 besteht nur, wenn und soweit

1. durch eine gemeinsame Erklärung des Anlagenbetreibers und von mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinn von Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) bis zum 31. Dezember 2021 gegenüber den Netzbetreibern, die den Strom aus den Anlagen abnehmen, jeweils ein Höchstbetrag in Euro für die Anlagen unter Angabe der Nummer, unter der die Anlagen im Register gemeldet sind, festgelegt worden ist, bis zu dem Aufschläge nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden, soweit die Anlagen betrieben werden von
 - a) dem Anlagenbetreiber oder
 - b) einem mit dem Anlagenbetreiber verbundenen Unternehmen,
2. die Summe aller nach Nummer 1 festgelegten Höchstbeträge den Gesamthöchstbetrag nach Satz 3 nicht übersteigt und
3. der Anlagenbetreiber und die mit ihm verbundenen Unternehmen nach Nummer 1 Buchstabe b in der gemeinsamen Erklärung nach Nummer 1
 - a) alle Beihilfen mitteilen, die bis zu dem Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (BAnz AT, 31 März 2020 B2), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. März 2021 (BAnz AT, 1. März 2021 B1) geändert worden ist, gewährt worden sind, und
 - b) sich verpflichten, ab dem Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung und bis zum 31. Dezember 2021 keine sonstigen Beihilfen unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch zu nehmen.

Der Anspruch ist für den in einer Anlage erzeugten Strom auf den für diese Anlage festgelegten Höchstbetrag nach Satz 1 Nummer 1 begrenzt. Der Gesamthöchstbetrag beträgt 1 800 000 Euro abzüglich aller sonstigen Beihilfen, die dem Anlagenbetreiber oder mit ihm verbundenen Unternehmen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis zu dem Tag der gemeinsamen Erklärung nach Satz 1 Nummer 1 unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung gewährt worden sind. Die Übertragungsnetzbetreiber stellen für die gemeinsamen Erklärungen nach Satz 1 Nummer 1 Formularvorlagen zu Form und Inhalt bereit, die für die Festlegung verwendet werden müssen.

(4) Der Anspruch auf den Aufschlag nach Absatz 2 entfällt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen nach § 2 Absatz 6 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

(5) Ist der Anlagenbetreiber oder ein mit dem Anlagenbetreiber verbundenes Unternehmen im Sinn des Absatz 3 Satz 1 Nummer 3

Buchstabe b als Unternehmen in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinn des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist, tätig, muss der Anlagenbetreiber oder das mit dem Anlagenbetreiber verbundene Unternehmen durch eine getrennte Buchführung oder sonstige geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Aufschläge nach Absatz 2 nur für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Energieerzeugung gezahlt werden.“

11. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Die Nummern 2 und 3 werden durch folgende Nummer 2 ersetzt:
„2. bei ausgeförderten Windenergieanlagen an Land bis zum 31. Dezember 2021.“

12. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„In den Jahren 2022 und 2023 findet ferner jeweils ein Gebotstermin für die Ausschreibung der Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, am 1. Dezember statt (Nachholtermin).“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „2 900 Megawatt“ durch die Angabe „4 000 Megawatt“ ersetzt und wird das Komma am Ende durch die Wörter „, davon 1 100 Megawatt als Sonderausschreibungen,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kalenderjahres“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. erhöht sich
 - a) in dem Jahr 2022 um die Mengen, für die in dem Jahr 2021 bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten; diese Mengen werden in dem Nachholtermin am 1. Dezember 2022 ausgeschrieben,
 - b) in dem Jahr 2023 um die Mengen, für die in dem Jahr 2022 bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach Absatz 1 Satz 1 keine Zuschläge erteilt werden konnten, und um zwei Drittel der Mengen, für die in dem Nachholtermin am 1. Dezember 2022 keine Zuschläge erteilt werden konnten; diese Mengen werden in dem Nachholtermin am 1. Dezember 2023 ausgeschrieben,
 - c) in dem Jahr 2026 um die Mengen, für die in dem Jahr 2023 bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen

gen an Land nach Absatz 1 Satz 1 keine Zuschläge erteilt werden konnten, und um zwei Drittel der Mengen, für die in dem Nachholtermin am 1. Dezember 2023 keine Zuschläge erteilt werden konnten, und

- d) ab dem Jahr 2027 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils dritten vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und“.
 - d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Jahres“ die Wörter „zum einen das Ausschreibungsvolumen des Nachholtermins und zum anderen“ eingefügt, die Wörter „die Menge“ durch die Wörter „diese Menge“ ersetzt sowie nach dem Wort „Ausschreibungen“ die Wörter „, wobei Nachholtermine nicht berücksichtigt werden“ eingefügt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gebotstermin“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
 - f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „seit dem“ durch die Wörter „nach der Meldefrist nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des“, das Wort „Gebotstermin“ durch das Wort „Gebotstermins“ und das Wort „zugelassenen“ durch das Wort „bezuschlagten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „seit dem“ durch die Wörter „nach der Meldefrist nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des“, das Wort „Genehmigungen“ durch die Wörter „genehmigten Anlagen“ und das Wort „zugelassenen“ durch das Wort „bezuschlagten“ ersetzt.
13. § 28a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „1 600 Megawatt“ durch die Angabe „3 600 Megawatt“ ersetzt und wird das Komma am Ende durch die Wörter „, davon 2 000 Megawatt als Sonderausschreibungen,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter „oder für die keine Zweitsicherheit hinterlegt worden ist“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments finden statt

 1. in dem Jahr 2021 zu den Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Dezember,
 2. in dem Jahr 2022 zu den Gebotsterminen am 1. April, 1. August und 1. Dezember und

3. ab dem Jahr 2023 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Dezember.“
- bb) Satz 2 Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 und 1a ersetzt:
 - „1. im Jahr 2021 300 Megawatt zu installierender Leistung,
 - 1a. im Jahr 2022 2 300 Megawatt zu installierender Leistung, davon 2 000 Megawatt als Sonderausreibungen,“.
14. § 28b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „eine Förderung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88b in Anspruch genommen“ durch die Wörter „die Inanspruchnahme einer Förderung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88b erstmals an die Bundesnetzagentur gemeldet“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „jedes Jahr zur dem Gebots-termin am 1. Dezember“ durch die Wörter „im Jahr 2021 zu dem Gebotstermin am 1. Dezember und ab dem Jahr 2022 jedes Jahr zu dem Gebotstermin am 1. Oktober“ ersetzt.
15. § 28c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „600 Megawatt“ durch die Angabe „700 Megawatt“ ersetzt, wird die Angabe „50 Megawatt“ durch die Angabe „150 Megawatt“ ersetzt und wird das Komma am Ende durch die Wörter „, davon wiederum 100 Megawatt als Sonderausreibungen,“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Jahren 2023 und 2024 erhöht sich das Ausschreibungsvolumen zusätzlich um ein Drittel der Mengen, für die in dem Nachholtermin nach § 28 Absatz 1 Satz 2 des jeweils vorangegangenen Jahres keine Zuschläge für Windenergieanlagen an Land erteilt werden konnten.“
16. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 6 werden nach den Wörtern „oder in Gebäuden“ die Wörter „und von Biomasseanlagen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „100 Kilowatt“ durch die Angabe „300 Kilowatt“ ersetzt.
17. In § 33 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „oder“ gestrichen und es werden nach dem Wort „Sicherheit“ die Wörter „oder der Projektsicherungsbeitrag“ eingefügt.
18. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
19. In § 35 Absatz 4 wird die Angabe „§ 37d Nummer 2“ durch die Angabe „§ 37d“ ersetzt.

20. § 36k wird aufgehoben.

21. § 37 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Geboten für Solaranlagen des ersten Segments kann zusätzlich die Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a bis c und f bis i zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen aufgestellt oder geändert worden ist, oder eines Nachweises für die Durchführung eines Verfahrens nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs beigelegt werden; in diesem Fall ist eine Erklärung des Bieters, dass sich dieser eingereichte Nachweis auf den in dem Gebot angegebenen Standort der Solaranlagen bezieht, dem Gebot beizufügen.“

22. § 37a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Sicherheit verringert sich auf 25 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung, wenn das Gebot einen Nachweis nach § 37 Absatz 2 enthält.“

23. In § 37c Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 37 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

24. § 37d wird wie folgt gefasst:

„§ 37d

Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen des ersten Segments

Der Zuschlag erlischt bei Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments, soweit die Anlagen nicht innerhalb von 24 Monaten in Betrieb genommen worden sind oder soweit die Zahlungsberechtigung nach § 38 nicht spätestens 26 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags (materielle Ausschlussfrist) zulässig und begründet beantragt worden ist.“

25. § 38a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „§ 37 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 Buchstabe a bis g“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a bis g“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 Buchstabe b wird die Angabe „, und“ durch einen Punkt ersetzt.
- d) Nummer 6 wird aufgehoben.

26. § 38d wird wie folgt gefasst:

„§ 38d

Projektsicherungsbeitrag

(1) Bieter müssen für ihre Gebote einen Projektsicherungsbeitrag leisten. Die Höhe des Projektsicherungsbeitrags bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 35 Euro je Kilowatt zu installierender Leistung.

(2) Der Projektsicherungsbeitrag ist als Geldbetrag auf ein nach § 31 Absatz 5 eingerichtetes Verwahrkonto der Bundesnetzagentur bei Gebotsabgabe zu entrichten.

(3) Bieter müssen bei der Zahlung des Projektsicherungsbeitrags das Gebot, auf das sich der Projektsicherungsbeitrag bezieht, eindeutig bezeichnen.

(4) Die Bundesnetzagentur gibt dem Bieter unverzüglich den Projektsicherungsbeitrag zurück, wenn der Bieter für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 32 erhalten oder das Gebot nach § 30a Absatz 2 zurückgenommen hat.

(5) Die Bundesnetzagentur überweist nach Zuschlagserteilung die Projektsicherungsbeiträge der bezuschlagten Gebote auf ein Geldkonto des jeweils regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers.

(6) Der Netzbetreiber erstattet nach der Inbetriebnahme einer Anlage den von dem Anlagenbetreiber geleisteten Projektsicherungsbeitrag in Höhe von 35 Euro je Kilowatt installierter und bezuschlagter Gebotsmenge im Rahmen der ersten auf die Inbetriebnahme folgenden Endabrechnung in Form einer Einmalzahlung.“

27. § 38f wird wie folgt gefasst:

„§ 38f

Zuschläge für Solaranlagen des zweiten Segments

Zuschläge für Solaranlagen des zweiten Segments sind dem Standort, auf den sich das Gebot bezieht, verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht ganz oder teilweise auf andere Standorte übertragen werden.“

28. § 38g wird wie folgt gefasst:

„§ 38g

Dauer des Zahlungsanspruchs für Solaranlagen des zweiten Segments

Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 1 endet der Zeitraum mit dem Ablauf des 252. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Kalendermonats.“

29. Die §§ 38h und 38i werden aufgehoben.

30. In § 39d Absatz 3 Satz 6, 8, 11 und 13 werden jeweils die Wörter „des an diesem Gebotstermin ausgeschriebenen Ausschreibungsvolumens“ durch die Wörter „der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote“ ersetzt.

31. § 39g Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „, und“ durch das Wort „und“ ersetzt.

- cc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - „c) kein Verbot zur Teilnahme an der Ausschreibung für die Biomasseanlage nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung besteht, und“.
 - b) In Nummer 3 wird nach der Angabe „18,40“ das Wort „Cent“ eingefügt.
32. Dem § 39j wird folgender Satz angefügt:
„Bei Ausschreibungen im Jahr 2021 ist § 39 Absatz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden und § 39 Absatz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht die Genehmigung, sondern die geplante Anlage als Projekt dem Register gemeldet worden sein muss.“
33. § 46 Absatz 4 wird aufgehoben.
34. In § 48 Absatz 5 werden nach den Wörtern „für 50 Prozent der“ die Wörter „in einem Kalenderjahr“ eingefügt.
35. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „abgezogen.“ durch die Wörter „abgezogen; dabei wird eine Erhöhung des jährlichen Ausschreibungsvolumens nach § 28a Absatz 2 Satz 4 nicht berücksichtigt.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „abgezogen.“ durch die Wörter „abgezogen; dabei wird eine Erhöhung des jährlichen Ausschreibungsvolumens nach § 28a Absatz 2 Satz 4 nicht berücksichtigt.“ ersetzt.
36. § 50a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Anspruch nach Satz 1 verringert sich für die Anlagenbetreiber, die für ihre Anlage die Flexibilitätsprämie nach § 50b dieses Gesetzes oder nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen haben, für denjenigen Leistungsteil, der sich als Quotient aus der Gesamtsumme der für diese Anlage in Anspruch genommenen Flexibilitätsprämie in Euro und 1 300 Euro je Kilowatt ergibt, auf 50 Euro je Kilowatt installierter Leistung und Jahr.“
37. In § 51 Absatz 2 Nummer 1 werden nach der Angabe „500 Kilowatt,“ die Wörter „wobei § 24 Absatz 1 entsprechend anzuwenden ist,“ eingefügt.
38. § 54a wird aufgehoben.
39. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Komma nach dem Wort „leisten“ gestrichen.
 - bbb) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - ccc) Die Nummerierung der Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- cc) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.
 - dd) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Zweitsicherheit nach § 37a Satz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz“ durch die Wörter „Sicherheit nach § 37a Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) (weggefallen)“.
40. In § 57 Absatz 1 wird die Angabe „§ 19, § 36k“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 5, § 19, § 38d“ ersetzt.
41. In § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 19, § 36k“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 5, § 19, § 38d“ ersetzt.
42. In § 61b Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „für höchstens 30 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr“ gestrichen.
43. § 61l wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer Saldierungsperiode“ durch die Wörter „einem Kalenderjahr“ und werden die Wörter „dieser Saldierungsperiode“ durch die Wörter „diesem Kalenderjahr“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „nach Satz 1 wird“ das Wort „unwiderleglich“ eingefügt.
 - b) Die Absätze 1a bis 1c werden durch folgenden Absatz 1a ersetzt:

„(1a) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich nach Absatz 1 nur, wenn derjenige, der die EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom zahlen muss, seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 2 und § 74a Absatz 2 Satz 2 bis 5 erfüllt hat. § 62b Absatz 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sämtliche Strommengen, die bei der Anwendung von Absatz 1 in Ansatz gebracht werden, mess- und eichrechtskonform erfasst oder abgegrenzt werden müssen. § 62b Absatz 5 Satz 1 und 2 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass auch für die Netzentnahme für den zeitgleichen Verbrauch in dem Stromspeicher sowie für die Stromerzeugung mit dem Stromspeicher für die zeitgleiche Einspeisung in ein Elektrizitätsversorgungsnetz Strom höchstens bis zu der Höhe der tatsächlichen Netzentnahme als Verbrauch in dem Stromspeicher (Zeitgleichheit von Netzentnahme und Verbrauch) und bis zur Höhe der tatsächlichen Netzeinspeisung als Stromerzeugung mit dem Stromspeicher (Zeitgleichheit von Stromerzeugung und Netzeinspeisung bezogen auf jedes 15 Minuten-Intervall im Sinn von Absatz 1) in Ansatz gebracht werden darf. § 62b Absatz 2 bis 4 und Absatz 5 Satz 3 sind nicht anzuwenden. Der Nachweis der Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1, insbesondere der Nachweis der Zahlung der EEG-Umlage und der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 ist für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt worden ist, gegenüber dem Netzbetreiber kalenderjährlich durch denjenigen zu erbringen, der zur Zahlung der EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom verpflichtet ist.“

Sind mehrere Personen nach Satz 5 verpflichtet, kann der Nachweis nur gemeinsam erbracht werden.“

- c) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.
44. § 64a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „beantragen“ durch das Wort „betragen“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Im Sinn der Absätze 1 bis 4 ist Unternehmen jeder Rechtsträger, der Einrichtungen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff betreibt.“
45. § 65a Absatz 7 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen Unternehmen, die in einem genehmigten Linienverkehr Busse einsetzen.“
46. In § 69 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 97“ durch die Angabe „§ 99“ ersetzt.
47. § 69b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „von einem Unternehmen“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 ist nicht in einem Kalenderjahr anzuwenden, in dem der Strom von einem Unternehmen oder einem selbstständigen Unternehmensteil verbraucht wird und die EEG-Umlage für dieses Unternehmen oder diesen selbstständigen Unternehmensteil nach § 64a begrenzt ist.“
48. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai 2022 die Inhalte aller Erklärungen nach § 23b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 übermitteln.“
49. Dem § 73 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:
- „(7) Übertragungsnetzbetreiber melden unverzüglich für ihre Regelzone eingegangene Erklärungen oder Mitteilungen nach § 72 Absatz 4 sowie die Angaben zu den in der Erklärung oder Mitteilung aufgeführten Anlagen an andere Übertragungsnetzbetreiber im Bundesgebiet.
- (8) Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum 31. Dezember 2022 Zahlungen von Aufschlägen nach § 23b Absatz 2 von insgesamt mehr als 100 000 Euro, die für das Jahr 2021 geleistet wurden, unter Angabe des Anlagenbetreibers und mit dem Anlagenbetreiber verbundener Unternehmen sowie der sonstigen erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 4 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung durch Einstellung in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission.“
50. In § 74 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 611 Absatz 1b Nummer 1“ durch die Wörter „§ 611 Absatz 1a Satz 2 bis 4“ ersetzt.

51. In § 74a Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „§ 611 Absatz 1b Nummer 1“ durch die Wörter „§ 611 Absatz 1a Satz 2 bis 4“ ersetzt.
52. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Energiewirtschaftsgesetzes“ die Wörter „sowie der Anteil der „erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage““ eingefügt.
53. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Zu diesem Gesetz“ durch die Wörter „Zur Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - „(2) Die Clearingstelle und die Behörden, die für Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig sind, wirken im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieses Gesetzes und einer schnellen Herstellung von Rechtssicherheit konstruktiv zusammen. Eine Zusammenarbeit erfolgt nicht, soweit diese mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Paragrafen unvereinbar ist.
 - (3) Die Clearingstelle kann Streitigkeiten vermeiden oder beilegen
 1. zur Anwendung der §§ 3, 6 bis 55a, 70, 71, 80, 100 bis 102 und 104 Absatz 1, der Anlagen 1 bis 3 und der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
 2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in früheren Fassungen dieses Gesetzes entsprechen,
 3. zur Anwendung der §§ 61 bis 611, soweit Anlagen betroffen sind, und
 4. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von einer Anlage erzeugten Stroms, auch bei Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Streitigkeiten“ die Wörter „nach Absatz 3“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:
 - „(5) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung von Streitigkeiten nach Absatz 3 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 4 Verfahren zur Klärung von Fragen über den Einzelfall hinaus durchführen, wenn dies erforderlich ist, um eine Vielzahl von einzelnen Verfahren nach Absatz 4 zu vermeiden, und ein öffentliches Inte-

resse an der Klärung dieser Fragen besteht. Verbände, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich von den Fragen betroffen ist, sind zu beteiligen.

(6) Die Clearingstelle muss bei Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 berücksichtigen:

1. die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen,
2. die höchstrichterliche Rechtsprechung und
3. die Entscheidungen der Bundesnetzagentur.

(7) Die Clearingstelle muss die Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 beschleunigt durchführen. Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften, die die Clearingstelle verabschiedet. Die Verfahrensvorschriften müssen Regelungen enthalten, die es der Clearingstelle ermöglichen,

1. als Schiedsgericht ein Schiedsverfahren nach Maßgabe des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung und unter Berücksichtigung dieses Paragraphen durchzuführen und
2. die Verfahren nach Absatz 4 beschleunigt durchzuführen; hierbei kann vorgesehen werden, dass die Clearingstelle Fristen setzt und Verfahren bei nicht ausreichender Mitwirkung der Verfahrensparteien einstellt.

Die Verfahrensvorschriften können Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Behörden nach Absatz 2 enthalten. Erlass und Änderungen der Verfahrensvorschriften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Durchführung der Verfahren steht jeweils unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der Verfahrensparteien zu den Verfahrensvorschriften.“

- e) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „diesem Paragraphen“ ersetzt.
 - f) In Absatz 9 werden die Wörter „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „diesem Paragraphen“ ersetzt.
 - g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Verfahrensordnung“ durch das Wort „Verfahrensvorschriften“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „der Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten“ ersetzt.
54. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. zu den Voraussetzungen der Befreiung von Stromspeichern von einer Doppelbelastung mit der EEG-Umlage nach § 611 Absatz 1 und zu den insoweit nach § 611 Absatz 1 zu erfüllenden Anforderungen insbesondere

 - a) zu dem Nachweis der Zahlung der EEG-Umlage nach § 611 Absatz 1 Satz 1,

- b) zu dem Nachweis der Netzeinspeisung nach § 611 Absatz 1 Satz 2,
 - c) zu den Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, um eine mess- und eichrechtskonforme Erfassung oder Abgrenzung der relevanten Strommengen sicherzustellen,
 - d) zu den Anforderungen an eine nachvollziehbare Abrechnung nach § 611 Absatz 1a Satz 5 und 6,“.
- bb) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 38g, § 38h“ gestrichen.
- cc) In Nummer 11 werden die Wörter „und § 55 Absatz 3 die Zweitsicherheit“ durch die Wörter „die Sicherheit“ ersetzt.
- dd) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
- „13. im Anwendungsbereich des § 69b dazu, welche Verbrauchsgeräte als Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff anzusehen sind,“.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „durch Ausschreibungen nach § 22“ die Wörter „, Festlegungen nach Absatz 2 Nummer 5 und Nummer 13“ eingefügt.
55. Dem § 93 wird folgender Satz angefügt:
- „Soweit eine Rechtsverordnung auf Grund von Satz 1 Nummer 2 bestimmt, dass § 64a oder § 69b nur für einen bestimmten Anteil der Vollbenutzungsstunden in einem Kalenderjahr in Anspruch genommen werden darf, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates diese Anzahl abweichend zu regeln.“
56. § 95 Nummer 3 und 3a wird aufgehoben.
57. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „93“ durch die Angabe „93 Satz 1“ ersetzt und werden die Wörter „95 Nummer 2 und 3“ durch die Angabe „95 Nummer 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
58. In § 98 Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; die mit den Sonderausschreibungen im Jahr 2022 angestrebte weitere Stromerzeugung bleibt hierbei unberücksichtigt und wird zusätzlich bewertet.“ ersetzt.
59. Nach § 99 wird folgender § 99a eingefügt:

„§ 99a

Funknavigationsbericht

Die Bundesregierung legt dem Bundestag jährlich bis zum 31. Dezember einen Bericht zum Thema Funknavigation und Windenergie an Land vor. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über Zeitplan und Stand

1. möglicher Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Windenergieanlagen an Land und dem Betrieb von Drehfunkfeuern,
2. geplanter Umrüstungen von Drehfunkfeuern zur Verringerung der Störwirkung von Windenergieanlagen an Land und
3. geplanter Außerbetriebnahmen von Drehfunkfeuern.

Die Bundesregierung berichtet auch, inwieweit bei den Maßnahmen nach Satz 2 weitere Beschleunigungsmöglichkeiten bestehen.“

60. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut werden nach den Wörtern „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „in der“ durch die Wörter „oder der Gemeinsamen Ausschreibungsverordnung in den“ ersetzt und wird das Wort „Fassung“ durch das Wort „ Fassungen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Als vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen gelten auch mit Biomethan betriebene Anlagen, wenn diese aufgrund von § 100 Absatz 3 Satz 2 bis 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung die Kapazität von stillgelegten Biomethananlagen nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 teilweise oder vollständig übernommen und die Umstellung als EEG-Anlage vor dem 1. Januar 2023 im Marktstammdatenregister eingetragen haben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. § 50 Absatz 3 und § 50a dieses Gesetzes sind anstelle von § 50a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, es ist für die Anlage vor dem 1. Januar 2021

a) der Flexibilitätszuschlag nach einer früheren Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden oder

b) ein Zuschlag in einer Ausschreibung für Bestandsanlagen nach § 39f des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilt worden;

für Anlagen, die noch keinen Flexibilitätszuschlag nach § 53 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben, ist § 53 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Flexibilitätszuschlag 65 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr beträgt und auch von Anlagenbetreibern, die eine finanzielle Förderung nach § 19 in Verbindung mit § 46 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am

31. Dezember 2016 geltenden Fassung erhalten, in Anspruch genommen werden kann;“

bb) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. Anlage 1 zu diesem Gesetz ist anstelle von Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung und anstelle von Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden, wobei auch § 3 Nummer 42a und 43a dieses Gesetzes anzuwenden ist; für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, ist Anlage 1 Nummer 3.1.2 zu diesem Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die jeweils anzulegenden Werte „AW“ für nach dem 31. Dezember 2014 erzeugten Strom

- a) um 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Biomasse, Geothermie, Deponie-, Klär- oder Grubengas zu erhöhen sind oder
- b) um 0,4 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Solaranlagen oder aus Windenergieanlagen an Land oder auf See zu erhöhen sind.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2, § 21b, § 21c Absatz 1 Satz 3, § 23b § 25 Absatz 2, § 53, § 72 Absatz 4 und § 73 Absatz 7 bis 8 ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 auch für ausgeführte Anlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2020 einen Anspruch auf Einspeisevergütung hatten.“

d) Folgende Absätze 10 bis 13 werden angefügt:

„(10) Für Gebote, die in der Solarausschreibung des zweiten Segments zum Gebotstermin 1. Juni 2021 abgegeben worden sind, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden.

(11) § 37d ist auf Zuschläge in den Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in dem Jahr 2021 oder 2022 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anlagen innerhalb von 32 Monaten in Betrieb genommen werden müssen und die Meldung im Register innerhalb von 34 Monaten erfolgen muss. Für Strom aus Anlagen nach Satz 1 ist § 54 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der anzulegende Wert um weitere 0,3 Cent pro Kilowattstunde verringert, soweit die Ausstellung der Zahlungsberechtigung für die Gebotsmenge, die der Solaranlage zugeteilt worden ist, erst nach Ablauf des 24. Kalendermonats beantragt worden ist, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf Zuschläge in den Ausschreibungen mit einem Gebotstermin vor dem 1. Januar 2021,

wenn der Zuschlag nicht bereits am ...[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] erloschen ist.

(12) Für Bürgerenergiegesellschaften, die einen Zuschlag nach § 36g Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 28. Mai 2020 geltenden Fassung bereits vor der Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erhalten haben, verlängert die Bundesnetzagentur auf Antrag einmalig die Frist, nach der der Zuschlag erlischt. Die Frist wird verlängert, wenn

1. der Antrag vor dem 1. Januar 2022 gestellt worden ist und
2. der Zuschlag zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - a) nicht bereits erloschen ist und
 - b) einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach § 36g Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 28. Mai 2020 geltenden Fassung zugeordnet worden ist.

Die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden, wobei der Verlängerungszeitraum unbeschadet einer Verlängerung nach § 36e Absatz 3 eine Dauer von insgesamt 12 Monaten nicht überschreiten darf.

(13) Für bestehende Biomasseanlagen, die einen Zuschlag in der Ausschreibung zum Gebotstermin am 1. März 2021 erhalten haben, ist § 50a Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden.“

61. § 102 wird wie folgt gefasst:

„ § 102

Anschlussförderung für Grubengas

(1) Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grubengas, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen worden sind, verlängert sich der Anspruch auf Zahlung nach dem Ende des ursprünglichen Anspruchs auf Zahlung, das in der Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegt ist, das bei Inbetriebnahme der Anlage anzuwenden war, einmalig bis zum 31. Dezember 2024. Der anzulegende Wert der Anschlussförderung nach Satz 1 entspricht

1. im Kalenderjahr 2021 dem anzulegenden Wert für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom in Cent pro Kilowattstunde nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung,
2. im Kalenderjahr 2022 95 Prozent des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom in Cent pro Kilowattstunde nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung,

3. im Kalenderjahr 2023 90 Prozent des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom in Cent pro Kilowattstunde nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung und
4. im Kalenderjahr 2024 85 Prozent des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom in Cent pro Kilowattstunde nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung.

Der sich nach Satz 2 ergebende Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

(2) Der Anspruch auf Zahlung besteht in dem nach Absatz 1 verlängerten Zeitraum nur, wenn das Grubengas aus Bergwerken des aktiven oder stillgelegten Bergbaus stammt.“

62. § 103 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen dürfen abweichend von § 66 Absatz 1 den Antrag für das Begrenzungsjahr 2022 bis zum 30. September 2021 stellen.“

63. § 105 wird wie folgt gefasst:

„§ 105

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

(1) Soweit das Ausschreibungsvolumen

1. nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die zu installierende Leistung von 2 900 Megawatt,
2. nach § 28a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die zu installierende Leistung von 1 600 Megawatt,
3. nach § 28a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1a die zu installierende Leistung von 300 Megawatt und
4. nach § 28c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die zu installierende Leistung von 600 Megawatt

überschreitet, dürfen diese Bestimmungen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.

(2) § 28 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4 und Absatz 5 und § 28c Absatz 3 Satz 2 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Solange und soweit für die in Satz 1 genannten Bestimmungen keine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt, ist § 28 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4 und Absatz 5 sowie § 28c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden.

(3) § 22 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3, § 23 Absatz 3 Nummer 8, § 28a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1, § 30 Absatz 2 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Nummer 3, die §§ 37 bis 38i sowie § 100 Absatz 11 Satz 1 und 2 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung

durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Solange und soweit für die in Satz 1 genannten Bestimmungen keine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt, sind § 22 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3, § 23 Absatz 3 Nummer 8, § 28a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1, § 30 Absatz 2 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Nummer 3 und die §§ 37 bis 38i in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Neufassung von § 50a Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 11 Nummer 36 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 15 Absatz 1] darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.

(5) § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3, § 36d, § 39d Absatz 3, § 39j Satz 2, § 39k, § 63 Nummer 1a in Verbindung mit § 64a Absatz 6 und 8, § 63 Nummer 2 in Verbindung mit § 65a, § 69b, § 100 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7, § 101 und § 102 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.“ ‘

10. Nach Artikel 11 werden die folgenden Artikel 11a bis 11c eingefügt:

„Artikel 11a

Änderung der EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung

In Nummer 2 der Anlage zu der EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108, 120), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird die Angabe „oder § 38g“ gestrichen.

Artikel 11b

Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

§ 3 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 10 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Zahlungen nach § 38d Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.“
2. In Absatz 4 Nummer 10 wird die Angabe „§ 36k“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 5 oder § 38d Absatz 6“ ersetzt.

3. Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Bei der Ermittlung der EEG-Umlage nach Absatz 1 sind die Einnahmen und Ausgaben nach den Absätzen 3 und 4 für die Vermarktung des nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergüteten Stroms aus ausgeförderten Anlagen einschließlich der Zahlungen für diesen Strom mit Ausnahme von im Jahr 2021 geleisteten Aufschlägen nach § 23b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eindeutig von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben nach den Absätzen 3 und 4 abzugrenzen. Die eindeutige Abgrenzung nach Satz 1 ist durch eine gesonderte Buchführung zu gewährleisten.“

Artikel 11c

Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung

In § 13 Absatz 6 der Innovationsausschreibungsverordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Windenergieanlagen an Land“ die Wörter „oder Freiflächenanlagen“ eingefügt und wird die Angabe „§ 36k“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt. ‘

11. Artikel 12 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 12

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „KWK-Strom, der“ durch die Wörter „KWK-Anlagen, die“ und die Wörter „wird, fällt“ durch die Wörter „werden, fallen“ ersetzt.
2. § 2 Nummer 28 wird wie folgt gefasst:

„28. ‚stromkostenintensive Unternehmen‘ Unternehmen, selbstständige oder nichtselbstständige Unternehmensteile, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 64 oder nach § 63 Nummer 1a in Verbindung mit § 64a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das jeweilige Kalenderjahr begrenzt hat,“.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„ § 3

Anschluss- und Abnahmepflicht

(1) Netzbetreiber müssen unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Zuschlägen nach den §§ 6 bis 13 hocheffiziente KWK-Anlagen unverzüglich vorrangig an ihr Netz anschließen. § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist auf den vorrangigen Netzanschluss anzuwenden. Bei Neuanschlüssen und Anschlussveränderungen von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von weniger als 100 Megawatt sind die Regelungen nach § 8 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1187) ungeachtet der Spannungsebene entsprechend anzuwenden.

(2) Netzbetreiber müssen vorbehaltlich des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes und unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Zuschlägen nach diesem Gesetz oder KWK-Ausschreibungsverordnung den in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Die §§ 9 und 11 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind auf den vorrangigen Netzzugang entsprechend anzuwenden.“

4. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „7d“ durch die Angabe „7c“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1“ gestrichen und die Wörter „der Absätze 1a bis 4 sowie der §§ 7 bis 11“ durch die Wörter „dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 5 werden die Wörter „, soweit es sich um Anlagen mit einer elektrischen Leistung im Sinn von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von mehr als 1 Kilowatt handelt,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Buchstabe a“ die Angabe „und c“ eingefügt.
 - b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „abweichend von Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und wird das Wort „Strom“ durch das Wort „KWK-Strom“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Strom“ durch das Wort „KWK-Strom“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 3a wird nach den Wörtern „KWK-Strom aus“ das Wort „neuen“ eingefügt.
7. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Besteht kein unmittelbarer oder mittelbarer Anschluss des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz im Sinn des Satzes 1, ist eine anderweitige Wärmebereitstellung der innovativen erneuerbaren Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder Prozesswärme der Einspeisung in ein Wärmenetz im Sinn des Satzes 1 gleichzustellen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Wortlaut werden die Wörter „, Absatz 7, § 20 Absatz 3“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Überprüfung des Nachweises nach Absatz 2 durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist § 11 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“
8. In § 7c Absatz 3 werden nach den Wörtern „einer bestehenden KWK-Anlage“ die Wörter „mit einer neuen KWK-Anlage“ eingefügt.
9. In § 8a Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 2 bis 6“ gestrichen.
10. In § 10 Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „, soweit es sich um Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt handelt“ gestrichen.
11. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bestätigt werden.“ durch die Wörter „bestätigt werden und bis zum 31. Dezember 2026 eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist oder für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2026 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgelegen hat.“ ersetzt.
12. In § 17 Absatz 2 werden die Wörter „vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
13. In § 18 Absatz 1 Nummer 2 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a nach den Wörtern „angeschlossen sind,“ die Wörter „bei einem Wärmenetz, das nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Juli 2021 in Betrieb genommen worden ist, innerhalb von 48 Monaten ab Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes und bei einem sonstigen Wärmenetz“ eingefügt.
14. Dem § 20 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Zulassung für Zuschlagszahlungen nach § 18, die einen Betrag von 15 Millionen Euro je Unternehmen überschreiten, darf von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt werden.“
15. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „stromkostenintensive Unternehmen“ die Wörter „und für Rechtsträger nach § 64a Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 64a Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 64a Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 64a Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 64a Absatz 2 Satz 4“ ersetzt, werden nach den Wörtern „stromkostenintensive Unternehmen“ die Wörter „oder Rechtsträgern nach § 64a Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ eingefügt und werden die Wörter „für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „§ 64a Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 64a Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
16. In § 27c Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Paragraphen“ durch das Wort „Paragrafen“ ersetzt.
17. In § 27d werden die Wörter „von einem Unternehmen“ gestrichen und werden nach den Wörtern „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „und nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ eingefügt.
18. In § 28 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zuschlagszahlungen“ die Wörter „, finanziellen Förderungen und Boni“ eingefügt.
19. In § 30 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
20. § 32a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „zu diesem Gesetz“ durch die Wörter „zur Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - „(2) Die Clearingstelle und die Behörden, die für Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig sind, wirken im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieses Gesetzes und einer schnellen Herstellung von Rechtssicherheit konstruktiv zusammen. Eine Zusammenarbeit erfolgt nicht, soweit diese mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Paragrafen unvereinbar ist.
 - (3) Die Clearingstelle kann Streitigkeiten vermeiden oder beilegen
 - 1. zur Anwendung der §§ 2 bis 15, 18 bis 25, 35 und der hierzu aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
 - 2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in früheren Fassungen dieses Gesetzes entsprechen, und

3. zur Messung des für den Betrieb einer KWK-Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von einer KWK-Anlage erzeugten Stroms, auch bei Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Streitigkeiten“ die Wörter „nach Absatz 3“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- d) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:
- „(5) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung von Streitigkeiten nach Absatz 3 Verfahren zur Klärung von Fragen über den Einzelfall hinaus durchführen, wenn dies erforderlich ist, um eine Vielzahl von einzelnen Verfahren nach Absatz 4 zu vermeiden, und ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Fragen besteht. Verbände, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich von den Fragen betroffen ist, sind zu beteiligen.
- (6) Die Clearingstelle muss bei Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 berücksichtigen:
1. die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen,
 2. die höchstrichterliche Rechtsprechung und
 3. die Entscheidungen der Bundesnetzagentur.
- (7) Die Clearingstelle muss die Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 beschleunigt durchführen. Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften, die die Clearingstelle verabschiedet. Die Verfahrensvorschriften müssen Regelungen enthalten, die es der Clearingstelle ermöglichen,
1. als Schiedsgericht ein Schiedsverfahren nach Maßgabe des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung und unter Berücksichtigung dieses Paragraphen durchzuführen und
 2. die Verfahren nach Absatz 4 beschleunigt durchzuführen; hierbei kann vorgesehen werden, dass die Clearingstelle den Verfahrensparteien Fristen setzt und Verfahren bei nicht ausreichender Mitwirkung der Verfahrensparteien einstellt.
- Die Verfahrensvorschriften können Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Behörden nach Absatz 2 enthalten. Erlass und Änderungen der Verfahrensvorschriften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Durchführung der Verfahren steht jeweils unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der Verfahrensparteien zu den Verfahrensvorschriften.“
- e) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „diesem Paragraphen“ ersetzt.
- f) In Absatz 9 werden die Wörter „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „diesem Paragraphen“ ersetzt.

- g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Verfahrensordnung“ durch das Wort „Verfahrensvorschriften“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „der Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten“ ersetzt.
 - 21. In § 33 Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 6 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3“ ersetzt.
 - 22. § 34 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 5“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 werden die Wörter „Betriebs- und Geschäftsheimnisse“ durch das Wort „Geschäftsheimnisse“ ersetzt.
 - 23. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) (weggefallen)“.
 - b) In Absatz 17 Satz 6 werden die Wörter „§ 7 Absatz 6 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 19 wird folgender Absatz 19a eingefügt:

„(19a) Die Verlängerung der Frist in § 18 Absatz 1 Nummer 2 auf 48 Monate für Wärmenetze, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Juli 2021 in Betrieb genommen worden sind, durch Artikel 12 Nummer 13 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 15 Absatz 1] darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.“
 - d) Absatz 21 wird wie folgt gefasst:

„(21) § 5 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung ist anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 500 Kilowatt bis einschließlich 1 Megawatt,

 1. die vor dem 1. Juni 2021 den Dauerbetrieb aufgenommen haben oder nach einer erfolgten Modernisierung wieder aufgenommen haben oder
 2. für die vor dem 1. Januar 2021 eine verbindliche Bestellung oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist und die vor dem 1. Januar 2023 den Dauerbetrieb aufgenommen haben oder nach einer erfolgten Modernisierung wieder aufgenommen haben.“ ‘
12. Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 12a eingefügt:

„Artikel 12a

Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

§ 71 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „5. zur Ausschreibung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen oder deren Teilbereichen und zur Sicherstellung der Errichtung von Windenergieanlagen und sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden,
- a) ein Verfahren für die Vergabe nach objektiven, nachvollziehbaren, diskriminierungsfreien und effizienten Kriterien, wobei insbesondere Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer und den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zu regeln sind,
 - b) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,
 - c) Realisierungsfristen, Anforderungen, die die fristgemäße Errichtung der Anlagen sicherstellen sollen, und insbesondere, wenn eine Anlage nicht, verspätet oder anders als im Gebot beschrieben in Betrieb genommen worden ist, eine Pflicht zu einer Geldzahlung und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht sowie den Widerruf der Antragsberechtigung,
 - d) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen und die Möglichkeit, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebene Antragsberechtigung nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben.“

13. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. In § 4 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „für ein Zieldatum nicht ausdrücklich in Satz 1“ die Wörter „oder Satz 2“ eingefügt.“
- b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.
- c) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Dem § 7 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Erfolgt die Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 11 vor dem Zuschlagstermin der vorherigen Ausschreibung, berücksichtigt die Bundesnetzagentur bei der Berichtigung des Ausschreibungsvolumens nach § 11 Absatz 1 Satz 4 Informationen nach Absatz 3 Nummer 5 bis zum Zuschlagstermin der vorherigen Ausschreibung.“

- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.
- e) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
- „6. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Bundesnetzagentur berichtigt im Fall des § 7 Absatz 4 Satz 2 das nach Satz 3 Nummer 2 zuvor bekanntgemachte Ausschreibungsvolumen spätestens bis zum Gebotstermin.“ ‘
- f) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:
- „7. § 18 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Ausschreibungen“ durch das Wort „Ausschreibung“ ersetzt und nach der Angabe „2020“ werden die Wörter „und für das Zieldatum 2027“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Wenn die Kennziffern mehrerer Gebote gleich sind, dann sortiert sie die Gebote nach den Angaben zu Kohlendioxidemissionen nach § 14 Absatz 1 Nummer 10 in absteigender Reihenfolge. Sind die Kennziffern und die Angaben zu Kohlendioxidemissionen nach § 14 Absatz 1 Nummer 10 der Gebote gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge nach Satz 1, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.“ ‘
- g) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8.
- h) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
- „9. Dem § 26 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Nach der Beendigung der Verpflichtung nach Satz 1 ist § 13c Absatz 4 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.“ ‘
- i) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 10 und 11.
- j) Nach der neuen Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:
- „12. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bundesnetzagentur veröffentlicht eine aktualisierte Fassung der Reihung nach § 29 auf ihrer Internetseite (aktualisierte Reihung) jeweils zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 11 sowie, beginnend am 1. Juli 2024 und endend spätestens am 1. Juli 2037, jährlich zum 1. Juli.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Für die Aktualisierung der Reihung nach Absatz 1 bezieht die Bundesnetzagentur alle Informationen ein, die bis einen Monat vor der Veröffentlichung der aktualisierten Reihung bei ihr eingegangen sind. Die Bundesnetzagentur berichtigt im Fall des § 7 Absatz 4 Satz 2 die jeweilige aktualisierte Reihung nachträglich; dabei berücksichtigt sie Informationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis zum Zuschlagstermin der vorherigen Ausschreibung.“ ‘

- k) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 13.
- l) Die bisherige Nummer 9 wird durch die folgenden Nummern 14 bis 16 ersetzt:

14. Nach § 42 Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Nach der Beendigung der Verpflichtung nach Satz 1 ist § 13c Absatz 4 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

15. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut werden nach den Wörtern „ist das Verbot der Kohleverfeuerung für“ die Wörter „die bezugschlagte“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Steinkohlezuschlags nach § 23 wird durch Satz 1 nicht verschoben. Dieser bestimmt sich ausschließlich nach § 23 in Verbindung mit § 51 Absatz 2.“

16. Dem § 65 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesnetzagentur.“

14. Artikel 14 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b und f wird aufgehoben.“

15. Dem Artikel 15 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Artikel 11 Nummer 45 und 62 tritt mit Wirkung zum 30. Juni 2021 in Kraft.

(4) Artikel 11 Nummer 60 Buchstabe a und b tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

(5) Artikel 12 Nummer 6 tritt mit Wirkung zum 14. August 2020 in Kraft.

(6) Artikel 9a Nummer 1 und 2 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 1 zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Berichtigungen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird die Begriffsdefinition der Landstromanlage auf Anlagen zur landseitigen Stromversorgung von Binnenschiffen ausgeweitet.

Darüber hinaus handelt es sich um redaktionelle Berichtigungen.

Zu Buchstabe c (Änderungen in Nummer 14)

Die Änderungen, die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates angekündigt sind, dienen lediglich der Klarstellung, dass die Bundesnetzagentur die nach § 54 Absatz 1 sachlich zuständige Regulierungsbehörde ist.

Zu Buchstabe d (Einfügen der neuen Nummer 19a)

Der bisherige § 11 Absatz 3 wird gestrichen. Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einführung des neuen Redispatch-Regimes zum 1. Oktober 2021. Für bestehende Anlagen wird in § 118 eine Übergangsregelung vorgesehen, damit für sie das bisher geltende Recht nicht entfällt.

Als Folgeänderung wird der bisherige Absatz 4 der neue Absatz 3.

Zu Buchstabe e (Änderungen in Nummer 20)

Bei der Änderung in Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa handelt es sich um eine Folgeänderung.

Bei den Änderungen in Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb handelt es sich in Satz 1 und Satz 2 um redaktionelle Änderungen, die der besseren Lesbarkeit dienen.

Durch Dreifachbuchstabe ccc wird klargestellt, dass der Dritte die Anlage nach Absatz 1 Satz 1 so planen und errichten darf, dass deren Leistungsfähigkeit die durch den Netzbetreiber gesetzten Anforderungen übertrifft. Soweit die Anlage des Dritten zeitweise oder dauerhaft nicht für die Erfüllung der Vereinbarung mit dem Netzbetreiber nach Absatz 1 benötigt wird, dürfen die Leistung und Arbeit der Anlage in dem nicht zur Vertragserfüllung benötigten Umfang durch den Dritten auf den Strommärkten veräußert werden. Die Erfüllung der Verpflichtungen des Dritten gegenüber dem Netzbetreiber dürfen dadurch nicht gefährdet werden. Der Betreiber der Energiespeicheranlage muss zu jedem Zeitpunkt sicherstellen, dass die Energiespeicheranlage vorrangig die Dienstleistung aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Netzbetreiber erbringt.

Die Änderungen in Doppelbuchstabe bb der Vorschrift zur Ausnahme von Energiespeicheranlagen gemäß § 11b dienen der Klarstellung, um die sachliche Zuständigkeit zwischen Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörden besser zuordnen zu können. Grundlegend zu unterscheiden ist zwischen der Genehmi-

gung von Energiespeicheranlagen, die keine vollständig integrierte Netzkomponente darstellen, einerseits (§ 11b Absatz 1 Nummer 1) und der Gestattung und Genehmigung von Energiespeicheranlagen, die als vollständig integrierte Netzkomponente anzusehen sind, andererseits (§ 11b Absatz 1 Nummer 2):

Bei der Genehmigung von Energiespeicheranlagen, die keine vollständig integrierte Netzkomponente darstellen, handelt es sich stets um eine regulierungsbehördliche Einzelfallentscheidung auf Antrag des Netzbetreibers (§ 11b Absatz 1 Nummer 1). Für diese Genehmigung ist nach § 54 Absatz 1 immer die Bundesnetzagentur sachlich zuständig.

Die Gestattung von Energiespeicheranlagen, die als vollständig integrierte Netzkomponente anzusehen sind, erfolgt grundsätzlich durch eine Festlegung nach § 29 Absatz 1 im Wege einer Allgemeinverfügung gegenüber allen oder einer Gruppe von Netzbetreibern. Die hierfür erforderliche materielle Festlegungsbefugnis ist in § 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 enthalten. Für eine solche Festlegung ist gemäß § 54 Absatz 1 stets die Bundesnetzagentur sachlich zuständig. Soweit jedoch eine Festlegung in dem vorgenannten Sinne bestimmte Energiespeicheranlagen nicht erfasst, können diese dennoch auf Antrag des Netzbetreibers durch die zuständige Regulierungsbehörde genehmigt werden, sofern es sich bei ihnen um vollständig integrierte Netzkomponenten handelt (§ 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2). Dieser Genehmigung kommt also eine gewisse Auffangfunktion gegenüber der Gestattung durch Festlegung zu. Für die Genehmigung ist – je nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 und Satz 2 – entweder die Bundesnetzagentur oder aber eine Landesregulierungsbehörde sachlich zuständig.

Außerdem dienen die Änderungen der besseren Lesbarkeit der Norm.

§ 11b Absatz 5 enthält eine materielle Festlegungsbefugnis betreffend Vorgaben für das Verfahren für die Genehmigung von Energiespeicheranlagen nach § 11b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 und 3 sowie für das Verfahren für die Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2.

Zu Buchstabe f (Neufassung von Nummer 22)

Der Anwendungsbereich der bisher wenig praxisgerechten Norm soll spezifischer und differenzierter ausgestaltet werden. Dafür werden der Bundesnetzagentur zum einen in Absatz 8 Satz 3 und Satz 4 zusätzliche Kriterien an die Hand gegeben, die sie mit Blick auf die Ziele in Absatz 8 Satz 2 berücksichtigen kann, wenn sie eine Entscheidung zur Vorhabenträgerschaft trifft. Die Entscheidung über die Vorhabenträgerschaft kann die Bundesnetzagentur bei Bestätigung des Netzentwicklungsplans oder durch gesonderte Entscheidung treffen. Sie kann dabei die Vorhabenträgerschaft ganz oder teilweise bestimmen, d.h. die Bundesnetzagentur hat die Möglichkeit, die Vorhabenträgerschaft zwischen Vorhabenträgern aufzuteilen.

Wie von der Bundesregierung vorgeschlagen wird darüber hinaus eine regelmäßige Zuweisung der Vorhabenträgerschaft für Höchstspannungsübertragungsleitungen geregelt, bei denen klar sein sollte, wer insoweit Vorhabenträger ist. Die bisherige Gesetzeslage und auch die Vorschläge der Bundesregierung zur Bestimmung der Vorhabenträgerschaft bei den Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung tragen zugleich dem Beschleunigungsgedanken hier nicht ausreichend Rechnung, als durch eine Bestimmung der Vorhabenträgerschaft aufgrund von Kriterien mit einem sehr weiten Beurteilungsspielraum eine Rechtsunsicherheit entstehen könnte, die ein erhebliches Verzögerungsrisiko in sich birgt. Diese entstände unter anderem dadurch, dass sich auch der als Vorhabenträger bestimmte Übertragungsnetzbetreiber dieser Stellung nicht sicher sein kann,

wenn die Entscheidung der Bundesnetzagentur mit Rechtsmitteln angegriffen werden könnte. Bei einer nicht klar gesetzlich vorgeprägten Entscheidung besteht daher die Gefahr, dass auch der als Vorhabenträger benannte Übertragungsnetzbetreiber nicht die für seine Investitionen nötige Rechtssicherheit erlangt und entsprechend zögerlich agieren wird. Daher bedarf es bei den zentralen Höchstspannungs-Gleichstrom-Vorhaben im Geltungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes einer grundsätzlichen gesetzlichen Entscheidung über die Vorhabenträgerschaft, soweit diese Vorhaben nicht bereits in der Bundesfachplanung oder Planfeststellung befindlich sind.

Zudem bedarf es eines gesetzlichen Kriteriums, welches zu einem klaren und eindeutigen Ergebnis führt. Die in der bisherigen Praxis übliche Aufteilung der Vorhaben an der Regelzonengrenze erfüllt diese Anforderungen nicht in ausreichendem Maße. Denn wo ein Vorhaben die Regelzonengrenze überschreitet, wird erst im Laufe des Planungsprozesses entschieden und kann daher nicht vorab als Kriterium genutzt werden. Auch führt dieses Kriterium in fast allen Fällen zu einer zweigeteilten Vorhabenträgerschaft und damit zu größeren Schnittstellen sowie einer tendenziellen Verschlechterung der Prozesseffizienz, da sich ein permanenter Abstimmungsbedarf zwischen den beteiligten Übertragungsnetzbetreibern ergibt.

Würde man bei regelzonenüberschreitenden Vorhaben auf den nördlicher gelegenen Netzverknüpfungspunkt abstellen, ergäbe sich in Anbetracht des zu erwartenden starken Ausbaus erneuerbarer Energien in der Nordsee und in Nordwestdeutschland eine einseitige Belastung des Übertragungsnetzbetreibers mit der in Nordwestdeutschland gelegenen Regelzone.

Demgegenüber erfolgt durch den südlicher gelegenen Netzverknüpfungspunkt eine gleichmäßiger verteilte Ausbauverpflichtung zwischen den vier Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung. Die dadurch mögliche umfassende und gleichmäßigere Nutzung der Planungskapazitäten aller Übertragungsnetzbetreiber soll dementsprechend einen beschleunigten Netzausbau möglich machen. Darüber hinaus trägt die Anknüpfung an den südlicheren Netzverknüpfungspunkt auch der Zielsetzung des Netzausbaus Rechnung, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und den industriellen Verbrauchsschwerpunkten im Westen und Süden Deutschlands den Zugang zu preiswerter erneuerbarer Energie zu ermöglichen. Diese Zielsetzung korrespondiert mit dem für diese Regionen zuständigen Übertragungsnetzbetreiber, dem mit der Regelung die grundsätzliche Zuständigkeit für das Vorhaben zugewiesen wird.

Die Regelung orientiert sich im Übrigen an § 17d Absatz 1, wonach die Vorhabenträgerschaft dem Betreiber des Netzes obliegt, welches den zu übertragenden Strom aufnimmt und einbindet.

In begründeten Ausnahmefällen, in denen die vorstehende Motivation der Regelung nicht greift oder zu unangemessenen Ergebnissen führen könnte, wie bspw. bei Vorliegen eines in bestem Einvernehmen abgestimmten Planungs- und Realisierungskonzepts zweier Übertragungsnetzbetreiber, kann die Vorhabenträgerschaft auch bei Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung im Geltungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes durch die Regulierungsbehörde nach Vorgabe der Sätze 1 bis 4 bestimmt werden.

Zu Buchstabe g (Einfügen der neuen Nummer 22a)

Der neu eingefügte § 12h Absatz 9 Satz 2 dient der Präzisierung. Er ergänzt Satz 1, der die Betreiber von Übertragungs- und Elektrizitätsverteilnetzen berechtigt, Betreiber von Erzeugungsanlagen oder Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie zur Vorhaltung der Schwarzstartfähigkeit ihrer Anlagen zu verpflichten. Aus Gründen der Vorsorge gehört zur Vorhaltung der Schwarzstartfähigkeit auch

die Durchführung von Betriebsversuchen. Um zu gewährleisten, dass in der Situation eines realen Netzausfalls die Stromversorgung im Netz schnellstmöglich wiederhergestellt wird, muss die Funktionsfähigkeit eines Netzwiederaufbaus durch Betriebsversuche regelmäßig getestet werden.

Zu Buchstabe h (Änderung in Nummer 23 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe i (Einfügen der neuen Nummern 23a und 23b)

Die Ergänzung in Nummer 23a dient der Rechtsklarheit und -sicherheit in der Rechtsanwendung. In der jetzigen Fassung des § 13b Absatz 5 Satz 9 sind Ausweisungen der Systemrelevanz durch den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in Bezug auf zur endgültigen Stilllegung angezeigte Kraftwerke für die BNetzA im Regelfall genehmigungsfähig, wenn die - durch eine Systemanalyse der ÜNB darzulegende - Systemrelevanz der Anlage zu einem Zeitpunkt (hierbei handelt es sich regelmäßig um den sog. netzreservebedarfsdimensionierenden Netznutzungsfall) gegeben ist, der innerhalb eines 24-monatigen Zeitraums, beginnend mit dem Datum der geplanten endgültigen Stilllegung, liegt. Die Ausweisung der Systemrelevanz kann über den 24-monatigen Regelzeitraum hinausgehen, wenn der ÜNB die Systemrelevanz einer Anlage für einen längeren Zeitraum nachweist. Die Praxis zeigt, dass Fälle möglich sind, dass die Systemrelevanz einer Anlage für einen Zeitpunkt nachgewiesen wird, der nach dem Regelzeitraum von 24 Monaten liegt. Die Ergänzung von § 13b Absatz 5 Satz 9 stellt klar, dass die BNetzA die Regelung zur Überschreitung des Regelzeitraums von 24 Monaten für die Ausweisung der Systemrelevanz auch in diesen Fällen anwenden kann.

§ 13j Absatz 7 Satz 1 eröffnet eine Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur, durch die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber mit mindestens 100.000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden abweichend von § 13 Absatz 6a Satz 5 die Möglichkeit zum Abschluss von Verträgen nach § 13 Absatz 6a für die Beseitigung von Engpässen in ihrem Hochspannungsnetz erhalten. Diese Möglichkeit steht ansonsten nur den Betreibern von Übertragungsnetzen für Engpässe in Höchstspannungsnetzen zur Verfügung. Die durch die Anlage entstehenden Redispatchpotenziale sind in den regulären netzbetreiberübergreifenden Redispatch-Prozess einzubinden. Die Regelungen, die für den Abschluss der Verträge gelten, sollen auch bei den Elektrizitätsverteilernetzbetreibern zur Anwendung kommen, sofern § 13j Absatz 7 Satz 2 nichts Abweichendes bestimmt. Die Festlegung soll besonders die Vorgaben aus § 1 EnWG berücksichtigen, also eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung im Blick haben.

In § 13j Absatz 7 Satz 2 wird geregelt, dass die Bundesnetzagentur nähere Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren treffen kann.

Das gilt insbesondere für die Art und den Umfang der Nachweise, dass die KWK-Anlage technisch geeignet ist, also z. B. am richtigen Ort steht, aber auch für Verfahrensvorgaben wie dieser Nachweis zu erbringen ist (Nummer 1). Die Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Hochspannungsnetz des Verteilernetzbetreibers muss zudem effizient, also insbesondere auch kostengünstig erfolgen.

§ 13 Absatz 6a bestimmt, dass die Regelungen nur außerhalb der Südregion nach der Anlage 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vom 8. August 2020 gelten. Die Bundesnetzagentur kann für die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber hiervon abweichende Ausnahmen festlegen, also eine Anwendung auf KWK-Anlagen in der Südregion ermöglichen (Nummer 2). Es soll jedoch ausgeschlossen

bleiben, dass durch eine Ausnahme anderweitige Netzengpässe, insbesondere auf Ebene des Übertragungsnetzes zusätzlich belastet werden.

Die Maßnahmen nach § 13 Absatz 6a müssen sich mit den anderen Maßnahmen zur Behebung eines Engpasses messen lassen. Sie sind z. B. dann nicht das Mittel der Wahl, wenn der Engpass in gleicher Zeit durch Maßnahmen zur bedarfsgerechten Ertüchtigung des Netzes (insb. Ausbau, Verstärkung und Optimierung des Netzes) nachhaltiger behoben werden kann oder andere Maßnahmen zur Beseitigung effizient zur Verfügung stehen (Nummer 3). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Netzbetreiber bereits auf Grundlage des gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. § 13a die Erzeugung der KWK-Anlage anpassen kann und nach den neuen Regelungen des „Redispatch 2.0“ auch die zusätzlichen Stromverbräuche für eine elektrische Ersatzwärmeerzeugung von dem bilanziellen und finanziellen Ausgleich miterfasst sind. Die Effizienzvorteile eines Vertrags nach § 13 Absatz 6a müssen sich folglich insbesondere aus dem Zubau der elektrischen Ersatzwärmeerzeugung und dem regelmäßigen Zugriff auf die KWK-Anlage inkl. Ersatzwärmeerzeugung für strom- oder spannungsbedingte Anpassungen nach § 13 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1b Nummer 1 i.V.m. § 13a ergeben.

Ein Elektrizitätsverteilernetzbetreiber darf nur dann eine Vereinbarung schließen, wenn der regelzonenverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber dieser Vereinbarung zugestimmt hat, wobei die Zustimmung nur aus netztechnischen Gründen verweigert werden kann (Nummer 4). Netztechnische Gründe mit denen die Verweigerung der Zustimmung begründet werden kann, liegen insbesondere dann vor, wenn die Kontrahierung der KWK-Anlage durch den Verteilnetzbetreiber und die Ausstattung mit einer elektrischen Wärmeerzeugung zur Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung geeignet ist, Engpässe in vorgelagerten Netzen einschließlich des Übertragungsnetzes sowie sonstige Gefahren für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgungssysteme hervorzurufen oder wenn die KWK-Anlage wegen Engpässen im Übertragungsnetz vom Übertragungsnetzbetreiber selbst kontrahiert werden soll.

Schließlich kann die Bundesnetzagentur festlegen, dass der Betreiber der KWK-Anlage nicht mit dem Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes verbunden sein darf (Nummer 5). Durch die Vereinbarung mit dem KWK-Anlagenbetreiber entsteht erhebliches Diskriminierungspotenzial im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen. Für die Übertragungsnetzbetreiber gibt es strenge Vorgaben in den §§ 8 ff., die für Verteilnetzbetreiber aber nicht gelten. Die Vorgaben in Nummer 5 schließen diese Lücke. Es bleibt dem Betreiber der KWK-Anlage jedoch auch in dem Fall unbenommen, bei entsprechender Eignung einen Vertrag nach § 13 Absatz 6a mit dem Übertragungsnetzbetreiber abzuschließen.

§ 13j Absatz 7 Satz 3 bestimmt, dass die Festlegungskompetenz nur für solche Netzbetreiber eröffnet wird, in deren Hochspannungsnetz die Netzengpässe nach § 13 Absatz 6a Satz 1 Nummer 1 auftreten. Ein Engpass unterhalb dieser Spannungsebene - insbesondere auch in der Umspannebene Hochspannung/Mittelspannung - eröffnet die Möglichkeiten des Satz 1 nicht.

Zu Buchstabe j (Änderung in Nummer 24 Buchstabe c)

Doppelbuchstabe aa dient der Korrektur eines fehlerhaften Änderungsbefehls im Gesetzentwurf. § 14 Absatz 1c EnWG soll erhalten bleiben und nicht zum neuen § 14 Absatz 1a EnWG werden. Doppelbuchstabe bb enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Der neue Einschub in Absatz 2 Satz 1 stellt die Zwecke klar, zu denen Auskunftsverlangen erfolgen. Die Regelung dient der notwendigen Informationsbeschaf-

fung über den Zustand und Ausbau der Verteilernetze durch die Regulierungsbehörden. Zu diesem Zweck soll die Berichtspflicht nach Absatz 2 weiterhin ohne Begründung auf den Adressatenkreis des § 14d EnWG-E angewendet werden können. Sie dienen insoweit einer Ergänzung. Darüber hinaus ist Absatz 2 im begründeten Einzelfall auf Netzbetreiber, die von der Berichtspflicht nach § 14d EnWG-E ausgenommen sind, anzuwenden. Ein begründeter Einzelfall liegt unter anderem dann vor, wenn Hemmnisse oder Problemstellung innerhalb des Netzbetriebs oder Netzausbaus vermutet werden.

Zu Buchstabe k (Änderungen in Nummer 25)

Bei Doppelbuchstabe aa handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Doppelbuchstabe bb enthält in Dreifachbuchstabe aaa eine redaktionelle Berichtigung. Er nimmt Absatz 5 aus dem Anwendungsbereich des Absatzes 6 und stellt insoweit die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Rechtslage her. Die Änderung in Dreifachbuchstabe ccc soll sicherstellen, dass nicht ein einjähriges, gegebenenfalls zufälliges Überschreiten der 5%-Grenze nach § 14d Absatz 6 Satz 2 zu einer Rückausnahme von § 14d Absatz 6 Satz 1 führt. Die Voraussetzungen einer solchen Rückausnahme sollen erst erfüllt sein, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren die 5%-Grenze überschritten wurde.

Doppelbuchstabe cc dient der Aufnahme einer Übergangsfrist für die Einführung der gemeinsamen Internetplattform und enthält darüber hinaus die Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Buchstabe l (Einfügen der neuen Nummern 28a und b)

Die Änderung in § 17d Absatz 2 ermöglicht es dem Übertragungsnetzbetreiber, im begründeten Ausnahmefall eine Beauftragung der Offshore-Anbindungsleitung bereits vor Eignungsfeststellung der anzubindenden Flächen vorzusehen.

Der Übertragungsnetzbetreiber kann eine Offshore-Anbindungsleitung bereits vor Feststellung der Eignung der anzubindenden Flächen beauftragen, wenn anderenfalls die Fertigstellung zum vorgesehenen Quartal gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 WindSeeG nicht gewährleistet werden kann. Die Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitungen zu den im Flächenentwicklungsplan festgelegten Quartalen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der gesetzlichen Ausbauziele für Offshore-Windenergie und die Erreichung der Klimaziele des EEG.

Die Änderung erleichtert auch eine zeitgleiche Vergabe von Anbindungsleitungen, welche in aufeinanderfolgenden Kalenderjahren fertiggestellt werden sollen und kann zu einer Kostenreduktion führen. Neben der Sicherstellung der rechtzeitigen Fertigstellung können damit Kostensenkungspotenziale aufseiten der Netzanbindungen erschlossen werden. Über die Schadensminderungspflicht wäre bei fehlender Eignung einer Fläche die Leitung für die Anbindung einer anderen Fläche zu nutzen. Die Kosten für die Beauftragung der Offshore-Anbindungsleitung unterfallen auch in den Fällen des § 17d Absatz 2 Satz 4 dem Belastungsausgleich nach § 17f.

Die weiteren Änderungen in § 17d regeln das Regime der Netzanbindung von Flächen für Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer, die nicht den Regelungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes unterfallen.

Der neue Absatz 6 regelt die Voraussetzungen, unter denen der Inhaber einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Bau von Windenergieanlagen auf See einen Anspruch auf Netzanbindung hat. Dieser Anspruch umfasst auch den Anspruch auf Netzanschluss und Netzzugang. Die Genehmigung muss sich auf die Errichtung von Windenergieanlagen auf See im Küsten-

meer beziehen. Absatz 6 ist ferner nur anwendbar, wenn der auf der Fläche erzeugte Strom ausschließlich im Wege der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a Erneuerbare-Energien-Gesetz veräußert wird und eine Sicherheit entsprechend § 21 des Windenergie-auf-See-Gesetzes bezogen auf die genehmigte Höhe der zu installierenden Leistung an die Bundesnetzagentur zur Sicherung von Ansprüchen des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers nach Absatz 9 geleistet wurde. Diese Voraussetzung unterstreicht, dass der Anspruch nach Absatz 6 Satz 1 nur besteht, wenn der erzeugte Strom nicht gefördert wird.

Die Anbindungsverpflichtung entfällt, wenn Vorgaben des Flächenentwicklungsplans entgegenstehen oder der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur eine Stellungnahme nach Satz 4 und Absatz 2 Satz 5 abgibt. Damit wird sichergestellt, dass der landseitige Abtransport des erzeugten Stroms möglich ist. Die Netzanbindung wird nicht in den Netzentwicklungsplan aufgenommen.

Absatz 7 gestaltet das Verfahren zur Beauftragung der Netzanbindung aus. Die Netzanbindung darf erst beauftragt werden, wenn die Bundesnetzagentur auf Antrag des Inhabers der Genehmigung bestätigt hat, dass der Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See in dem Umfang der genehmigten Anlagen gemäß den Vorgaben des § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes gegenüber der Bundesnetzagentur erbracht worden ist. Diese Regelung stellt sicher, dass die Netzanbindung nur beauftragt wird, wenn die Realisierung der genehmigten Windenergieanlagen auch hinreichend wahrscheinlich ist. Anderenfalls bestünde die Gefahr der Beauftragung einer Netzanbindung und das damit verbundene Auslösen von Kosten in erheblichem Umfang ohne eine entsprechende Realisierungswahrscheinlichkeit. Liegen die Voraussetzungen vor, so muss die Beantragung unverzüglich erfolgen.

Absatz 8 gestaltet das Verfahren der Errichtung der Netzanbindung und der Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer aus. Dabei ist wichtig, dass eine koordinierte Errichtung sichergestellt wird, um das Risiko zu minimieren, dass Netzanbindung und Windenergieanlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten fertig gestellt werden. Das Verfahren ist an das entsprechende Verfahren im Windenergie-auf-See-Gesetz angelehnt.

Absatz 9 regelt die Pönalen. Diese sind an die Regelungen im Windenergie-auf-See-Gesetz angelehnt. Unbeschadet der Pönalen entfällt der Anspruch nach Absatz 6 Satz 1 bei einem Verstoß gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 1. Bei Verstoß gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 entfällt somit der Anspruch auf die Netzanbindung, auf Netzanschluss und Netzzugang.

Damit wird das Risiko minimiert, dass zwar eine Netzanbindung errichtet wird, aber keine Windenergieanlagen auf See.

Absatz 10 entspricht dem alten Absatz 7. Wegen Zeitablauf entfallen sind die Regelungen, die sich auf den Offshore-Netzentwicklungsplan beziehen.

Absatz 11 entspricht dem alten Absatz 8. Wegen Zeitablauf entfallen sind die Regelungen, die sich auf den Offshore-Netzentwicklungsplan beziehen.

Die Änderungen mit der neu eingefügten Nummer 28b dient notwendigen Folgeänderungen des § 17e zur Änderung des §17d. Die Verpflichtung zur Entschädigung bei einer Störung der Netzanbindung und die Verpflichtung zur Entschädigung bei der Verzögerung der Netzanbindung werden auf die Netzanbindung im Küstenmeer erstreckt.

Zu Buchstabe m (Änderungen in Nummer 29)

Bei den Änderungen in Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 des § 17f handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung des §§17d und e. Die Kosten für die

Verzögerung und Störung der Netzanbindung werden in den Belastungsausgleich einbezogen.

Der in Absatz 5 neu gefasste Satz 3, der den überholten bisherigen Satz 3 ersetzt, begrenzt den rechnerischen Anteil, der in dem Aufschlag für die Offshore-Netzumlage auf die geleisteten Entschädigungszahlungen nach Absatz 2 und 3 entfällt, auf höchstens 0,25 Cent pro Kilowattstunde. Damit wird hinsichtlich dieses rechnerischen Anteils die Rechtslage wiederhergestellt, die bis zum Inkrafttreten des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes im Jahr 2017 bestand. Praktische Auswirkungen dürfte diese Ergänzung auch weiterhin nicht haben, da die Höhe der rechnerisch auf die Entschädigungszahlungen entfallende Anteil bisher sehr deutlich unterhalb dieser Höchstgrenze gelegen hat.

Zu Buchstabe n (Änderung in Nummer 33)

Doppelbuchstabe aa ergänzt § 21 Absatz 2 klarstellend. Die Anforderungen des Artikels 59 Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944, die sich entsprechend auch in Artikel 41 der Richtlinie 2009/73/EG finden, werden übernommen.

Doppelbuchstabe bb enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe o (Änderungen in Nummer 34)

Zu Doppelbuchstabe aa

Grundsätzlich können die Übertragungsnetzbetreiber sich bei einem kollektiven Anreiz selbst auf einen Verteilungsschlüssel einigen. Es kann zum Zwecke der Aufteilung auch auf den Verteilungsschlüssel nach dem KWKG zurückgegriffen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung der Wörter „einschließlich des Entwicklungspfades, wobei auch Anpassungen der Obergrenzen durch Erhöhungen oder Senkungen zur Bestimmung der Netzzugangsentgelte vorgesehen werden können“ stellt sicher, dass die Ermächtigung nach Satz 2 Nummer 12 die Anpassung des Entwicklungspfades ebenso umfasst wie die nach Satz 2 Nummern 3 und 4. Überdies wird klargestellt, dass die Ermächtigung auch Vorgabe zur Anpassung der Erlösbergrenzen durch Erhöhungen mittels Zuschlägen und Senkungen mittels Abschlägen ermöglicht.

Zu Buchstabe p (Änderungen in Nummer 35)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Berichtigungen.

Zu Buchstabe q (Änderungen in Nummer 40)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die Vorschriften von Abschnitt 3a für grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen eines selbstständigen Betreibers anzuwenden sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung von § 28f Absatz 3 Satz 2 sollen auch die Fälle ausdrücklich erfasst werden, in denen mehrere Drittstaaten an die grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung angeschlossen sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit Dreifachbuchstabe aaa wird ergänzt, dass die Verrechnung nach § 28g Absatz 3 im nächstmöglichen Kalenderjahr erfolgt, wenn das auf die Feststellung folgende Kalenderjahr nicht mehr erreicht werden kann.

Mit der Streichung des § 28g Absatz 6 in Dreifachbuchstabe bbb wird zum einen auf die Kritik reagiert, dass die Regelung zu unbestimmt sei. Des Weiteren ist ein Einstellen der Kostenerstattung im Falle einer nicht pflichtgemäßen Umsetzung des Bauvorhabens über Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 Absatz 2 möglich.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung des Wortlauts dient der Klarstellung, dass eine Verwendung der durch eine grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung eingenommenen Engpasserlöse im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/943 durch den anschließenden Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung auch dann erfolgt, wenn die Verordnung (EU) 2019/943 auf diese grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung keine direkte Anwendung findet.

Zu Doppelbuchstabe ee

Bei Dreifachbuchstabe aaa handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Dreifachbuchstabe bbb stellt in § 28j klar, dass auch Absatz 2 unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Erklärung nach Absatz 3 steht.

Dreifachbuchstabe ccc dient der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe ff

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Doppelbuchstabe gg

Um den betroffenen Unternehmen eine gewisse arbeitstechnische Entzerrung bei der Vorlage des Berichts nach § 28q Absatz 1 Satz 1 von der Vorlage des Netzentwicklungsplan Gas zu ermöglichen, wurden die Frist entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe r (Änderungen in Nummer 45)

Doppelbuchstabe aa beinhaltet eine Klarstellung.

Doppelbuchstabe bb dient einer sukzessiven Ausweitung der Pflicht, Letztverbrauchern den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit dynamischen Tarifen anzubieten.

Zu Buchstabe s (Änderung in Nummer 46)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe t (Änderungen in Nummer 47)

Die Neufassung des § 431 ist das Ergebnis der Prüfwusage in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Hinsichtlich der Absätze 1 bis 3 und 5 kann auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. März 2021 (BR-Drs. 165/21 (Beschluss)) verwiesen werden.

Absatz 4 ist an den in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagenen Absatz 4 angelehnt.

Absatz 6 wurde angepasst. § 431 Absatz 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs sah noch eine Fortgeltung von Genehmigungen vor, die der Systematik des Bundes-Immissionsschutzgesetzes widerspricht. An dessen Stelle tritt daher die Vorgabe nach Absatz 6, dass die anlagenbezogenen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unberührt bleiben. Diese Unberührtheitsklausel erfasst auch die Regelungen in Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Absatz 7 erscheint entbehrlich und wurde daher nicht übernommen. Hinsichtlich der Absätze 7 und 8 kann auf die Begründung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu den dortigen Absätzen 8 und 9 verwiesen werden.

Zu Buchstabe u (Änderungen in Nummer 49)

Der im Gesetzentwurf enthaltene § 53b wird wieder gestrichen.

Aus der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Abschaffung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 vom 28.10.2017 ergeben sich weitere Vorgaben, u.a. aus Artikel 13, die eine Anpassung des nationalen Rechtsrahmens (EnWG, EnSiG) notwendig machen und für die inzwischen die Rahmenbedingungen zur Umsetzung geschaffen wurden. Um einen Gleichklang innerhalb der Umsetzungspflichten aus der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Abschaffung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 vom 28.10.2017 zu erlangen, ist es geboten, eine Anpassung der nationalen Vorschriften in einer einheitlichen Novellierung der o.g. Normen gesondert durchzuführen.

Zu Buchstabe v (Änderungen in Nummer 50)

In § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 ist geregelt, dass die Regulierungsbehörden der Länder bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 54 Absatz 2 Satz 1 und 2 für die Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 sachlich zuständig sind. Insoweit ist die sachliche Zuständigkeit zwischen der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden aufgeteilt. Im Übrigen verbleibt die sachliche Zuständigkeit für den Vollzug des § 11b Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Halbsatz 1 nach § 54 Absatz 1 bei der Bundesnetzagentur.

§ 54 Absatz 3 Satz 3 Nummer 6 enthält eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für bundeseinheitliche Festlegungen für Vorgaben betreffend das Verfahren für die Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 5 Alternative 2. Eine solche bundeseinheitliche Festlegung ist nur erforderlich, soweit grundsätzlich eine Aufteilung der sachlichen zwischen der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden gegeben ist. Dies ist im Falle des § 11b Absatz 1 nur bei der Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 der Fall. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für eine bundeseinheitliche Festlegung bezieht sich daher nur auf die Festlegungsbefugnis des § 11b Absatz 5 Alternative 2.

Soweit die Bundesnetzagentur schon nach § 54 Absatz 1 alleine sachlich zuständig für den Erlass von Festlegungen ist, wie im Falle des § 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 (Gestattung von vollständig integrierten Netzkomponenten) und des § 11b Absatz 5 Alternative 1 (Verfahren zur Genehmigung von Energiespeichereinrichtungen nach § 11b Absatz 1 Nummer 1), ist eine Zuständigkeit für bundeseinheitliche Festlegungen durch die Bundesnetzagentur nicht erforderlich. Diesbezüglich kann die Bundesnetzagentur schon auf Grund ihrer Zuständigkeit nach § 54 Absatz 1 Festlegungen mit bundeseinheitlicher Wirkung erlassen.

Zu Buchstabe w (Änderungen in Nummer 53)

Mit der Änderung in § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird die neue Festlegungskompetenz in § 13j Absatz 7 von dem Grundsatz der alleinigen Kammerzuständigkeit in § 59 Absatz 1 Satz 1 ausgenommen, da die neue Festlegungskompetenz einen Sachverhalt erfasst, der sich inhaltlich an Aufgaben anlehnt, die bereits

heute in der Energieabteilung erledigt werden. Mit der einheitlichen Zuständigkeit sollen Synergien genutzt werden.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Ergänzungen des bisherigen Aufgabenkatalogs in § 59 Absatz 1 Satz 2, die insbesondere im Zusammenhang mit den durch das vorliegende Gesetzgebungsverfahren der BNetzA neu zugewiesenen Aufgaben stehen sowie um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe x (Änderung in Nummer 57 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Berichtigung.

Zu Buchstabe y (Einfügen der neuen Nummer 58a)

Bei unvollständigen, fehlenden oder zu spät abgegebenen Anzeigen nach § 113c Absatz 3 Satz 1 kann die zuständige Behörde nicht oder nur unzureichend die notwendigen Überprüfungen durchführen. Dies kann die Sicherheit gefährden. Es ist daher im Interesse der Allgemeinheit, dass hier ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Energieanlagenbetreiber sanktioniert werden kann. Daher wird in § 95 Absatz 1 Nummer 2 die Angabe von § 113c Absatz 3 Satz 1 ergänzt. Zum Zweck der Zusammenfassung wird § 95 Absatz 1 Nummer 3e aufgehoben und der dortige Bezug auf § 13b Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz wird ebenfalls in Nummer 2 eingefügt.

Zu Buchstabe z (Änderung in Nummer 59 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Berichtigung.

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung in Nummer 60)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderungen in Nummer 61)

Bei der ersten Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anpassung der Fristen des § 28q Absatz 1 Satz 1. Um dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ausreichend Zeit zu geben, bei seinem Bericht nach § 112b Absatz 1 auch den Bericht der Wasserstoff- und Fernleitungsnetzbetreiber nach § 28q Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen, wird die Frist für die Vorlage des Berichts des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf den 31. Dezember 2022 gelegt.

Die zweite Änderung dient der Spezifizierung der Zielsetzung

Zu Doppelbuchstabe cc (Änderungen in Nummer 62)

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen und Berichtigungen.

Zu Doppelbuchstabe dd (Änderung in Nummer 63)

§ 118 Absatz 6 wird eine Regelung angefügt, nach der ab dem 1. Januar 2023 die Einnahmeeinbußen, die Verteilernetzbetreiber aufgrund der Regelung nach § 118 Absatz 6 Satz 7 bei an ihre Verteilernetze angeschlossene Wasserstoffelektrolysen haben, über die Umlage nach § 19 StromNEV bundesweit gewälzt werden. Hintergrund dieser Regelung ist, dass § 118 Absatz 7 zwar die Betreiber von Anlagen zur Wasserstoffelektrolyse befreit, deren Stromentnahme aber in die Bemessung der Netzentgelte einfließen, die ein nachgelagertes Verteilernetz an das vorgelagerte Netz entrichtet. Sie können damit ohne eine Änderung die Netzentgelte erhöhen, die von den anderen Netznutzern der Verteilernetzebene zu entrichten sind.

In Absatz 32 wird ein redaktioneller Fehler beim Verweis auf das Datum des Inkrafttretens korrigiert.

Der neu eingefügte Absatz 33 enthält eine Übergangsregelung zur Streichung des bisherigen § 11 Absatz 3.

Der neu eingefügte Absatz 34 setzt eine Prüfkündigung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates um. Die Regelung betrifft Ladepunkte, die von Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entwickelt, verwaltet und betrieben worden sind. Es wird in Satz 1 davon ausgegangen, dass die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nur aufgrund eines Marktversagens und in Ermangelung anderer Marktakteure tätig wurden, d.h. ein Bedarf an öffentlicher Ladeinfrastruktur bestand, dieser jedoch nicht durch ein entsprechendes Angebot bedient wurde. Wenn aufgrund dieses Umstandes eine Genehmigung nach § 7c Absatz 2 grundsätzlich in Betracht käme, so können Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes naturgemäß noch keine Genehmigung erhalten haben. Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen muss in Bezug auf diese bestehenden Ladepunkte in zeitlicher Hinsicht zumindest die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7c Absatz 2 zugestanden werden. Aus diesem Grund sieht Satz 2 die Einstellung der Tätigkeiten in Bezug auf die Ladepunkte nach Satz 1 bis spätestens 31. Dezember 2023 vor, sofern nicht die Bundesnetzagentur eine zwischenzeitlich beantragte Genehmigung nach § 7c Absatz 2, welche zum Weiterbetrieb dieser Ladepunkte darüber hinaus berechtigt, erteilt hat. Auch wenn Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen keine Genehmigung nach § 7c Absatz 2 beantragen, haben sie ihre Tätigkeiten in Bezug auf die Ladepunkte nach § 118 Absatz 3 Satz 1 der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Zudem ist gemäß Satz 3 Dritten der Zugang zu den Ladepunkten zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 2 zur weiteren Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 3 (Einfügen des Artikels 3a zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Mit der Änderung soll abweichend von § 45 der Verwaltungsgerichtsordnung für Streitigkeiten über bestimmte Vorhaben (Fernwärmestrassen) eine erstinstanzliche OVG-Zuständigkeit eingeführt werden. Damit soll die Gesamtverfahrensdauer reduziert und dadurch schneller Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden.

Zu Nummer 4 (Änderung des Artikels 5 zur Änderung der Stromnetzentgeltverordnung)

Die Einfügung dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass die durch die Verordnung gemäß § 1 Satz 2 Nummer 2 geregelten Vorgaben nur in Bezug auf grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen selbstständiger Betreiber gelten.

Zu Nummer 5 (Änderung des Artikels 7 zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung)

Zu Buchstabe a (Änderung in Nummer 1)

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die Rechtsverordnung auf selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen im Sinne des § 3 Nummer 20a EnWG keine Anwendung findet.

Zu Buchstabe b (Einfügen der neuen Nummer 2a)

Folge der Änderung in Artikel 7 Nummer 2 (§ 4 ARegV), der einen t-0-Verzug und damit einen Plan-/Ist-Abgleich vorsieht.

Zu Buchstabe c (Änderung in Nummer 3)

Die Streichung in Nummer 16 ist eine Folgeänderung, da § 11 Absatz 3 EnWG aufgehoben wird.

Zu Buchstabe d (Änderungen in Nummer 6)

Die Streichung der bisherigen Buchstaben b bis d erfolgt, um die ursprünglich vorgesehenen Änderungen aus Gründen der Übersichtlichkeit in den Entwurf der Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung zu überführen.

Mit der Änderung im neuen Buchstaben b wird Absatz 8a neu eingefügt. Es handelt sich um eine Folgeänderung der Aufhebung des § 11 Absatz 3 EnWG und der damit verbundenen Streichung in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Kosten für die vorhandenen besonderen netztechnischen Betriebsmittel, sofern sie unter § 118 Absatz 33 EnWG fallen, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 6 (Einfügen des Artikels 9a zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung)

Durch den Wegfall der Förderung der Biomethananlagen nach § 100 Absatz 3 Satz 3 EEG 2017 können die entsprechenden Meldevorschriften in § 18 MaStRV und die entsprechenden Veröffentlichungsvorschriften in § 19 MaStRV ab dem Jahr 2023 entfallen (siehe Artikel 15 Absatz 6).

Die Zuschlagsnummern und die zugeordneten Gebotsmengen werden durch die Änderung der **Anlage zur MaStRV** von der Netzbetreiberprüfung umfasst. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Realisierung der Anlagen auch nach Wegfall des Zahlungsberechtigungsverfahrens bei den Ausschreibungen der Solaranlagen des zweiten Segments auch für diese Anlagen weiter erfolgen kann.

Zu Nummer 7 (Änderung des Artikels 10 zur Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

Die Änderungen von Artikel 10 betreffen den Themenkomplex „Digitalisierung der Energiewende“ und enthalten Klarstellungen und Präzisierungen, die mit Blick auf den Eilbeschluss des OVG Münster vom 04. März 2021 – 21 B 1162/2 im Interesse eines rechtssicheren Digitalisierungsprozesses ratsam erschienen.

Sie werden begleitet von einem Maßnahmenbündel beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Interesse von Rechtssicherheit und Beschleunigung für die Digitalisierung der Energiewende. Dazu zählen die Überarbeitung Technischer Richtlinien (TR) mit Fokus auf funktionale Interoperabilität und die Etablierung eines formalen TR-Zertifizierungsverfahrens mit dem Ziel, so schnell wie möglich und noch in 2021 die geforderten TR-Zertifizierungsverfahren im vom Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) vorgesehenen Umfang durchführen und abschließen zu können. Dazu zählt auch eine Vertiefung des Marktanalyse- und insgesamt des Begründungsaufwands zur Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG.

Zu Buchstabe a (Änderungen in Nummer 1)

Die Änderung zu Buchstabe a unterstreicht deutlicher als bisher den systemischen Ansatz, den das Messstellenbetriebsgesetz schon bisher für den Einsatz von intelligenten Messsystemen und Smart-Meter-Gateways vorsah. Ein sicherer Betrieb digitaler Infrastruktur, wie sie die über Schutzprofile geschützten Smart-Meter-

Gateways für die Energiewende darstellen, und die Realisierung von den im Gesetz genannten Anwendungen mit dieser Infrastruktur ist nur über ein Zusammenwirken von Hardware-Komponenten vor Ort, Software und den informationstechnischen Systemen (sog. Backend Systeme) von Administratoren und Anwendern möglich. Besondere Visualisierungslösungen und Tarifkonstellationen – gerade solche für komplexe variable Tarife – werden oftmals nur in Backend-Systemen zu realisieren sein. Backend-Systeme werden dabei sicher, datenschutzkonform und zuverlässig gespeist von verschlüsselten Daten, die über sichere Verbindungen zu den zur Verarbeitung berechtigten Akteuren gelangen. Gleiches gilt für besondere Smart-Grid-Anwendungen: Priorisierungsmöglichkeiten wie sie zum Beispiel die Regelung in § 21 Absatz 1 Nummer 4 zur Priorisierung energiewenderelevanter netzbetrieblicher Anwendungen gegenüber energiefremden Mehrwertdiensten vorsieht, sind klassischerweise Anwendungen, die stets im arbeitsteiligen Zusammenwirken zwischen Backend und Gateway realisiert werden. Vorrangige Schaltungen und Messungen werden selbstverständlich auch dann noch vom Smart-Meter-Gateway ermöglicht, wenn die Priorisierungslogik im Backend-System liegt; anders wird es gar nicht möglich sein, auf die unterschiedlichsten und stets neuen unzähligen denkbaren Konstellationen, die im täglichen Betrieb auftreten können, zu reagieren. Das Messstellenbetriebsgesetz schafft zukunftsorientierte Systemgrundlagen und keine abschließenden Systemvorgaben.

Zu Buchstabe b (Einfügen der neuen Nummer 1a)

Mit Nummer 1a wird eine neue Bestandsschutzregelung für intelligente Messsysteme der bereits existierenden Bestandsschutzregelung für Messsysteme in § 19 Absatz 5 zur Seite gestellt. Geht es in Absatz 5 um Messsysteme, die den besonderen Anforderungen des MsbG in puncto Datenschutz, Datensicherheit, Interoperabilität und Funktionsbreite von Anfang an nicht genügen (müssen), regelt der neue Absatz 6 der Vorschrift den Fall, in welchem intelligente Messsysteme mit dem Anspruch eingebaut wurden und weiter eingebaut werden sollen, allen besonderen Anforderungen aus dem MsbG und Schutzprofilen und Technischen Richtlinien des BSI im notwendigen Umfang zu entsprechen, sich aber die für den Einbau grundlegende Feststellung des BSI aus § 30 als rechtswidrig erweist, nichtig ist oder aufgehoben wird.

Die Bewertung des Beschlusses des OVG Münster vom 04. März 2021 – 21 B 1162/2 verdeutlichte, dass eine Infrastrukturgesetzgebung wie im MsbG Antworten auf Fragen nach Konsequenzen aus nachträglich unwirksamem Verwaltungshandeln geben muss. Brüche im Infrastrukturausbau, Rechte aller betroffenen Akteure – Messstellenbetreiber, andere Energiewendeakteure, Verbraucher, Kläger etc. – sind in Abwägung zu bringen. Daraus ist eine Regelung für intelligente Messsysteme entstanden, die im Vertrauen auf fehlerfreies Verwaltungshandeln ausgerollt wurden oder ausgerollt werden sollen (sei es vom grundzuständigen oder vom dritten Messstellenbetreiber). Es gilt das Interesse an einem vertretbar fortgesetzten Infrastrukturröllout für Energiewende und Umweltschutz, erhöhtem Datenschutz- und Datensicherheitsniveau mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und den Interessen derjenigen in einen schonenden Ausgleich zu bringen, die den Rechtsweg beschreiten. Die neue Regelung stärkt die Verlässlichkeit des Infrastrukturröllouts im Interesse der Energiewende, soweit die ausgerollte oder auszurollende Technik ein nachgewiesenes hohes und nochmals durch das BSI bestätigtes technisches Niveau erreicht hat, dass es über Update-Prozesse auf das gesetzlich erforderliche Maß angehoben werden könnte. In solchen Konstellationen wäre es mit Blick auf die Realisierbarkeit der Infrastrukturerneuerung nach dem MsbG sowie die in den Rollout investierenden Wirtschaftsakteure unverhältnismäßig, den Einbau und die Weiternutzung zu untersagen oder zu stoppen. Wenn Smart-Meter-Gateways in einem überschaubaren Zeitraum von zwölf Monaten die notwendigen Anforderungen über abgeschlossene Zertifizierungen

erfüllen können, wäre es nicht ausgewogen und mit Blick auf die Energiewende verfehlt, den Infrastrukturröllout zu untersagen oder rückzuführen. Ebenfalls un- ausgewogen wäre es, die Einbauzeit dann hier – ähnlich wie in Absatz 5 - zu be- fristen, denn die betroffenen Smart-Meter-Gateways erfüllen nach einem Update die Anforderungen. Sollte das nicht der Fall sein, zum Beispiel, weil die zur Ver- fügung stehende Überbrückungszeit von zwölf Monaten nicht ausreicht, ist neben der fehlenden Zertifizierung für die betroffenen Smart-Meter-Gateways eine neue Allgemeinverfügung des BSI nach § 30 Satz 1 erforderlich.

Buchstabe c (Änderungen in Nummer 2)

Buchstabe c enthält Klarstellungen.

Die Klarstellung in Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verdeutlicht die Verzahnung von Technischen Richtlinien und Schutzprofilen des BSI mit dem Katalog an Mindestfunktionalitäten, die das MsbG in § 21 enthält. Technische Richtlinien und Schutzprofile beschreiben in ihren jeweiligen Versionen den je- weils gültigen Stand der Technik und damit das technische Niveau, auf welchem der Funktionalitäten-Katalog, der sich an intelligente Messsysteme und Smart- Meter-Gateways im Zusammenspiel mit den Backend-Systemen der nach § 49 Absatz 2 Berechtigten zur Realisierung der beschriebenen Anwendungen richtet, zu erfüllen ist. Die Mindestfunktionalitätsvorgaben des MsbG in § 21 sind „zeit- los“ und jeweils in einer Weise zu erfüllen, wie es die konkretisierenden Vorgaben in Technischen Richtlinien und Schutzprofilen vorgeben.

Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc enthält eine präzisierende Klarstel- lung des Gewollten und korrespondiert insofern mit dem geänderten § 2 Nummer 7, der für das gesamte MsbG den systemischen Ansatz unterstreicht und hervor- hebt, dass intelligente Messsysteme – und damit vor allem auch Smart-Meter- Gateways – ihre Aufgaben im arbeitsteiligen Zusammenspiel mit den Backend- Systemen der nach § 49 Absatz 2 Berechtigten erfüllen. Die Klarstellung in § 21 Absatz 1 Nummer 4 ist redaktioneller Natur und verdeutlicht gerade für den hoch- komplexen Vorgang der Realisierung von Priorisierungen das notwendige Zu- sammenspiel mit dem Gateway-Administrator und weiteren Marktakteuren. Dem Gateway Administrator kommt – wie immer und hier besonders – eine leitende Rolle zu. Smart-Meter-Gateways ermöglichen im Sinne von Nummer 4 des § 21 Absatz 1 auch Priorisierungen, wenn das Gateway einen vom Netzbetreiber aus- gehenden Bedarf oder umsetzenden Befehl über Anweisungen des Administrators an Steuereinheiten weitergibt oder selbst ausführt. Die Abwägungsentscheidung dazu, welche Vorgänge zu priorisieren sind, oder die Umsetzungsentscheidung und der Impuls zu einer Priorisierung müssen also nicht im Gateway, sondern können in Backend-Systemen erfolgen. Diskussionen im Nachgang zu eingangs benannter Entscheidung des OVG Münster gaben Anlass zur Einführung der Wortlautpräzisierung.

Nummer 2 Buchstabe b enthält eine notwendige Folgeänderung zur Einführung eines den § 19 Absatz 5 ergänzenden Absatzes 6.

Buchstabe d (Einfügen der neuen Nummern 2a bis 2e)

Die Nummern 2a Buchstabe b, 2b und 2c Buchstabe b enthalten die notwendigen Folgeänderungen zur Einführung eines den § 19 Absatz 5 ergänzenden Absatzes 6.

Nummer 2a Buchstabe a verdeutlicht stärker als bisher den seit 2016 im MsbG angelegten Mechanismus der Konkretisierung von technischen Anforderungen des MsbG über fortlaufende Weiterentwicklungen von Schutzprofilen und Tech- nischen Richtlinien; vollständige Neuentwicklungen von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien sind davon eingeschlossen.

Die Nummern 2c Buchstabe a und 2d enthalten ebenfalls Wortlautpräzisierungen zum Zertifizierungsansatz des MsbG und unterstreichen dabei die bisherige Intention des Gesetzes. Entscheidend war und ist, dass Nachweise zur Erfüllung der hohen Anforderungen an Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität über Zertifikate des BSI erbracht werden; entscheidend ist nicht, ob die Nachweise durch ein oder mehrere Zertifikate erbracht werden. Die Wortlautpräzisierungen unterstreichen dies.

Nummer 2e hebt anlässlich der Diskussionen im Nachgang zur eingangs bezeichneter OVG-Entscheidung die Möglichkeiten des BSI zum flexiblen Vorgehen und zur Realisierung eines gestuften Rollouts hervor. Unterschiedliche technische Anforderungen einzelner Einbaufallgruppen kann es für das BSI im Interesse eines gruppenbezogenen, möglichst frühzeitig auf den Weg zu bringenden Rollouts geradezu notwendig machen, stufenweise vorzugehen. So kann das BSI den Rollout für bestimmte Einbaufallgruppen, wie sie in den einzelnen Nummern des § 31 Absätze 1 bis 3 aufgeführt sind, oder für Untergruppen davon (z.B. Erzeugungsanlagen 15 bis 25 kW als Untergruppe der Einbaufallgruppe nach § 31 Absatz 2 Nummer 2, EEG-Anlagen in der Direktvermarktung als jeweilige Untergruppe einer oder mehrerer Einbaufallgruppen des § 31 Absatz 2 oder bei Einbaufallgruppen im Zusammenhang mit öffentlichem oder privatem Laden von Elektromobilen als Untergruppen der Letztverbraucher-Einbaufallgruppen des § 31 Absatz 1 freigeben, während es den Rollout für andere Einbaufallgruppen bzw. Untergruppen noch nicht freigibt. Für die freigegebenen Rolloutgruppen begönne die in der Regel 8-jährige Rolloutfrist zu laufen, für die noch nicht freigegebenen Fälle jeweils erst ab noch zu erteilender Freigabe des BSI. Das beschriebene, differenzierende Vorgehen kann selbst dann notwendig sein, wenn zertifizierte Gateways mit Blick auf die Mindestfunktionalitäten des § 21 den Katalog der Vorschrift vollumfänglich erfüllen. Denn die Mindestfunktionalitäten des § 21 werden zumeist ergänzt durch einsatzbereichsbezogene Spezialanforderungen. Beispielhaft genannt werden können an dieser Stelle die Vorgaben, die das EEG 2021 zur Realisierung von Sicht- und Steuerbarkeit von Erzeugungsanlagen über ein Smart-Meter-Gateway enthält. Belässt es § 21 hier allgemein bei der grundsätzlichen Anforderung an die Realisierung einer Fernsteuerbarkeit, so zeigt das EEG in den §§ 9, 10b und 84a, dass die Anforderungen im Detail über das MsbG hinausgehen und vom BSI bei seiner Entscheidung nach § 30 zu berücksichtigen sind.

Buchstabe e bis g (Einfügen der neuen Nummern 3a bis 3c und 5a sowie Änderungen in Nummer 9)

Die Regelungen unter den Buchstaben f und g präzisieren zusammen mit den Folgeänderungen in Buchstabe e Nummer 3a die bisher schon im MsbG angelegten Sonderregelungen für eine sternförmige Datenkommunikation sowie für die Vorgänge zur Plausibilisierung und Ersatzwertbildung. Sowohl die sternförmige Datenkommunikation als auch die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sind seit jeher im MsbG als neue Aufgabe für den Messstellenbetreiber angelegt. Ziel der Regelungen im MsbG ist und war eine schnelle, neutrale, datensparsame und geschützte Datenkommunikation für die Energiewende zu realisieren. Die Neukonzipierung der Aufgaben des Messstellenbetreibers samt seiner Stellung als neutraler Dienstleister ist dazu in besonderer Weise geeignet. Besonders geeignet zur Wahrnehmung/Ergänzung der Rolle einer neutralen Datendrehscheibe erscheinen nach wie vor auch die Grundkonzeption und die technischen Möglichkeiten des Smart-Meter-Gateways. Besondere technische Herausforderungen gerade für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung und die zahlreichen unterschiedlichen Konstellationen wie auch die stets notwendige Kommunikation mit dem Backend des Messstellenbetreibers machten eine Lockerung der zeitlichen Realisierungsvorgaben im Rechtsrahmen erforderlich. Die Neuregelung verankert ein zeitlich flexibleres Konzept ohne die Zielvorstellung aufzugeben. Die

strenge und wegen der beträchtlichen technischen Herausforderungen bereits verstrichene Frist der Vorgängerregelung wird in der neugefassten Regelung überführt in ein flexibleres Instrumentarium, welches es sowohl der BNetzA als auch und vor allem dem BSI ermöglicht, sternförmige Datenkommunikation und bestimmte Ersatzwertbildungen nicht nur im Backend oder im Gateway anzusiedeln, sondern auch hier ein gestuftes Vorgehen in der Realisierung zu ermöglichen und den Zeitpunkt der Realisierung zu bestimmen. Weiteres Ziel der Neuregelung ist daneben, Rechtssicherheit für das zu schaffen, worauf sich Branchen und Behörden in 2019/2020 verständigt hatten. Die Neufassung von § 75 Nummer 4, die Buchstabe g enthält, stellt die korrespondierend erweiterte Festlegungskompetenz der BNetzA dar, in der weiterhin die Möglichkeit zur vollständigen Bereichsausnahme für den Bereich Gas enthalten ist.

Buchstabe e Nummer 3a enthält eine Folgeänderung zur Neufassung der §§ 60 Absatz 2 und 75 Nummer 4.

Buchstabe e Nummer 3b enthält eine notwendige Folgeänderung zur Einführung eines den § 19 Absatz 5 ergänzenden Absatzes 6.

Buchstabe e Nummer 3c reagiert auf die Wortlautpräzisierungen durch die Änderungen unter Buchstabe d Nummern 2c Buchstabe a und 2d.

Zu Nummer 8 (Einfügen des Artikels 10a zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes)

Allgemeiner Teil

Diese gesetzliche Änderung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFID) (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/674 (ABl. L 114 vom 4.5.2018, S. 1) geändert worden ist, sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 der Kommission vom 17. Mai 2018 über eine gemeinsame Methode für den auf eine Maßeinheit bezogenen Preisvergleich für alternative Kraftstoffe gemäß der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 123 vom 18.5.2018, S. 85), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/858 (ABl. L 195 vom 19.6.2020, S. 57) geändert worden ist.

Auf der europäischen Ebene wurde geregelt, dass angesichts der zunehmenden Vielfalt von Energieträgern und Antrieben für Personenkraftwagen die Verbraucher auf eine leichte und transparente Weise über die entsprechenden Verbrauchskosten informiert werden sollen. Die Möglichkeit des Vergleichs von Energiekosten an Tankstellen soll insbesondere dazu beitragen, die Fahrzeugnutzer für alternative Antriebe und Energieträger zu sensibilisieren und hierdurch künftige Kaufentscheidungen zu unterstützen.

Weder Artikel 7 Absatz 3 der AFID noch die beiden Durchführungsverordnungen beinhalten jedoch Hinweise, in welcher Weise die Umsetzung des Energiekostenvergleichs zu erfolgen hat. Ungeregelt ist insbesondere, welche Tankstellen die Verpflichtung zur Anzeige der Energieträgerkosten zu erfüllen haben. Zur Erarbeitung konkreter Vorschläge zur Umsetzung des Artikels 7 Absatz 3 AFID und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 führte die Europäische Kommission ein Pilotprojekt durch, bei dem eine geeignete Methode für die Darstellung solch eines Energiekostenvergleiches ausgearbeitet wurde. Deutschland hat sich an diesem Pilotprojekt beteiligt und in diesem Rahmen wurden Verbraucherumfragen und Pilotaktionen an Tankstellen durchgeführt.

Die Auswertungen der Pilotaktion an Tankstellen ergaben, dass auch in Deutschland ein großes Informationsdefizit zu alternativen Antrieben und Energieträgern

besteht. Mehr als 80 Prozent der Verbraucher deutschlandweit verfügen über kein Wissen zu komprimierten Erdgas (CNG), Autogas (LPG) oder Wasserstoff. Lediglich 50 Prozent der Verbraucher kennt batterieelektrische Antriebe. Die Mehrheit der deutschen Verbraucher hat in dem Zusammenhang eine zusätzliche Informationsquelle zu alternativen Antrieben bzw. Energieträgern begrüßt²⁾. Folglich kann ein Energiekostenvergleich einen wichtigen Beitrag leisten, um national diese Informationslücke zu schließen. Die Mehrheit der Verbraucher hat zudem bestätigt, dass der Energiekostenvergleich auch die Wahl des nächsten Fahrzeuges beeinflussen könnte.

Am Ende des Pilotprojekts wurden durch die europäische Arbeitsgruppe Empfehlungen für die Anwendung des Artikels 7 Absatz 3 AFID veröffentlicht³⁾. Vor dem Hintergrund dieser rechtlich unverbindlichen Empfehlungen regelt die vorliegende gesetzliche Änderung Bestimmungen, welche Tankstellen verpflichtet sind, den Energiekostenvergleich anzuzeigen. Außerdem werden das genaue Format und die Platzierung dieser Anzeige vorgegeben.

Besonderer Teil

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2)

Zu Nummer 25 neu

Im Unterschied zur Begriffsbestimmung der 10. BImSchV wird im Sinne dieses Gesetzes eine Tankstelle als eine öffentliche und ortsfeste Tankanlage unter Beaufsichtigung von Personal definiert. Diese Definition stammt von den Empfehlungen der europäischen Arbeitsgruppe⁴⁾.

Zu Nummer 26 neu

Die Definition einer „Mehrproduktzapfsäule“ stellt sicher, dass sowohl Monozapfsäulen (wie einzelne CNG-, LPG- oder Wasserstoffzapfsäulen) als auch E-Ladestationen nicht unter die Regelung des § 3 Absatz 4 fallen.

Zu Nummer 27 neu

Der Energiekostenvergleich beinhaltet die Gegenüberstellung der Kosten verschiedener Energieträger im Verkehrssektor bezogen auf dieselbe Maßeinheit („Energiekosten“). Die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 festgelegte Einheit „anwendbare Währung je 100 km“ ist in Deutschland als „EUR/100 km“ zu verwenden.

Zu Nummer 28 neu

Mit der Definition der Tankstellenbetreiber soll sichergestellt werden, dass diejenigen, die die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit haben, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Anzeige des Energiekostenvergleiches zu treffen, verpflichtet werden. Das sind nicht immer die Inhaber oder die Pächter eines Tankstellenbetriebs.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 3)

Zu Absatz 4 neu

Der Energiekostenvergleich beinhaltet die Gegenüberstellung der Kosten verschiedener Energieträger im Verkehrssektor bezogen auf dieselbe Maßeinheit

²⁾ Ergebnisse der in Deutschland durchgeführten Verbrauchermfragen verfügbar unter: https://www.pkw-label.de/fileadmin/Dokumente/Pkw-EnVKV/Ergebnisbericht_PSA.pdf

³⁾ Empfehlungen verfügbar unter: https://fpc4consumers.eu/wp-content/uploads/2020/08/FPC4C_D6.2_V2.0.pdf

⁴⁾ Empfehlungen verfügbar unter: https://fpc4consumers.eu/wp-content/uploads/2020/08/FPC4C_D6.2_V2.0.pdf

nach Maßgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2018/732. Nach den Empfehlungen der europäischen Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Artikels 7 Absatz 3 sollen mindestens 10% des Tankstellenbestands den Energiekostenvergleich anbringen⁵⁾. In Deutschland wird dieser Schwellenwert erreicht, wenn Tankstellen mit mehr als sechs Mehrproduktzapfsäulen von der Regelung umfasst werden.

Zu Satz 1 Nummer 1

Der Tankstellenmarkt ist in Deutschland heterogen, da die einzelnen Betreibermodelle sich sehr unterscheiden⁶⁾. Angesichts dessen sollen die Tankstellenbetreibenden entscheiden können, welche Anzeigeform bzw. welcher Anzeigeort sinnvoller für die jeweilige Tankstelle ist. Die Platzierung des Energiekostenvergleiches an der Zapfsäule und im Bereich des Zahlungsortes waren die beiden bevorzugten Varianten der deutschen Verbraucher im Laufe der Pilotaktion an den Tankstellen. Eine Bildschirmanzeige hat den Vorteil, dass der Energiekostenvergleich sich leicht aktualisieren lässt. Allerdings sind nicht alle Tankstellen mit geeigneten Bildschirmen ausgestattet, um diese Anzeigeform zu wählen. Unabhängig von der bevorzugten Anzeigeform und gewählten Anzeigeort soll die Übersichtlichkeit des Energiekostenvergleiches gewährleistet werden.

Zu Satz 1 Nummer 2

Die Vorschrift bestimmt die Aktualisierungshäufigkeit des Energiekostenvergleiches. Nach jeder Veröffentlichung des Energiekostenvergleiches durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie haben die Tankstellenbetreibenden bis zum vierten Werktag des jeweils neuen Quartals Zeit, um die Anzeige entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 6 Absatz 1 Satz 1)

Nach § 3 Absatz 4 Satz 3 ist die genaue Zuständigkeit für die Überwachung der Verpflichtung aus dem § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 durch das Landesrecht zu bestimmen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 8 Absatz 1 Satz 1)

Nach § 3 Absatz 4 Satz 3 ist die genaue Zuständigkeit für die Überwachung der Verpflichtung aus dem § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 durch das Landesrecht zu bestimmen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 12 Absatz 1 Nummer 2)

Die zuständigen Landesbehörden sollen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie insbesondere über mögliche Verstöße der Verpflichtung aus dem § 3 Absatz 4 und die dagegen ergriffenen Vollzugsmaßnahmen informieren.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 15 Absatz 1)

Eine Nichtkonformität des Energiekostenvergleiches mit der aktuellsten Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und mit der Form, die in diesem Gesetz vorgeschrieben ist, führt zu dessen Ordnungswidrigkeit.

Zu Nummer 8 (Anlage 4)

Anlage 4 enthält die verbindliche Vorlage des Energiekostenvergleiches.

Zu Nummer 9 (Neufassung des Artikels 11 zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

⁵⁾ Empfehlungen verfügbar unter: https://fpc4consumers.eu/wp-content/uploads/2020/08/FPC4C_D6.2_V2.0.pdf

⁶⁾ https://www.bft.de/application/files/2515/5015/4818/Scope_Ratings_Tankstellenstudie_2016_26042017-Finale_Ausgabe1.pdf

Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben im vergangenen Dezember das neue Erneuerbare-Energien-Gesetz verabschiedet, das zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist („EEG 2021“). Das EEG 2021 stellt im Energierecht zentrale Weichen für einen weiteren beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Es wurden höhere Ausschreibungsmengen vereinbart, ein ganzes Bündel an Maßnahmen steigert die Kosteneffizienz, die Akzeptanz sowie die Markt- und die Systemintegration des weiteren Ausbaus, und ein ambitioniertes regelmäßiges Monitoring sichert den Ausbau ab. Seit dem Inkrafttreten des EEG 2021 werden die einzelnen Bausteine konsequent umgesetzt, und der für den Monitoringprozess zentrale Kooperationsausschuss nach § 97 EEG 2021 hat zwischenzeitlich seine Arbeit aufgenommen.

Die Verabschiedung dieses neuen EEG 2021 beruhte auf der zu dem Zeitpunkt gültigen Beschlusslage der Europäischen Union. Am 21. April 2021 haben sich nunmehr der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament im Zuge der vorläufigen Einigung über das „Europäische Klimagesetz“ auf die Verankerung des neuen EU-Klimaschutzziels einer Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent bis 2030 im Vergleich zu 1990 verständigt. Diese Einigung bestätigt den Beschluss des Europäischen Rates vom 11. Dezember 2020, der auch Grundlage des aktualisierten Beitrags der EU und ihrer Mitgliedstaaten zum Übereinkommen von Paris war. Das Europäische Klimagesetz wird in Kraft treten, nachdem die vorläufige Einigung von Parlament und Rat förmlich gebilligt und das Gesetz im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde. Jedoch hat die EU noch nicht den energie- und umweltrechtlichen Rahmen zur Umsetzung des neuen Klimaschutzziels definiert. Ungeachtet dessen ist bereits jetzt klar, dass sowohl in der EU insgesamt als auch in Deutschland mehr Strom aus erneuerbaren Energien benötigt wird als bisher geplant. Das betrifft konkret den Ausbau der Windenergie an Land und der Solarenergie.

Ein höheres Ambitionsniveau setzt zweierlei voraus. Zum einen sind auch die hierfür erforderlichen Flächen zu entwickeln. Derzeit bestehen hier erhebliche Hemmnisse, die bereits die Erreichung der bisherigen Ausbauziele gefährden. Zum anderen kann die Dekarbonisierung nur gelingen, wenn Strom bezahlbar bleibt. Die hohe EEG-Umlage ist ein zentrales Hemmnis bei der klimapolitisch dringend erforderlichen Sektorkopplung. Elektromobilität, Wärmepumpen und Wasserstoffelektrolyse werden systematisch ausgebremst. Zwar ist es durch enorme staatliche Zuschüsse gelungen, die EEG-Umlage in diesem Jahr auf 6,5 Cent/kWh abzusenken, und 2022 wird sie weiter auf 6 Cent/kWh sinken. Aber es müssen weitere Senkungsschritte erfolgen, damit Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger in die Sektorkopplung investieren.

Höheres Ambitionsniveau, Erschließung neuer Wind- und Solar-Potenziale sowie Stabilisierung und Absenkung der EEG-Umlage erfordern eine erhebliche weitere gemeinsame Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen. Umgesetzt werden kann dies nur durch ein Gesamtpaket, das die Finanzierungsfragen des EEG klärt, Wege für die Festlegung zusätzlicher Potenzialflächen aufzeigt und zu einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren führt. Dabei müssen sowohl energierechtliche und Haushaltsfragen als auch die relevanten Aspekte im Bau-, Planungs-, Natur- und Artenschutzrecht adressiert werden. Ein solches Gesamtpaket wird die Bundesregierung vorlegen, sobald der gesamte europäische Rechtsrahmen abgesteckt ist.

Zwischenzeitlich sollen **Sofortmaßnahmen** ergriffen werden, die den Zeitraum bis zur Gesamtumsetzung des Europäischen Klimagesetzes überbrücken. Deshalb werden kurzfristig die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Es werden **Sonderausschreibungen im Jahr 2022** durchgeführt, um zusätzliche Potenziale bei Wind an Land und Photovoltaik zu erschließen. Damit werden – wie in den vergangenen Jahren – auch im kommenden Jahr erhöhte Ausschreibungen durchgeführt. Konkret werden die Ausschreibungsmengen für 2022 bei Wind an Land um 1,1 GW auf 4 GW und bei Photovoltaik um 4,1 GW auf 6 GW angehoben. Das erhöhte Ausschreibungsvolumen bei Photovoltaik verteilt sich zu 2 GW auf Freiflächenanlagen (erstes Ausschreibungssegment), 2 GW auf große Dachanlagen (zweites Ausschreibungssegment) und 100 MW auf besondere Solaranlagen (Innovationsausschreibung). Die Nachholung der nicht bezuschlagten und nicht realisierten Mengen bei Wind an Land in den Jahren 2021 und 2022 erfolgt bereits im jeweiligen Folgejahr und nicht erst im dritten Folgejahr. Wenn diese Mengen dann erneut nicht bezuschlagt oder nicht realisiert werden, soll neben der üblichen Ausschreibung ein Drittel der nicht bezuschlagten Menge im Folgejahr im Rahmen der Innovationsausschreibungen ausgeschrieben werden, um Netz- und Systemdienlichkeit sicherzustellen und Innovationen zur besseren Netz- und Systemintegration der erneuerbaren Energien anzureizen. Zugleich soll das Design der Solarausschreibungen vereinfacht werden, um sie für mehr Bieter attraktiv zu machen und dadurch mehr Potenziale zu erschließen. Durch die Vereinfachungen wird zugleich gewährleistet, dass die BNetzA die höheren Ausschreibungsmengen administrieren kann. Diese Punkte werden durch diesen Änderungsantrag umgesetzt.
- Kurzfristig sollen noch mehr Genehmigungen für Windprojekte erreicht werden. Hierfür werden Erleichterung für das **Repowering** vorbereitet, um die Genehmigungsverfahren ohne eine Absenkung der Schutzstandards für Mensch und Tier zu beschleunigen. Diese Punkte werden schnellstmöglich gesondert umgesetzt.
- Durch verschiedene Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Windenergieanlagen an Land mit **Drehfunkfeuern** kann unter bestimmten Voraussetzungen mehr Fläche für die Windenergie an Land erschlossen werden. Durch eine Weiterentwicklung der Berechnungsformel zur Ermittlung von Störeinflüssen von Windenergieanlagen auf die Drehfunkfeuer können in deren Umfeld mehr Windenergieanlagen realisiert werden, wenn die Berechnungen mit der neuen Berechnungsformel ergeben, dass die Störungen nicht das zulässige Maß übersteigen. Durch die Umrüstung von CVOR- auf DVOR-Anlagen und die Außerbetriebnahmen von Drehfunkfeuern lassen sich unter Umständen weitere Potenziale erschließen. Weitere technische Fragen wird die Bundesregierung möglichst zügig klären. Durch eine Berichtspflicht in § 99a EEG 2021 soll die Umsetzung gesetzlich flankiert und abgesichert werden. Die Bundesregierung muss deshalb künftig jährlich dem Bundestag über den Zeitplan und den Stand von möglichen Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Betrieb von Drehfunkfeuern berichten. Dies wird ebenfalls durch diesen Änderungsantrag umgesetzt.
- Die **EEG-Umlage** soll weiter gesenkt werden. Die Restmittel der insgesamt 11 Mrd. Euro aus dem Konjunkturpaket, die für die Senkung der EEG-Umlage in den Jahren 2021 und 2022 eingeplant waren, aber hierfür nicht in vollem Umfang benötigt werden, sowie die gemäß den Beschlüssen zum Klimaschutzprogramm 2030 und im Vermittlungsausschuss im Dezember 2019 vorgesehenen Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandel werden für weitere Senkungen der EEG-Umlage in den Jahren 2023 und 2024 verwendet. Dies wird die Bundesregierung im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 berücksichtigen. Ziel ist eine EEG-Umlage von möglichst unter 5 Cent/kWh in beiden Jahren. Damit erfolgt eine Entlastung von Bürgerinnen

und Bürger und der Wirtschaft, insbesondere auch von kleineren und mittleren Unternehmen, die nicht von der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2021 profitieren. Gleichzeitig werden Investitionen insbesondere im Bereich der Sektorkopplung weiter angereizt.

- Schließlich sind für das höhere Ambitionsniveau grundlegende **Änderungen im Natur- und Artenschutzrecht, im Baurecht, im Planungs- und Genehmigungsrecht** erforderlich, insbesondere mehr Rechtssicherheit und mehr Bundeseinheitlichkeit beim Artenschutz. Hierzu wird die Bundesregierung ein Paket an Maßnahmen entwickeln und hierzu in einen intensiven Dialog mit den Bundesländern eintreten. Diese Punkte werden nach dem Dialog mit den Ländern schnellstmöglich gesondert umgesetzt.

Mit diesen Maßnahmen kann das Ambitionsniveau beim Ausbau der erneuerbaren Energien kurzfristig gesteigert werden. Das schafft die notwendige Zeit, um ein umfassendes Konzept für einen ambitionierten, EU-konformen, bezahlbaren und zunehmend marktgetriebenen Ausbau der erneuerbaren Energien auszuarbeiten und auch die genannten Reformen in den anderen Rechtsgebieten auf den Weg zu bringen.

Ungeachtet dieser Weiterentwicklung des EEG 2021 haben sich bei der Umsetzung des neuen EEG 2021 in den ersten Wochen und Monaten nach seinem Inkrafttreten einzelne Punkte ergeben, die kurzfristig umgesetzt werden müssen. Dieser Umsetzungsbedarf erfolgt ebenfalls durch diesen Änderungsantrag, der im Kern die folgenden Punkte adressiert:

- Das EEG 2021 ist aufgrund der teilweisen Finanzierung durch Haushaltsmittel eine Beihilfe und bedarf der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Das BMWi hat daher das EEG 2021 unverzüglich notifiziert, und die Europäische Kommission hat wesentliche Teile des am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen EEG am 29. April 2021 genehmigt. Der **beihilferechtliche Vorbehalt des § 105 EEG 2021** kann damit für diese „Ursprungsfassung“ des EEG 2021 weitgehend aufgehoben werden. Er verbleibt, soweit einzelne Bestimmungen des EEG 2021 nicht von der am 29. April 2021 erteilten Genehmigung umfasst sind, da sie aus dem Notifizierungsverfahren abgetrennt und in eigenständige Notifizierungsverfahren überführt wurden. Darüber hinaus müssen die beihilferelevanten Neuerungen, die durch dieses Änderungsgesetz vorgenommen werden, unter Beihilfevorbehalt gestellt werden. Im Interesse der Rechtsklarheit zählt der neue § 105 EEG 2021 die Regelungsbereiche des EEG 2021 sowohl in seiner „Ursprungsfassung“ als auch in seiner durch dieses Gesetz geänderten Fassung auf, für die derzeit eine beihilferechtliche Genehmigung aussteht. Die Bundesregierung wird auch die verbleibenden Notifizierungsverfahren mit Hochdruck betreiben.
- Mit dem EEG 2021 wurde eine **Anschlussförderung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land** eingeführt, um einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb dieser Anlagen nach Ablauf ihres 20jährigen Vergütungszeitraums zu gewährleisten. Auch diese Regelungen müssen sich an den Bestimmungen des europäischen Beihilferechts messen lassen. Die Anschlussförderung im Jahr 2021 wird dabei durch dieses Gesetz so weiterentwickelt, dass sie unter den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 der Europäischen Kommission (Mitteilung vom 19. März 2020, ABl. C 91 I vom 20. März 2020, S. 1, in der aktualisierten Fassung, zuletzt ABl. C 34 vom 1. Februar 2021, S. 6) und die korrespondierende Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. März 2021, BAnz AT vom 1. März 2021, B1)

passt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung bereits vorliegt. Infolge dessen kann die auf das Kalenderjahr 2021 befristete Anschlussförderung mit den Modifizierungen durch dieses Gesetz unmittelbar angewendet und ausgezahlt werden. Für die Anschlussförderung im Kalenderjahr 2022 jedoch besteht diese – mit der COVID19-Pandemie begründete – beihilferechtliche Rechtfertigungsmöglichkeit nicht mehr. Angesichts der seit Beginn der Rezession gestiegenen Strompreise – auch der Futures –, die zwischenzeitlich wieder das Niveau vor der COVID19-Pandemie erreicht haben, lässt sich eine Anschlussförderung im Jahr 2022 nicht mehr rechtfertigen. Die am Markt erzielbaren Erlöse ermöglichen im nächsten Jahr einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Anlagen auch ohne Förderung. Die Anschlussförderung für das Jahr 2022 wird somit gestrichen.

- Aufgrund der durch die COVID19-Pandemie verursachten Verzögerungen werden punktuell **Realisierungsfristen** verlängert, um den Marktakteuren die erforderliche weitere Zeit zu gewähren.
- Nachdem mit dem EEG 2021 die **finanzielle Beteiligung der Kommunen** für Windenergieanlagen an Land eingeführt worden ist, wird sie nun auch für Freiflächenanlagen ermöglicht. Mit diesem Instrument können Planer und Projektierer von Freiflächenanlagen auf eventuelle Akzeptanzprobleme vor Ort reagieren. Zu diesem Zweck wird die finanzielle Beteiligung sowohl bei geförderten als auch bei ungeforderten Projekten ermöglicht.
- Die **Übergangsbestimmungen des EEG 2021** stellen den Grundsatz „altes Recht für alte Anlagen“ sicher. Dies ist im Interesse der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes von zentraler Bedeutung für die Anwendung des EEG 2021. An zwei Stellen haben die Marktakteure jedoch darauf hingewiesen, dass die Formulierung des § 100 EEG 2021 möglicherweise den Grundsatz nicht hinreichend klar zum Ausdruck bringt. Dies betrifft die Inanspruchnahme des Flexibilitätszuschlags und der Managementprämie in bestimmten Fallkonstellationen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit werden diese Fallgestaltungen nunmehr rechtlich klar geregelt. Zudem wird übergangsweise die Nutzung von sog. Stilllegungsnachweisen für zwei weitere Jahre (bis Ende 2022) ermöglicht.
- Mit dem Gesetz wird die **Speicherregelung** im EEG 2021 reformiert, um die Ergebnisse der Evaluierung dieser Vorschrift durch die BNetzA umzusetzen und um bestehende und identifizierte Hemmnisse in der praktischen Umsetzung abzubauen. Das Ziel der Regelung, eine Doppelbelastung von Speichern mit der EEG-Umlage zu verhindern, kann dadurch praxisgerechter erreicht werden.
- Im Interesse eines schnellen Markthochlaufs der **Wasserstofftechnologie** werden weitere Verbesserungen im Detail vorgenommen. So sollen auch Rechtsträger, die keine Unternehmen sind (z.B. Joint Ventures), für ihren Stromverbrauch von der EEG-Umlage befreit werden können. Das BMWi wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem BMU die Zahl der Vollbenutzungsstunden eines Jahres anzuheben, für die die Befreiung von der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden kann. Schließlich wird die BNetzA ermächtigt, den genauen Umfang der Vollbefreiung von der EEG-Umlage näher festzulegen, so dass ein bundesweit einheitlicher Vollzug dieser Regelung möglich wird; dies stärkt die Rechtssicherheit für die Unternehmen.

Darüber hinaus werden punktuell weitere Anpassungen im EEG 2021 vorgenommen. Das betrifft geringfügige Fehlerkorrekturen oder redaktionelle Umformulierungen. Die gilt z.B. auch für die Bestimmungen zur Clearingstelle EEG / KWKG.

Begründungen im Einzelnen

Zu Nummer 1

Bei der Änderung des **Inhaltsverzeichnisses** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

Da die Zahlungsberechtigungen bei den Solaranlagen des zweiten Segments entfallen, ist die Bezuschlagung auch nicht mehr von diesen Zahlungsberechtigungen abhängig. Zudem entfällt bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments die Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitsicherheit, so dass dort künftig nur eine Sicherheit zu stellen ist. Aus diesen Gründen ist **§ 3 Nummer 8 EEG 2021** entsprechend zu ändern.

Korrespondierend zu den Ausschreibungen der Solaranlagen des ersten und des zweiten Segments werden nun die Anlagen des ersten und des zweiten Segments in **§ 3 Nummer 41a und 41b EEG 2021** definiert, da bereits jetzt diese Begrifflichkeiten im EEG 2021 enthalten sind, ohne legaldefiniert zu sein.

Mit der Änderung in **§ 3 Nummer 49 EEG 2021** wird ein Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 3

§ 6 EEG 2021 regelt die finanzielle Beteiligung von Kommunen an den Einkünften von Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen. Die Regelung knüpft damit an das mit dem EEG 2021 eingeführte Instrument für Windenergieanlagen an Land an, entwickelt es graduell weiter und erstreckt es erstmals auf Freiflächenanlagen. Wegen dieses technologieübergreifenden Ansatzes und ihrer Erstreckung auch auf ungeforderte Freiflächenanlagen wird die finanzielle Beteiligung aus systematischen Gründen in den Allgemeinen Teil vorgezogen.

§ 6 Absatz 1 EEG 2021 legt in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 fest, welche Anlagen die betroffenen Gemeinden finanziell beteiligen können:

- Bei Windenergieanlagen an Land besteht die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung für alle Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kW, die eine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen. Hierzu zählen auch, ohne dass dies ausdrücklich benannt werden muss, Pilotwindenergieanlagen an Land. Die Beschränkung auf geförderte Anlagen entspricht § 36k EEG 2021 a.F. Betreiber von kleinen Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung bis 750 kW können die betroffenen Gemeinden nicht finanziell beteiligen. Bei diesen Anlagen bestehen nicht dieselben Akzeptanzprobleme wie bei größeren Windenergieanlagen an Land. Die erwirtschafteten Beträge dieser Anlagen ermöglichen es außerdem nicht, eine ausreichende finanzielle Beteiligung sicherzustellen. Schließlich würde der 2,5 km-Radius bei diesen Anlagen nicht passen.
- Bei Solaranlagen besteht die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung für alle Freiflächenanlagen. Der Anwendungsbereich ist damit gleich in doppelter Hinsicht weiter als bei der Windenergie an Land: Zum einen gibt es keine Mindestgröße, so dass auch kleine Freiflächenanlagen von diesem neuen Instrument Gebrauch machen können. Zum anderen ist sowohl eine finanzielle Beteiligung von geförderten als auch von ungeforderten Anlagen möglich. Damit können auch Freiflächenanlagen, die über eine Power Purchase Agreement (PPA) Einnahmen genießen, die Gemeinden finanziell beteiligen. Damit wird ein Nachteil für diese Anlagen ausgeglichen. Andernfalls wäre zu befürchten, dass sich diese Anlagen gegenüber geförderten Anlagen nicht

durchsetzen können, weil sie den Gemeinden keine entsprechenden Zahlungen anbieten dürfen.

Für Anlagen, die nicht an den Ausschreibungen teilnehmen, ist die Regelung des neuen § 6 EEG 2021 anwendbar, wenn sie nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb gehen. Damit kommt es für PPA-Freiflächenanlagen auf das Datum der Inbetriebnahme an. Gleiches gilt für geförderte Anlagen, die nicht an den Ausschreibungen teilnehmen, also Pilotwindenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird. Für geförderte Anlagen, die an den Ausschreibungen teilnehmen, ist die finanzielle Beteiligung möglich, wenn sie den Zuschlag in den Ausschreibungen ab dem 1. Januar 2021 erhalten. Dies ergibt sich bereits aus den Übergangsbestimmungen in § 100 Absatz 1 EEG 2021 und muss daher nicht gesondert geregelt werden. Für ältere bzw. früher bezuschlagte Projekte gibt es weiterhin keine Möglichkeit für eine finanzielle Beteiligung.

§ 6 Absatz 2 EEG 2021 regelt in Satz 1 neben dem vorstehend beschriebenen Anwendungsbereich für Windenergieanlagen an Land (installierte Leistung über 750 kW, nur geförderte Anlagen) den Betrag, den diese Anlagen an die betroffenen Gemeinden leisten dürfen. Die vorgesehenen 0,2 Cent/kWh entsprechen der bisherigen Regelung in § 36k EEG 2021 a.F. Satz 2 definiert sodann, welche Gemeinden als von Windenergieanlagen an Land betroffen gelten. Als betroffen gelten solche Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise im Umkreis von 2 500 Metern um die Windenergieanlage befindet. Gegenüber der Regelung in § 36k Absatz 1 EEG 2021 a.F. wird klargestellt, dass der Umkreis ab der Turmmitte der Anlage gemessen wird.

Außerdem wird nunmehr in Satz 3 geregelt, wie die finanzielle Beteiligung im Fall von gemeindefreien Gebieten erfolgen soll. Falls es im Umkreis um die Windenergieanlage Flächenanteile gibt, die keiner Gemeinde zugeordnet werden können, erhält der für dieses Gebiet zuständige Landkreis die Zuwendungen, die rechnerisch auf dieses Gebiet entfallen würden. Damit werden die Interessen der betroffenen Landkreise ebenfalls berücksichtigt. Ohne diese Regelung wäre der auf das gemeindefreie Gebiet entfallende Betrag unter den betroffenen Gemeinden aufgeteilt worden. Damit würden die Gemeinden gegenüber dem Landkreis bevorteilt. Im Extremfall könnte der Standort einer Windenergieanlage in einem gemeindefreien Gebiet liegen. Dann erhielten zwar die umliegenden Gemeinden eine finanzielle Beteiligung, der für den Standort der Anlage zuständige Landkreis jedoch nicht. Die Änderung erfolgt daher, um diese Interessen auszugleichen.

Neben der Betroffenheit ist auch geregelt, wie die zu zahlenden Beträge unter den betroffenen Gemeinden oder Landkreisen aufzuteilen sind.

§ 6 Absatz 3 EEG 2021 regelt zunächst in Satz 1 den Betrag, den die Betreiber von Freiflächenanlagen an die Kommunen leisten dürfen. Er beträgt wie bei der Windenergie an Land 0,2 Cent/kWh, bezieht sich hier aber nur auf die tatsächlich eingespeiste Strommenge. Die fiktive Strommenge, wie sie bei Windenergieanlagen an Land nach Anlage 2 für das Referenzertragsmodell errechnet wird, wird nicht erfasst. Satz 2 regelt, welche Gemeinden als von Freiflächenanlagen betroffen gelten. Betroffen sind hier – im Gegensatz zu den Windenergieanlagen an Land – nur die Standortgemeinden bzw. gemeindefreien Gebiete. Freiflächenanlagen haben gegenüber Windenergieanlagen weniger raumgreifende Wirkung. Es ist daher ein deutlich kleinerer Umkreis betroffen. Auch bei Freiflächenanlagen erfolgt die Aufteilung der nach diesem Paragraphen zahlbaren Beträge entsprechend der Flächenanteile der Gemeinden oder gemeindefreien Gebiete, auf denen sich die Freiflächenanlage jeweils befindet.

Mit der Regelung in **§ 6 Absatz 4 EEG 2021** wird klargestellt, dass die zum Zweck der finanziellen Beteiligung geschlossene Vereinbarung und die darauf

beruhenden Zahlungen kein Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 StGB darstellen. Diese Vereinbarungen bedürfen außerdem der Schriftform. Sie können bei Windenergieanlagen an Land bereits vor Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG geschlossen werden. Die Regelung entspricht unverändert § 36k Absatz 2 EEG 2021 a.F.

Auch bei Freiflächenanlagen können die Vereinbarungen bereits vor Erteilung der Genehmigung geschlossen werden, allerdings nicht vor dem Beschluss eines Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entscheidung der Gemeinde über den Bebauungsplan unbeeinflusst von einer möglichen Zahlung des Anlagenbetreibers erfolgt.

§ 6 Absatz 5 EEG 2021 regelt, dass die Anlagenbetreiber, die aufgrund dieses Paragraphen Zahlungen an die betroffenen Gemeinden oder Landkreise geleistet haben, einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegen den Netzbetreiber haben. Die Erstattungsmöglichkeit gilt nur für geförderte Anlagen. Das erfasst auch Pilotwindenergieanlagen an Land, für die die Erstattungsmöglichkeit bisher in § 46 Absatz 4 EEG 2021 a.F. geregelt war, und über den Verweis in § 13 Absatz 6 InnAusV auch für erfolgreiche Anlagenkombinationen mit Windenergie- oder Freiflächenanlagen in den Innovationsausschreibungen. Für ungeforderte Freiflächenanlagen ist eine entsprechende Erstattungsmöglichkeit hingegen nicht vorgesehen. Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 können zwar sowohl geförderte als auch ungeforderte Freiflächenanlagen (z.B. PPA-Projekte) die Kommunen finanziell beteiligen (siehe oben). Eine Erstattungsmöglichkeit für PPA-Projekte ist jedoch nicht möglich, weil diese keine EEG-Förderung erhalten und daher keine etablierten Zahlungsströme zu den Netzbetreibern bestehen. Eine Verrechnung im Rahmen der Endabrechnung scheidet daher aus. Bei PPA-Projekten können die freiwilligen Zahlungen an die Gemeinden vielmehr aus den Einnahmen dieser Anlagen finanziert werden. Dies ist auch nach Aussagen der Branche möglich und wurde in der Sachverständigenanhörung im Wirtschaftsausschuss am 7. Juni 2021 bestätigt.

Zu Nummer 4

Es wird ein Redaktionsversehen im Zuge der Neufassung des § 9 durch das EEG 2021 bereinigt. Die bisherige Regelung des **§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2021** enthält die Vorgabe, dass Betreiber von Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen mit einer Größe von mehr als 25 kW installierter Leistung bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems ihre Anlagen lediglich mit technischen Einrichtungen ausstatten müssen, die dem Netzbetreiber die ganz oder teilweise ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung ermöglichen. Nicht gefordert wird von dieser Regelung die Möglichkeit der Abrufung der Ist-Einspeisung. Dies trägt den Gegebenheiten bei Anlagen mit einer Größe von bis zu 100 kW installierter Leistung Rechnung, bei denen Technik verbaut wird, die eine Abrufung der Ist-Einspeisung nicht ermöglicht. Für Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen mit einer Größe von mehr als 100 kW installierter Leistung war die Ausstattung mit technischen Einrichtungen, die die Abrufung der Ist-Einspeisung ermöglichen, jedoch auch bereits nach den Vorgängerregelungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 im EEG 2017 verpflichtend. Durch die Einfügung von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird klargestellt, dass diese Verpflichtung weiter gilt. Es wird dazu eine gesonderte Regelung für Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW eingeführt, die neben der Ermöglichung der ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auch die Ermöglichung der Abrufung der Ist-Einspeisung vorschreibt. Die bisherigen Nummern 1 und 2 bleiben unverändert und werden zu Nummern 2 und 3.

§ 9 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021 wird in diesem Zusammenhang sprachlich vereinfacht.

Zu Nummer 5

§ 10b Absatz 1 Satz 4 EEG 2021 fügt den früheren § 20 Absatz 1 Satz 2 EEG 2017 wieder in das EEG 2021 ein. Die verschiedenen Anforderungen zur technischen Steuerung müssen demnach nicht vor Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats erfüllt werden. Diese Übergangszeit ist erforderlich, damit insbesondere der Direktvermarkter zu Betriebsbeginn der Anlage Fernsteuerungstests durchführen kann.

Zu Nummer 6

§ 11 Absatz 1 Satz 3 EEG 2021 wird aufgehoben. Diese Änderung entspricht dem ursprünglichen Kabinettsbeschluss zu diesem Gesetz (BT-Drucks. 19/27453).

Zu Nummer 7

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz entfallen im EEG 2021 die bisherigen Bestimmungen zu der bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land, die durch Ausschreibungen ermittelt werden sollte. Die Streichung in § 21 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 ist Teil dieser Änderungen.

Zu Nummer 8

§ 22 Absatz 3 EEG 2021 wird neu gefasst, um den Wegfall der Zahlungsberechtigung bei den Ausschreibungen der Solaranlagen des zweiten Segments gerecht zu werden.

In § 22 Absatz 6 Satz 3 EEG 2021 ist eine Änderung wegen des Wegfalls der Zahlungsberechtigungen bei den Ausschreibungen des zweiten Segments erforderlich. In der Bestimmung ist deswegen künftig auf die Zuschläge dieser Anlagen abzustellen, um festzustellen, ob diese Anlagen einen Anspruch auf eine Vergütung ohne erfolgreiche Ausschreibungsteilnahme haben.

Zu Nummer 9

Da durch die Umstellung der Ausschreibungen der Solaranlagen des zweiten Segments auf eine projektbezogene Ausschreibung ohne Realisierungsfrist weder Abweichungen des bezuschlagten Standorts noch eine verzögerte Inbetriebnahme möglich sind, kann sich der in der Ausschreibung erzielte anzulegende Wert nicht mindern; § 23 Absatz 3 Nummer 8 EEG 2021 ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 10

Mit den neuen Absätzen 2 bis 5 des § 23b EEG 2021 werden Änderungen für die befristete Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land umgesetzt, um die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilfenrecht zu gewährleisten.

Danach ist eine beihilfenrechtliche Rechtfertigung eines Teils der Bestimmungen des EEG 2021 zur Anschlussförderung für ausgeförderter Windenergieanlagen an Land unter dem bis zum 31. Dezember 2021 geltenden befristeten Rahmen der Europäischen Kommission im Zuge der COVID-19-Pandemie möglich (Mitteilung der Kommission vom 19. März 2020, befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, ABl. C 91 I vom 20.3.2020, S. 1, in der aktualisierten Fassung, vgl. zuletzt ABl. C 34 vom 1.2.2021, S. 6).

Das gilt für diejenigen gesetzlichen Bestimmungen des EEG 2021, welche die bis zum 31. Dezember 2021 zu zahlende Einspeisevergütung in Form der Durchleitung des Marktwertes durch die Netzbetreiber nebst gesetzlich geregelter Aufschlag auf den Marktwert betreffen.

Um eine vollständige Konformität dieser Bestimmungen mit dem Befristeten Rahmen der Europäischen Kommission sowie auf nationaler Ebene der Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 herzustellen, wird das EEG 2021 durch das vorliegende Änderungsgesetz ergänzt.

Durch die Änderung des **§ 23b Absatz 2 EEG 2021** entfallen in diesem Absatz (sowie und auch im übrigen EEG 2021) die bisherigen Bestimmungen zu der bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land, die durch Ausschreibungen ermittelt werden sollte. Die Regelungen des bisherigen § 23b Absatz 2 Satz 3 EEG 2021 zum gesetzlichen Aufschlag auf den Marktwert, der nach dem jeweiligen Zeitraum der Erzeugung im Jahr 2021 differenziert wird, bleiben im neuen § 23b Absatz 2 EEG 2021 hingegen erhalten.

Der neue **§ 23b Absatz 3 EEG 2021** regelt einen Gesamthöchstbetrag von 1,8 Mio. Euro, der in dem Befristeten Rahmen für Beihilfen der Mitgliedstaaten an Unternehmen in der einschlägigen Regelung Kapitel 3, Ziffer 3.1 (Begrenzte Beihilfebeträge) und in der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und den nachfolgenden Änderungen vorgesehen ist. Für die Zwecke des EEG werden in § 23b Absatz 3 EEG 2021 die maßgeblichen Bezugsgrößen definiert und Verteilungsfragen sowie Fragen der Anrechnung geregelt.

Zu beachten ist, dass der Gesamthöchstbetrag wegen der speziellen unionsrechtlichen Vorgaben des Befristeten Rahmens der Europäischen Kommission zum einen unternehmensbezogen zu verstehen ist und sich insofern auf das Unternehmen des Anlagenbetreibers sowie auf verbundene Unternehmen im Sinne des Unionsrechts bezieht. Zum anderen sind sowohl Zahlungen von Aufschlägen für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land im Sinne des § 23b Absatz 2 EEG 2021 im gesamten Portfolio dieser Unternehmen als auch sonstige Beihilfen unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 auf den Gesamthöchstbetrag anzurechnen.

Diese Vorgaben werden in § 23b Absatz 3 EEG 2021 konkretisiert. Zu diesem Zweck sehen § 23b Absatz 3 Satz 1 und 2 EEG 2021 vor, dass der Anspruch auf Zahlung von Aufschlägen nur besteht, wenn und soweit der Anlagenbetreiber und mit ihm verbundene Unternehmen gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber eine gemeinsame Erklärung abgeben.

Die gemeinsame Erklärung muss für alle ausgeförderten Windenergieanlagen an Land im Portfolio dieser Unternehmen einen Höchstbetrag pro Anlage festlegen, bis zu dem für die jeweilige Anlage unter Angabe der Nummer nach dem Marktstammdatenregister eine Zahlung von Aufschlägen im Jahr 2021 in Anspruch genommen wird, wobei die Höchstbeträge für alle Anlagen aus dem Gesamthöchstbetrag nach § 23b Absatz 3 Satz 3 EEG 2021 (1 800 000 Euro abzüglich anrechenbarer sonstiger Beihilfen) abzuleiten sind.

Die gemeinsame Erklärung muss gemeinsam von dem jeweiligen Anlagenbetreiber und mit ihm verbundenen Unternehmen und einheitlich gegenüber allen Netzbetreibern, die bundesweit Strom aus Anlagen, für die Aufschläge nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden, abgegeben werden und bis zum 31. Dezember 2021 zugehen (Ausschlussfrist). Es gelten für die Erklärung die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen über Willenserklärungen, sodass die Erklärungen grundsätzlich einmalig und rechtsverbindlich abgegeben werden. Nur ausnahmsweise sind die Erklärungen nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen anfechtbar.

Zudem müssen sich der Anlagenbetreiber und mit ihm verbundene Unternehmen in der gemeinsamen Erklärung verpflichten, ab der Erklärung bis zum 31. Dezem-

ber 2021 keine weiteren auf den Höchstbetrag anrechenbaren Beihilfen in Anspruch zu nehmen und es müssen bis zum Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung bereits unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährte Beihilfen mitgeteilt werden.

Der Zugang der gemeinsamen Erklärung ist Anspruchsvoraussetzung im Verhältnis zwischen Anlagenbetreiber und dem jeweiligen Netzbetreiber. Erst nach Zugang der gemeinsamen Erklärung, die überdies die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, sind dann gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber insbesondere die Bestimmungen des § 26 EEG 2021 anzuwenden.

Nach § 23b Absatz 3 Satz 4 EEG 2021 stellen die Übertragungsnetzbetreiber für ihre jeweilige Regelzone Formularvorlagen zu Form und Inhalt der gemeinsamen Erklärung bereit. Für den Inhalt können die Übertragungsnetzbetreiber über solche Formularvorlagen auch ergänzende Angaben fordern, die der Erfüllung ihrer unionsrechtlichen Meldepflichten nach § 73 Absatz 8 EEG 2021 dienen. Die gemeinsamen Erklärungen müssen unter Verwendung dieser Formularvorlagen an die Netzbetreiber übermittelt werden. Die Regelung dient der Rechtssicherheit sowie dazu, den Prüf- und Abwicklungsaufwand der Netz- und Übertragungsnetzbetreiber zu reduzieren.

Im Fall von Verstößen gegen die Bestimmungen des § 23b Absatz 3 EEG 2021 gelten grundsätzlich die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen, insbesondere zu möglichen Rückforderungsansprüchen der Netzbetreiber. Diese Bestimmungen sind indes durch den beihilferechtlichen Rahmen modifiziert, insbesondere hinsichtlich der unionsrechtlich vorgegebenen Verzinsung der Rückforderungsansprüche.

§ 23b Absatz 4 EEG 2021 setzt eine unternehmensbezogene Vorgabe des Befristeten Rahmens und der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 um.

§ 23b Absatz 5 EEG 2021 konkretisiert Vorgaben des Befristeten Rahmens und der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 für Fälle, in denen wegen einer parallelen Tätigkeit von Unternehmen außerhalb der Energieerzeugung in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterschiedliche Höchstbeträge gelten, so dass eine Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche erforderlich ist.

Zu Nummer 11

Die Streichung in **§ 25 Absatz 2 EEG 2021** resultiert ebenfalls aus dem Wegfall der bisherigen Bestimmungen des EEG zu der bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land, die durch Ausschreibungen ermittelt werden sollte.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

In **§ 28 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** wird in den Jahren 2022 und 2023 ein neuer Gebotstermin für Windenergieanlagen an Land am 1. Dezember geschaffen, an dem die Mengen, die im Vorjahr nicht bezuschlagt wurden, ausgeschrieben werden (sog. Nachholtermine). Falls es zu einer Unterzeichnung in den Ausschreibungen kommt, können diese Mengen somit zeitnah erneut ausgeschrieben werden, nicht erst nach drei Jahren. Eine erneute Ausschreibung dieser Mengen in einem gesonderten Gebotstermin ist erforderlich, da nur so die Mengen identifiziert werden können, die bei einer erneuten Nichtvergabe dieser Mengen den Innovationsausschreibungen zugerechnet werden. Ein zusätzlicher Gebotstermin am Jahresende verkürzt darüber hinaus die Abstände zwischen den Ausschreibungsterminen und ermöglicht dadurch einen kontinuierlichen Zubau. Die Nachholtermine unterliegen grundsätzlich denselben Regeln wie alle anderen Gebotsstermine, so findet z.B. die endogene Mengensteuerung statt.

Zu Buchstabe b

Mit den Änderungen des **§ 28 Absatz 2 EEG 2021** werden zum einen die Ausschreibungsmengen der Windenergie an Land an die in der Vorbemerkung dargestellte Mengenerhöhung als Sofortmaßnahme vor der Umsetzung des Europäischen Klimagesetzes angepasst. Das Ausschreibungsvolumen wird daher um 1,1 GW im Jahr 2022 angehoben. Diese Anhebung wird gleichmäßig auf die regulären Ausschreibungstermine des Jahres 2022 verteilt. Sie gilt als Sonderausschreibung; sie wird sowohl gesondert bewertet (§ 98 EEG 2021) als auch unter eigenen Beihilfevorbehalt gestellt (§ 105 Absatz 1 EEG 2021).

Zum anderen wird bestimmt, dass in den Nachholterminen des neuen § 28 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 keine neu in dem jeweiligen Jahr auszuschreibenden Mengen vergeben werden. Die in § 28 Absatz 2 Nummer 2 und 3 EEG 2021 festgelegten Ausschreibungsmengen für die Jahre 2022 und 2023 werden auf die drei regulären Ausschreibungstermine zum 1. Februar, 1. Mai und 1. September verteilt. Die Nachholtermine dienen lediglich dazu, die Mengen auszuschreiben, die in den regulären Ausschreibungsterminen nicht bezuschlagt werden konnten.

Zu Buchstabe c

§ 28 Absatz 3 EEG 2021 wird geändert, damit die Mengen der Nachholtermine bestimmt werden können: Damit das Volumen der Sonderausschreibungen 2022 nicht zu einer dauerhaften Unterzeichnung der Ausschreibungen der Windenergie an Land führt, wird es in den Nachholterminen vergeben und damit dem regulären Mechanismus mit dem Nachholen nach drei Jahren entzogen. Zunächst wird das Volumen in den Nachholterminen ausgeschrieben. Sollten auch in den Nachholterminen nicht alle ausgeschriebenen Mengen bezuschlagt werden können, werden die in den Nachholterminen nicht vergebenen Mengen nicht ausschließlich in den Windausschreibungen nachgeholt. Vielmehr wird ein Drittel der in den Nachholterminen nicht bezuschlagten Mengen in den Innovationsausschreibungen ausgeschrieben. Das bedeutet, dass ein Drittel der in den Nachholterminen 2022 und 2023 nicht bezuschlagten Mengen in den Jahren 2023 und 2024 in den Innovationsausschreibungen ausgeschrieben werden (§ 28c Absatz 3 Satz 2 EEG 2021). Die übrigen zwei Drittel der nicht in den Nachholterminen bezuschlagten Mengen werden bei den Windausschreibungen nachgeholt. Das bedeutet, dass zwei Drittel der im Jahr 2022 im Nachholtermin nicht bezuschlagten Mengen in dem Nachholtermin im Jahr 2023 ausgeschrieben werden (§ 28 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2021) und dass zwei Drittel der im Jahr 2023 im Nachholtermin nicht bezuschlagten Mengen in den regulären Ausschreibungen im Jahr 2026 ausgeschrieben werden.

Ansonsten bleibt es bei dem Nachholen nicht vergebener Mengen im dritten Jahr nach der ursprünglichen Ausschreibung; dies betrifft auch die zwei Drittel der Mengen, die in dem Nachholtermin im Jahr 2023 nicht vergeben werden konnten und nicht den Innovationsausschreibungen zugerechnet werden.

Zu Buchstabe d

§ 28 Absatz 4 EEG 2021 wird an den neuen Mechanismus des Absatz 3 angepasst; dabei wird differenziert, wann welche Mengen nachgeholt werden. Die Mengen, die im jeweiligen Nachholtermin vergeben werden, werden gesondert ausgewiesen.

Zu Buchstabe e

In **§ 28 Absatz 5 Satz 1 EEG 2021** wird ein Verweisfehler korrigiert.

In **§ 28 Absatz 5 Satz 2 EEG 2021** wird klargestellt, dass das Volumen entwerfeter Zuschläge nicht den Nachholterminen zugerechnet wird.

Zu Buchstabe f

§ 28 Absatz 6 EEG 2021 erfährt redaktionelle Änderungen.

Der Gesetzgeber verfolgt bei der endogenen Mengensteuerung das Ziel, alle neu registrierten genehmigten Anlagen zu erfassen, die potenziell am nächsten Gebotstermin teilnehmen können. Dies wird durch die Klarstellungen in § 28 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 EEG 2021 sichergestellt. Nunmehr müssen bei der Entscheidung alle Gebote berücksichtigt werden, die in dem vorangegangenen Termin keinen Zuschlag erhalten haben und die nach dem letzten Meldefristende im Marktstammdatenregister erfasst wurden.

Die Änderung in § 28 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 EEG 2021 ist ebenfalls eine redaktionelle Klarstellung: Das Regelbeispiel ist dann erfüllt, wenn das ausgeschriebene Gebotsvolumen einschließlich aller vorgenommenen Anpassungen unterzeichnet war.

Zu Nummer 13

Durch die Änderungen in **§ 28a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 1a EEG 2021** werden die Ausschreibungsmengen der Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten und zweiten Segments an die in der Vorbemerkung dargestellte Mengenerhöhung als Sofortmaßnahme vor der Umsetzung des Europäischen Klimagesetzes angepasst. Insgesamt werden die Mengen für Photovoltaik im Jahr 2022 um 4,1 GW auf 6 GW angehoben. Diese Anhebung gilt – wie bei der Windenergie an Land (siehe oben) – als Sonderausschreibung; sie wird sowohl gesondert bewertet (§ 98 EEG 2021) als auch unter eigenen Beihilfevorbehalt gestellt (§ 105 Absatz 1 EEG 2021).

Das erhöhte Ausschreibungsvolumen verteilt sich dabei zu 2 GW auf Freiflächenanlagen (erstes Ausschreibungssegment), 2 GW auf große Dachanlagen (zweites Ausschreibungssegment) und 100 MW auf besondere Solaranlagen (Innovationsausschreibung; siehe hierzu die Änderungen in § 28c EEG 2021). Es bleibt bei den bisherigen Ausschreibungsterminen und der gleichmäßigen Verteilung über das Jahr. Die bisherigen Ausschreibungen waren stets überzeichnet, so dass bei Photovoltaik zusätzliches Potenzial kurzfristig gehoben werden kann.

Zudem ist nunmehr bei den Ausschreibungen der Solaranlagen des ersten Segments nur eine Sicherheit zu leisten, so dass es nicht mehr möglich ist, für bezuschlagte Gebotsmengen eine Zweitsicherheit zu legen. Daher wird **§ 28a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EEG 2021** entsprechend angepasst.

Infolge des erhöhten Ausschreibungsvolumens in 2022 werden in **§ 28a Absatz 1 Satz 1 EEG 2021** für das Jahr 2022 drei Gebotstermine vorgesehen. Die Verteilung des Volumens über das Jahr ermöglicht Projekten, die im Lauf des Jahres entwickelt werden, eine Teilnahme und dient somit dem Wettbewerb.

Zu Nummer 14

Mit der Änderung in **§ 28b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2021** wird klargestellt, dass sich die Ausschreibungsmengen nur jeweils einmal um die installierte Leistung der Anlagen reduziert, die von der Anschlussförderung für Güllekleinanlagen auf der Grundlage von § 88b EEG 2021 profitieren. Außerdem wird auf die Meldung der Inanspruchnahme gegenüber der BNetzA abgestellt. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung, weil dann nicht die tatsächliche Inanspruchnahme der Anschlussförderung von der BNetzA geprüft werden muss.

Ab dem Jahr 2022 kommt es am 1. Dezember zu dem dritten Termin bei den Windausschreibungen. Um zu verhindern, dass an einem Tag drei Ausschreibungsrunden der Bundesnetzagentur durchgeführt werden müssen, wird der jährliche Gebotstermin der Biomethanausschreibungen ab 2022 nach **§ 28b Absatz 4**

Satz 1 EEG 2021 auf den 1. Oktober verlegt. Damit wird die Arbeitsbelastung bei der BNetzA gleichmäßig verteilt und eine reibungslose Durchführung der Ausschreibung ermöglicht.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Durch die Änderungen in **§ 28c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021** werden die Ausschreibungsmengen der besonderen Solaranlagen an die in der Vorbemerkung dargestellte Mengenerhöhung als Sofortmaßnahme vor der Umsetzung des Europäischen Klimagesetzes angepasst. Die besonderen Solaranlagen erhalten im Zuge der Mengenerhöhungen für Photovoltaik von insgesamt 4,1 GW im Jahr 2022 100 MW mehr an Ausschreibungsvolumen, so dass an dieser Stelle weitere innovative Konzepte gefördert werden können. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 28b EEG 2021 verwiesen (siehe oben).

Zu Buchstabe b

Damit die in den Nachholterminen der Windenergie an Land erneut nicht vergebenen Mengen nicht für eine dauerhafte Erhöhung des Ausschreibungsvolumens der Windenergieausschreibungen sorgen, soll ein Drittel dieser Mengen in den Innovationsausschreibungen vergeben werden, um eine Netz- und Systemdienlichkeit sicherzustellen und Innovationen zur besseren Netz- und Systemintegration der erneuerbaren Energien anzureizen. Zu diesem Zweck wird **§ 28c Absatz 3 EEG 2021** angepasst. Die Mengen, die den Innovationsausschreibungen zugewiesen werden, verbleiben bei diesen Ausschreibungen und werden ggf. in den darauffolgenden Jahren erneut ausgeschrieben.

Zu Nummer 16

Bei Geboten für Biomasseanlagen, auch für Biomethananlagen, muss aufgrund der Änderung des **§ 30 Absatz 1 Nummer 6 EEG 2021** die postalische Adresse angegeben werden, sofern eine solche vorhanden ist. Die Betreiber nutzen die Adresse bei der Registrierung der Anlagen im Marktstammdatenregister zur Standortangabe, im Gebot werden jedoch bislang Flur und Flurstück abgefragt. Damit die BNetzA nachvollziehen kann, welche Anlage realisiert wurde, um die Sicherheiten auskehren zu können, ist auch die Angabe der Adresse erforderlich.

Die Mindestgröße der Solaranlagen des zweiten Segments wird in **§ 30 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2021** an die Fördergröße angepasst. Da keine Anlagenerweiterungen durch den Wegfall der Zahlungsberechtigungen in diesem Segment möglich sind, bedarf es auch keiner Gebote für Anlagenerweiterungen.

Zu Nummer 17

Da bei den Ausschreibungen der Solaranlagen des zweiten Segments zwar keine Sicherheit nach § 31 EEG 2021, aber ein Projektsicherheitsbeitrag nach § 38d EEG 2021 erhoben wird, werden die Ausschlussgründe des **§ 33 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021** erweitert.

Zu Nummer 18

Da bei den Ausschreibungen der Solaranlagen des ersten Segments nur noch eine Sicherheit zu leisten ist, kann nicht mehr der Fall auftreten, dass die Zweitsicherheit nicht gestellt wird, weswegen dieser Ausschlussgrund für Bieter nach **§ 34 EEG 2021** entfällt.

Zu Nummer 19

Die Änderung des **§ 35 Absatz 4 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 20

§ 36k EEG 2021 entfällt, da die Regelung in § 6 EEG 2021 überführt wird.

Zu Nummer 21

Mit den Änderungen in § 37 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021 werden redaktionelle Verweisfehler korrigiert. Klarstellend wird am Anfang des Satzes ergänzt, dass er sich auf Gebote für Solaranlagen des ersten Segments bezieht. Im Übrigen wird bestimmt, dass auch der Nachweis eines Verfahrens nach § 38 BauGB dem Gebot beigefügt werden kann, da auch dieser zur Stellung der reduzierten Zweitsicherheit berechtigt.

Zu Nummer 22

Bei den Solar Ausschreibungen des ersten Segments wird künftig nur noch eine Sicherheit zu entrichten sein; § 37a EEG 2021 wird entsprechend geändert. Die Höhe der zu stellenden Sicherheit entspricht der bisherigen Summe aus Erst- und Zweitsicherheit. Sie reduziert sich, wie bisher schon die Zweitsicherheit, wenn das Gebot einen Nachweis nach § 37 Absatz 2 EEG 2021 enthält. Die Höhe der verringerten Sicherheit entspricht der bisherigen Summe aus Erstsicherheit und verringerter Zweitsicherheit. Damit werden die Verfahren bei den Bietern und auch der BNetzA vereinfacht.

Die Aufteilung der Sicherheit in Erst- und Zweitsicherheit hatte nicht den gewünschten Effekt, dass sich finanzschwache Bieter erst nach dem Zuschlag um eine Finanzierung kümmern, da die Zeit hierfür äußerst knapp war. Bieter mussten sich bereits im Vorfeld um eine ausreichende Finanzierung kümmern. Vielmehr trug die Aufteilung der Sicherheiten dazu bei, dass Bieter ihre Zuschläge verloren, weil sie die Zweitsicherheit nicht rechtzeitig leisteten. Außerdem bot die Aufteilung der Sicherheit Bietern die Möglichkeit, spekulative Gebote abzugeben.

Zu Nummer 23

Mit den Änderungen in § 37c Satz Absatz 1 und Absatz 2 EEG 2021 wird ein redaktioneller Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 24

§ 37d EEG 2021 wird aufgrund punktuellen Anpassungsbedarfs mit dem vorliegenden Gesetz neu gefasst. Die Bestimmung wird zum einen an den Wegfall der Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitsicherheit angepasst. Zum anderen wird mit Blick auf die bisherige Projektpraxis in § 37d EEG 2021 gesetzlich klargestellt, dass der Antrag auf Ausstellung der Zahlungsberechtigung innerhalb der materiellen Ausschlussfrist nach öffentlicher Bekanntgabe des Zuschlags zulässig und begründet gestellt werden muss.

Zu Nummer 25

Mit der Änderung in § 38a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2021 wird ein redaktioneller Verweisfehler korrigiert.

Weitere Änderungen in § 38a Absatz 1 Nummer 4 bis 6 EEG 2021 werden vorgenommen, weil nunmehr die Sicherheiten bei den Ausschreibungen als eine Gesamtsicherheit zu zahlen sind, sodass die Leistung der Zweitsicherheit als Voraussetzung der Zahlungsberechtigung entfällt.

Zu Nummer 26

Durch den neuen § 38d EEG 2021 wird die bisher bei Zuschlag geforderte Sicherheit und Pönale durch einen deutlich niedrigeren „Projektsicherungsbeitrag“ ersetzt. Im Wesentlichen werden die Bestimmungen zur Sicherheit genauso angewendet. Der Beitrag ist geringer als die bisherige Sicherheitsleistung. Er bemisst

sich nach der Größe des Gebots multipliziert mit 35 Euro. Die BNetzA zahlt diese Sicherheit für Zuschläge nicht mehr zurück, sondern überweist den Betrag auf das EEG-Konto. Bieter nicht bezuschlagter Gebote erhalten den vorab gezahlten Beitrag zurück.

Betreiber bezuschlagter Anlagen erhalten den Projektsicherungsbeitrag im Rahmen der ersten Jahresabrechnung vom Anschlussnetzbetreiber zurück. Dabei prüft der Netzbetreiber, inwieweit für die tatsächlich installierte Leistung am Standort auch jeweils erfolgreiche Zuschläge vorliegen und legt diese Prüfung mit der Rückerstattung offen. Erstattet wird der Projektsicherungsbeitrag in Höhe von 35 Euro pro Kilowatt für die Summe der Leistung, für die Zuschläge nachweislich vorliegen.

Zu Nummer 27

Bei den Solaranlagen des zweiten Segments wird das Zahlungsberechtigungsverfahren aufgehoben. Bieter sind an den im Gebot angegebenen Standort gebunden. Es ist davon auszugehen, dass die Bieter aufgrund der kurzen Realisierungsfrist und der Spezifika der Ausschreibungen der Solaranlagen des zweiten Segments von der Möglichkeit des Standortwechsels kaum Gebrauch machen werden. Insofern können die Verfahren bürokratieentlastend aufgehoben werden. **§ 38f EEG 2021** wird entsprechend geändert.

Zu Nummer 28

Die Realisierungsfristen für Solaranlagen des zweiten Segments entfallen, d.h. die Projektentwickler werden zeitlich flexibel bei der Realisierung der Anlagen. Die Realisierung wird nicht von der BNetzA geprüft. Der Anreiz zur Realisierung besteht aber darin, dass die EEG-Förderung 21 Jahre ab Zuschlagserteilung endet. Der 20-jährige Vergütungszeitraum bleibt ansonsten bestehen. Nur die Anlagen, die schnell realisiert werden, können die maximale Förderdauer ausschöpfen. Hierzu enthält **§ 38g EEG 2021** gesonderte Bestimmungen zum Ende des Förderzeitraums.

Zu Nummer 29

§ 38h EEG 2021 und **§ 38i EEG 2021** werden aufgehoben, da durch den Wegfall der Realisierungsfristen und mit der Einführung des Projektsicherungsbezugs keine Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen des zweiten Segments mehr erforderlich sind.

Zu Nummer 30

In **§ 39d Absatz 3 EEG 2021** wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen. Bei einer Unterzeichnung der Gebote sollen nur 80 Prozent der eingereichten und zugelassenen Gebote bezuschlagt werden, nicht 80 Prozent des Ausschreibungsvolumens. Andernfalls würde diese – auch beihilferechtlich vorgegebene – Mengensteuerung ins Leere laufen.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in **§ 39g Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2021** stellt klar, dass Bieter in den Ausschreibungen auch angeben müssen, ob für ihre Anlage ein Teilnahmeverbot an den Ausschreibungen besteht. Ein solches Verbot ergibt sich z.B. aus **§ 101 Satz 2 EEG 2021** oder aus **§ 104 Absatz 3 Satz 2 EEG 2021** oder kann z.B. auch in der Verordnung zur Anschlussförderung für Güllekleinanlagen nach **§ 88b EEG 2021** geregelt werden. Sollten Anlagenbetreiber trotz eines solchen Teilnahmeverbots an einer Ausschreibung teilnehmen, verstoßen sie gegen die nun neu eingeführte Eigenerklärung, so dass die BNetzA die Zuschläge zurücknehmen kann.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 39g Absatz 5 Nummer 3 EEG 2021** bereinigt einen redaktionellen Fehler.

Zu Nummer 32

Der neue **§ 39j Satz 2 EEG 2021** führt für Biomethananlagen, die am Gebotstermin 1. Dezember 2021 an der Ausschreibung teilnehmen, eine sog. „frühe Ausschreibung“ ein. Das bedeutet, dass für die teilnehmenden Biomethananlagen bei Gebotsabgabe 2021 abweichend von **§ 39 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2021** nicht bereits drei Wochen vor Gebotstermin eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts oder die Baugenehmigung erteilt worden sein muss. Diese Genehmigungen können für am Gebotstermin 2021 teilnehmende Anlagen auch nachträglich bis zur Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden. Die Meldepflicht für die Genehmigung wird ebenfalls entsprechend angepasst und auf das Melden der geplanten Anlage als Projekt beschränkt; die Meldefristen bleiben unverändert.

Die Einführung der „frühen Ausschreibung“ für den Gebotstermin 2021 ist erforderlich, weil im EEG 2021 für Biomethananlagen eine neue Ausschreibung geschaffen worden ist, auf die sich die Marktteilnehmer nicht hinreichend vorbereiten konnten. Mit der Einführung der „frühen Ausschreibung“ – begrenzt auf den Gebotstermin 2021 – wird Anlagenbetreibern von Biomethananlagen ermöglicht, bereits vor Erteilung der in **§ 39 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2021** genannten Genehmigungen an den Ausschreibungen teilzunehmen. Die Umstellung bei Biomethananlagen auf „frühe Ausschreibung“ wird jedoch vor dem Hintergrund, dass es sich bei Biomethananlagen um hohe Investitionen und komplexe Genehmigungsverfahren handelt und bei „frühen Ausschreibungen“ ohne diese Genehmigungen die Gefahr besteht, dass die Mengen blockiert werden und wegen fehlender Genehmigungen nicht realisiert werden, auf die Ausschreibung 2021 beschränkt. Für alle späteren Gebotstermine für Biomethananlagen gilt deshalb die sog. „späte Ausschreibung“ gemäß **§ 39 Absatz 1 EEG 2021**, d. h. die dort genannten Genehmigungen müssen für die Anlagen drei Wochen vor dem Gebotstermin erteilt worden sein.

Zu Nummer 33

Die Aufhebung von **§ 46 Absatz 4 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung. Die Regelung wird in **§ 6 Absatz 5 EEG 2021** überführt.

Zu Nummer 34

In **§ 48 Absatz 5 EEG 2021** erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich des kalenderjährlichen Bezugszeitraums.

Zu Nummer 35

In **§ 49 Absatz 2 und 3 EEG 2021** wird jeweils klargestellt, dass sich Ausschreibungsmengen bei den Solarausschreibungen des zweiten Segments, die aufgrund einer Unterzeichnung erneut ausgeschrieben werden, nicht auf den atmenden Deckel auswirken.

Zu Nummer 36

Mit der Regelung des **§ 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** wird zum einen die Unsicherheit bei der Ermittlung der bereits mit der Flexibilitätsprämie geförderten Leistung beseitigt. Die Formulierung in **§ 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 a.F.** hat die Frage aufgeworfen, wie genau die bereits geförderte Leistung zu bestimmen ist. Diese Unsicherheit beeinträchtigt die gewollten Investitionen in die Flexibilisierung von Biogasanlagen sowie die Planungssicherheit bei der Teilnahme an

Anschlussausschreibungen. Die neue Regelung des § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 nimmt eine einfache und nachvollziehbare Berechnungsvorschrift ins Gesetz auf. Diese Berechnung setzt die bereits vom Anlagenbetreiber in Anspruch genommene Flexibilitätsprämie (in Euro) ins Verhältnis zur maximal möglichen Flexibilitätsprämie (10 Jahre multipliziert mit 130 Euro pro Jahr und Kilowatt). Die Höhe der bereits in Anspruch genommenen Flexibilitätsprämie kann in der Regel aus den jährlichen Abrechnungen des Netzbetreibers für die konkrete Anlage ermittelt werden.

Zum anderen wird die im EEG 2021 eingeführte Kürzung des Anspruchs auf den Flexibilitätszuschlag für Bestandsanlagen in der Anschlussförderung überwiegend zurückgenommen. Sowohl Flexibilitätsprämie als auch Flexibilitätszuschlag leisten einen Beitrag zur Kompensation für Anlagenbetreiber dafür, dass sie darauf verzichten, die komplette installierte Leistung ihrer Anlage dauerhaft zur Stromproduktion einzusetzen. Dieser Regelungsteil des neuen § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 begründet einen neuen Anspruch für Anlagenbetreiber gegenüber der von der Europäischen Kommission genehmigten Regelung des § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 a.F. und steht daher unter Beihilfevorbehalt (§ 105 Absatz 5 EEG 2021). Bis zu der entsprechenden beihilferechtlichen Genehmigung besteht daher kein Vertrauensschutz mit Blick auf die Geltung dieser Neuregelung.

Zu Nummer 37

Mit der Ergänzung in **§ 51 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2021** wird klargestellt, dass § 24 Absatz 1 EEG 2021 entsprechend anzuwenden ist. Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 500 kW fallen nicht unter die Vergütungsbeschränkung bei negativen Preisen nach § 51 Absatz 1 EEG 2021. Zur Bestimmung der Anlagengröße gelten die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung in § 24 Absatz 1 EEG 2021 entsprechend. Dies galt bereits unter dem EEG 2017.

Zu Nummer 38

Die Streichung des **§ 54a EEG 2021** ist eine Folgeänderung der Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens für Solaranlagen des zweiten Segments. Da gleichzeitig auch die Realisierungsfristen entfallen, kann die ganze Norm aufgehoben werden.

Zu Nummer 39

Durch den Wegfall der Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitsicherheit müssen die Pönalen für die Ausschreibungen der Solaranlagen des ersten Segments nach **§ 55 Absatz 2 EEG 2021** angepasst werden. Die Pönalen bleiben in ihrer Höhe unverändert.

Durch den Wegfall der Pönalen der Solaranlagen des zweiten Segments kann die entsprechende Regelung zu deren Höhe, **§ 55 Absatz 3 EEG 2021**, entfallen.

Zu Nummer 40

In **§ 57 EEG 2021** wird als redaktionelle Folgeänderung der Verweis auf § 36k durch den Verweis auf § 6 Absatz 5 EEG 2021 ersetzt. Ebenso wird die Rückerstattung der Projektsicherungsbeiträge durch die Netzbetreiber an die Anlagenbetreiber als Ausgabe im Rahmen des EEG-Wälzungsmechanismus berücksichtigt.

Zu Nummer 41

In **§ 58 EEG 2021** wird als redaktionelle Folgeänderung der Verweis auf § 36k durch den Verweis auf § 6 Absatz 5 EEG 2021 ersetzt. Ebenso wird die Rückerstattung der Projektsicherungsbeiträge durch die Netzbetreiber an die Anlagenbetreiber als Ausgabe im Rahmen des EEG-Wälzungsmechanismus berücksichtigt.

Zu Nummer 42

Mit der Änderung des **§ 61b Absatz 2 EEG 2021** wird die arbeitsbezogene Begrenzung des EEG-Umlageprivilegs auf bislang 30 MWh/a aufgehoben.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung von **§ 61l Absatz 1 Satz 1 EEG 2021** wird anstelle der bislang differenzierten Saldierungsperiodenregelung eine einheitliche kalenderjährliche Saldierung für bivalent und nicht bivalent betriebene Speicher festgelegt. Hintergrund sind die Feststellungen und Empfehlungen der BNetzA in ihrem Evaluierungsbericht nach § 61l Absatz 1c EEG 2017, abrufbar unter: nachfolgendem Link: www.bnetza.de/evaluierungsbericht-stromspeicher.

Mit der Änderung von **§ 61l Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** wird die Vermutungsregelung für die Zahlung der vollen EEG-Umlage im Fall der Netzeinspeisung als unwiderlegliche Vermutung formuliert. Dies entsprach schon der bisherigen Praxis und soll in den Fällen Rechtsicherheit gewährleisten, in denen Zweifel bestanden, ob die Vermutung im Einzelfall widerlegt ist, wenn die ins Netz eingespeisten Strommengen offensichtlich ganz oder teilweise EEG-Umlageprivilegien genießen (etwa bei Netzen von Schienenbahnen).

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung des § 61l Absatz 1b wird in **§ 61l Absatz 1a EEG 2021** überführt und hierbei neugefasst, um einerseits das Verhältnis zwischen § 61l und § 62b EEG 2021 zu klären, andererseits aber auch die Feststellungen und Empfehlungen der BNetzA aus dem Evaluierungsbericht nach § 61l Absatz 1c EEG 2021 umzusetzen. Der neue **§ 61l Absatz 1a Satz 1 EEG 2021** ersetzt die bisherige Regelung des § 61l Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 a.F.

Mit **§ 61l Absatz 1a Satz 2 EEG 2021** wird die bisherige Regelung in § 61l Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a a.F. durch einen Verweis auf den entsprechend anzuwendenden § 62b Absatz 1 EEG 2021 ersetzt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Pflicht zur mess- und eichrechtskonformen Erfassung oder Abgrenzung auch für solche Strommengen gilt, die bei der Saldierung nach Absatz 1 in Ansatz gebracht werden, selbst wenn auf diese Mengen keine EEG-Umlage zu entrichten ist. Mit der alternativen Formulierung des Erfassens oder Abgrenzens ist gleichzeitig klargestellt, dass eine Strommengenermittlung nicht nur durch eine Messung, sondern auch durch eine Messwertverrechnung – soweit mess- und eichrechtlich zulässig - erfolgen kann. Insoweit wird auf die derzeit im Entwurf vorliegende Regelung des § 25 Satz 1 Nummer 7 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) verwiesen. Diese neue Regelung erklärt die Verrechnung von Messwerten zur Ermittlung von Werten von Messgrößen im Bereich der Energieversorgung unter bestimmten Voraussetzungen künftig für vereinbar auch mit dem Mess- und Eichrecht. Dabei ist auch die erneute Verrechnung von errechneten Werten von Messgrößen zulässig. Klargestellt wird in der Begründung zu dieser neuen Regelung in der Mess- und Eichverordnung auch, dass die Auswahl eines Messwertes im Wege eines Größer-Kleiner-Vergleichs, einer Min-Max-Betrachtung oder einer Wenn-Dann-Logik keine „Bildung einer Messgröße“ im Sinne der Vorschrift darstellt und daher bereits jetzt schon nicht § 25 Satz 1 Nummer 7 und Nummer 8 MessEV unterfällt. Die Saldierung nach Absatz 1 erfüllt die mess- und eichrechtlichen Voraussetzungen, da die der Verrechnung zugrundeliegenden Werte mit dem Mess- und Eichrecht entsprechenden Messgeräten ermittelt werden und die Art der Berechnung und die verwendeten Werte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. In Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen der BNetzA aus ihrem Evaluierungsbericht nach § 61l Absatz 1c EEG

2021 werden die bisherigen Anforderungen zur Erfassung sonstiger Energieentnahmen und zur Erfassung des Speicherfüllstandes in § 611 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c EEG 2021 a.F. ersatzlos gestrichen.

Der neue **§ 611 Absatz 1a Satz 3 EEG 2021** erklärt die Regelung des § 62b Absatz 5 Satz 1 und 2 EEG 2021, nicht aber dessen Satz 3 mit der Maßgabe für entsprechend anwendbar, dass das Zeitgleichheitserfordernis sowohl für die Netzentnahme zwecks Letztverbrauch im Stromspeicher als auch die Netzeinspeisung aus der Stromerzeugung des Stromspeichers gilt. Da die entsprechende Anwendung sich auch auf § 62b Absatz 5 Satz 2 EEG 2021 erstreckt, besteht damit auch für die Netzeinspeisung von Strom, der im Stromspeicher erzeugt wurde, als auch für die Netzentnahme, die im Stromspeicher verbraucht wird, die Möglichkeit der anderweitigen Sicherstellung der Zeitgleichheit, etwa unter Anwendung der gewillkürten Vorrang- (bei viertelstundenscharfer Messung) oder Nachrangregelung (bei reiner Arbeitsmessung). Dies bedeutet für den Betreiber eines Stromspeichers, den er zusammen mit einer Solaranlage betreibt, dass er die gewillkürte Nachrangregelung anwenden kann, für die er nicht über viertelstündliche Messwerte verfügen muss. In diesem Fall müssen die gemessenen Strommengen folgendermaßen zugeordnet werden:

- Der Verbrauch des Stromspeichers kann nur insoweit dem Netzbezug zugeordnet werden, wie er nicht aus der Solaranlage gekommen sein kann.
- Die Netzeinspeisung des Betreibers kann nur insoweit der Erzeugung des Stromspeichers zugeordnet werden, wie sie nicht aus der Solaranlage gekommen sein kann.

In beiden Fragen werden die Verbräuche und Erzeugungsmengen des Stromspeichers nachrangig zugeordnet. Damit wird zuverlässig „anderweitig“ sichergestellt, dass die Umlageschuld am wenigsten geschmälert wird. Die Saldierung nach Absatz 1 kann auf der Basis der so ermittelten Strommengen durchgeführt werden.

Wenn dem Betreiber die mit der gewillkürten Nachrangregelung erreichbare Genauigkeit nicht ausreicht, kann er die gewillkürte Vorrangregelung anwenden, für die viertelstündliche Zähler eingesetzt werden müssen. Die Zählpunkte müssen dabei sicherstellen, dass alle energiewirtschaftlich relevanten Vorgänge (d.h. solche Vorgänge, welche nach den einschlägigen energierechtlichen Vorgaben abrechnungs-, bilanzierungs- oder netzrelevant sind) hinreichend abgebildet werden. Da die meisten Nutzungsformen, die für bivalent betriebene Stromspeicher diskutiert werden (Marktteilnahme, Regelenergieerbringung), ohnehin aufgrund der Vorgaben der Bilanzierungsregeln eine viertelstündliche Erfassung von Strommengen voraussetzen, kann regelmäßig die gewillkürte Vorrangregel angewendet werden, bei der die Messwerte in einer zeitlichen Auflösung vorliegen, die eine sachgerechte Zuordnung erlaubt. Wenn für eine Viertelstunde z.B. gemessen wird, dass im Stromspeicher 2 kWh verbraucht wurden und aus dem Netz in der gleichen Viertelstunde 4 kWh entnommen wurden, dann kann der Verbrauch im Stromspeicher in dieser Viertelstunde vollständig („vorrangig“) der Netzentnahme zugeordnet werden. Werden vom Stromspeicher 4 kWh erzeugt und in der gleichen Viertelstunde 2 kWh in das Netz eingespeist, dann können von der Netzeinspeisung 2 kWh Netzeinspeisung der Erzeugung des Speichers anteilig („vorrangig“) zugeordnet, nach § 611 Absatz 1 EEG 2021 saldiert und nach den allgemeinen Regeln bilanziert werden. Dies gilt auch, wenn Strommengen einer anderen Stromerzeugungsanlage über denselben Netzverknüpfungspunkt eingespeist werden.

Der neue **§ 611 Absatz 1a Satz 4 EEG 2021** stellt klar, dass § 62b Absatz 2 bis 4 und Absatz 5 Satz 3 EEG 2021 im Rahmen des § 611 EEG 2021 keine – und damit

auch keine entsprechende – Anwendung findet. Eine Schätzung von Strommengen nach diesen Regelungen ist im Rahmen der Saldierung daher nicht möglich – auch nicht über den mittelbaren Verweis über § 62b Absatz 1 EEG 2021.

§ 61l Absatz 1a Satz 5 und 6 EEG 2021 entsprechen der bisherigen Regelung des § 61l Absatz 1b S. 2 und 3 EEG 2021 a.F.

Nachdem der bisherige Regelungsinhalt des § 61l Absatz 1b EEG 2021 nunmehr in § 61l Absatz 1a EEG 2021 aufgegangen ist, kann **§ 61l Absatz 1b EEG 2021 a.F.** vollständig gestrichen werden. Entsprechendes gilt für die Evaluierungspflicht der BNetzA in **§ 61l Absatz 1c EEG 2021 a.F.**, nachdem der Bericht nunmehr vorliegt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Nachdem der zeitliche Anwendungsbereich des § 61l Absatz 4 Satz 4 EEG 2021 mittlerweile verstrichen ist, kann die Regelung ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 64a Absatz 2 Satz 3 EEG 2021** dient der Korrektur eines Fehlers.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung eines neuen **§ 64a Absatz 8 EEG 2021** erfolgt eine bereichsspezifische Modifizierung des Unternehmensbegriffs für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 der Besonderen Ausgleichsregelung in § 64a EEG 2021 für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen.

Durch die Änderungen sollen nunmehr sowohl Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 47 EEG 2021 als auch sonstige Rechtsträger einbezogen werden, die Einrichtungen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff betreiben.

Insbesondere ermöglicht die Einbeziehung sonstiger Rechtsträger die Anwendung des § 64a EEG 2021 auch auf Projektgesellschaften und Joint Ventures, die im Zuge der Markthochlaufphase gegründet werden und während dieser Phase, etwa mangels Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, die Voraussetzungen des § 3 Nummer 47 EEG 2021 noch nicht in jedem Fall erfüllen können. Dies kann z.B. anzunehmen sein, wenn Wasserstofflieferungen von der Projektgesellschaft an ihre Gesellschafter erfolgen und auch der Strom von den Gesellschaftern bezogen wird.

Parallel zu § 64a Absatz 8 EEG 2021 wird mit dem vorliegenden Änderungsgesetz auch § 69b EEG 2021 vor dem Hintergrund dieser Thematik entsprechend erweitert. Beide Regelungen werden unter beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt (§ 105 Absatz 5 EEG 2021).

Zu Nummer 45

Künftig gilt der allgemeine Unternehmensbegriff des § 3 Nummer 47 EEG 2021 auch im Rahmen der Begriffsdefinition der Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen des **§ 65a Absatz 7 Nummer 6 EEG 2021**.

Durch die Änderung wird der personelle Anwendungsbereich der Besonderen Ausgleichsregelung für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr erweitert. Das ist im Anwendungsbereich dieser Regelung von Bedeutung, da Verkehrsunternehmen in der Praxis häufig in der Form von Personengesellschaften oder Personenhandelsgesellschaften geführt werden. Auch in solchen Fällen soll eine Antragstellung künftig möglich sein.

Durch die Erweiterung bleibt die Möglichkeit der Antragstellung insbesondere für Anstalten des öffentlichen Rechts, die im ÖPNV tätig sind, erhalten. Diese können, sofern sie die Merkmale des § 3 Nummer 47 EEG 2021 erfüllen, ebenfalls Unternehmen im Sinne des EEG 2021 sein. Dabei mangelt es Anstalten des öffentlichen Rechts auch nicht aufgrund ihrer Organisationsform an der zur Einordnung als Unternehmen erforderlichen Gewinnerzielungsabsicht. Zwar nehmen Anstalten des öffentlichen Rechts Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr und werden, etwa bei der Gestaltung der Ticketpreise, soziale Aspekte berücksichtigen. Gleichwohl sind sie – auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger – gehalten, den Geschäftsbetrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Zu Nummer 46

Mit der Änderung in **§ 69 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021** wird ein redaktioneller Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 47

Mit der Änderung des **§ 69b Absatz 1 EEG 2021** wird der Anwendungsbereich der gesetzlichen Vollbefreiung für die Herstellung Grünen Wasserstoffs von der EEG-Umlage erweitert. Ziel der Änderung ist es, der Projektpraxis in der Phase des Markthochlaufs der Wasserstoffproduktion Rechnung zu tragen.

So wird in der Phase des Markthochlaufs ein substanzieller Teil der Kapazitäten zur Herstellung von Grünem Wasserstoff durch gemeinsame Projekte mehrerer Unternehmen realisiert, damit Investitionen gemeinsam gestemmt und Risiken verteilt werden können. Dafür werden in aller Regel Projektgesellschaften gegründet, an der die vorgenannten Unternehmen beteiligt sind. In der Phase des noch hochlaufenden Marktes bedarf es in solchen Fällen häufig einer Ausgestaltung, bei der die Projektgesellschaft den zur Wasserstoffherstellung benötigten Strom aus erneuerbaren Energien von ihren Gesellschaftern bezieht und den damit erzeugten Grünen Wasserstoff an ihre Gesellschafter liefert. Durch einen solchen Ansatz kann Planungssicherheit gewährleistet werden, und die Investitionsentscheidungen werden bereits zum jetzigen Zeitpunkt ermöglicht.

In den vorgenannten Konstellationen besteht nach derzeitiger Rechtslage keine ausreichende Rechtssicherheit, ob solche Projektgesellschaften die Merkmale des Unternehmensbegriffs nach § 3 Nummer 47 EEG 2021 erfüllen, insbesondere die Voraussetzung der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr.

Vor diesem Hintergrund wird § 69b Absatz 1 EEG 2021 so geändert, dass die Merkmale des Unternehmensbegriffs nach § 3 Nummer 47 EEG 2021 im Rahmen dieser Bestimmung nicht erfüllt werden müssen. Ausschlaggebend ist damit allein, ob der Strom zur Herstellung von Grünem Wasserstoff in einer entsprechenden Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird.

Durch die Änderung wird zudem sichergestellt, dass öffentliche Forschungseinrichtungen, die Grünen Wasserstoff ohne Gewinnerzielungsabsicht herstellen, von der EEG-Umlagebefreiung profitieren.

Zu Nummer 48

§ 72 Absatz 4 EEG 2021 enthält eine neue Meldepflicht von Netzbetreibern, gegenüber denen durch gemeinsame Erklärungen durch Anlagenbetreiber Ansprüche auf Zahlungen von Aufschlägen geltend gemacht werden. Die Meldepflicht besteht in solchen Fällen gegenüber dem jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber. Zusätzlich zu den bereits nach geltendem Recht zu übermittelnden Informationen zu den Anlagen nach § 72 Absatz 1 EEG 2021 sind auch die Inhalte der von den Anlagenbetreibern eingegangenen Erklärungen nach § 23b Absatz 3

Satz 1 Nummer 1 EEG 2021 zu übermitteln. Insbesondere umfasst dies somit die Festlegung von anlagenbezogenen Höchstbeträgen für zuzügliche Zahlungen.

Zu Nummer 49

Der neue **§ 73 Absatz 7 EEG 2021** regelt einen verpflichtenden horizontalen Austausch von Informationen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern. Unverzüglich weiterzuleiten sind insoweit sämtliche Meldungen, die von nachgelagerten Netzbetreibern in Erfüllung der Meldepflichten des § 72 Absatz 4 EEG 2021 eingegangen sind. Das ermöglicht es den Übertragungsnetzbetreibern, separate Meldungen für Portfolien ausgeförderter Windenergieanlagen an Land im gesamten Bundesgebiet auf Konformität zu überprüfen.

Auf Grundlage der beihilfenrechtlichen Transparenzanforderungen von Kapitel 4 des Befristeten Rahmens gilt eine Veröffentlichungspflicht für Fälle, in denen Aufschlagszahlungen nach § 23b Absatz 2 EEG 2021 für ausgeforderte Windenergieanlagen an Land den maßgeblichen Betrag für Einzelbeihilfen von 100 000 Euro überschreiten. In solchen Fällen erfüllen die Übertragungsnetzbetreiber die in **§ 73 Absatz 8 EEG 2021** vorgesehene Transparenzpflicht. Aufschlagszahlungen nach § 23b Absatz 2 EEG 2021 von mehr als 100 000 Euro, die im Jahr 2021 an Anlagenbetreiber oder mit dem Anlagenbetreiber verbundene Unternehmen geleistet wurden, werden unter Angabe der Empfänger sowie der sonstigen erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 4 der jeweils geltenden Fassung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 innerhalb der vorgesehenen Frist in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission eingestellt.

Zu Nummer 50

Mit der Änderung von **§ 74 Absatz 2 Satz 3 EEG 2021** wird die Informationspflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bei der Belieferung von Stromspeichern an die nun in § 611 Absatz 1a Satz 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen zur Erfassung und Abgrenzung der vom Stromspeicher verbrauchten Strommengen angepasst.

Zu Nummer 51

Mit der Änderung von **§ 74a Absatz 2 Satz 5 EEG 2021** wird die Informationspflicht von Letztverbrauchern und Eigenversorgern gegenüber ihren Netzbetreibern beim Einsatz eines Stromspeichers als selbst betriebene Stromerzeugungsanlage an die nun in § 611 Absatz 1a Satz 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen zur Erfassung und Abgrenzung der vom Stromspeicher verbrauchten Strommengen angepasst.

Zu Nummer 52

Die Änderung von **§ 78 EEG 2021** entspricht dem Kabinettsbeschluss zur EnWG-Novelle (BT-Drucks. 19/27453).

Zu Nummer 53

Die Änderungen von **§ 81 EEG 2021** zur Clearingstelle EEG / KWKG sind überwiegend redaktioneller Natur. Die Rechtsgrundlage zur Clearingstelle EEG / KWKG wird stringenter aufgebaut und strukturiert, und zugleich wird der gesetzgeberische Auftrag an diese Stelle zur außergerichtlichen Klärung und Beilegung von Streitigkeiten im Bereich der erneuerbaren Energien klarer zum Ausdruck gebracht. Diese Änderungen werden berücksichtigt, wenn das BMWi im kommenden Jahr das Vergabeverfahren für den Weiterbetrieb der Clearingstelle EEG / KWKG ab dem Jahr 2023 durchführen wird.

Zu Buchstabe a

In Änderung in **§ 81 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021** hebt den gesetzgeberischen Auftrag an die Clearingstelle EEG / KWKG deutlicher und prominenter hervor. Dieser Auftrag befand sich bisher in Absatz 2.

Zu Buchstabe b

§ 81 Absatz 2 EEG 2021 ist neu. Er statuiert ein Gebot zur konstruktiven Zusammenarbeit zwischen allen Institutionen und Behörden, die Aufgaben im Bereich des EEG 2021 wahrnehmen. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Gesetzes und einer schnellen Herstellung von Rechtssicherheit soll die Norm sicherstellen, dass insbesondere die über den Einzelfall hinausgehenden Verfahrensergebnisse der Clearingstelle EEG / KWKG und die Entscheidungsgrundsätze und die Entscheidungspraxis der zuständigen Behörden im Einklang stehen. Durch die konstruktive Zusammenarbeit sollen abweichende oder divergierende Auslegungen des EEG 2021 durch die verschiedenen Akteure vermieden werden. Wie Satz 2 klarstellt, gilt dies nicht, soweit eine Zusammenarbeit mit dem Wesen der Verfahren der Clearingstelle EEG / KWKG unvereinbar ist. Diese Ausnahme ist eng auszulegen. Sie greift z.B. bei der Durchführung von Schiedsverfahren. Denn gerade beim schiedsgerichtlichen Verfahren gilt der Grundsatz, dass das Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung unabhängig ist und weisungsfrei Recht spricht.

§ 81 Absatz 3 EEG 2021 entspricht weitgehend dem bisherigen § 81 Absatz 2. Zusätzlich werden die §§ 6, 102 und 104 Absatz 1 EEG 2021 sowie die Anlagen 1 bis 3 in den Aufgabenkatalog der Clearingstelle EEG / KWKG aufgenommen (Nummer 1). Außerdem werden die Verweise auf die früheren Fassungen des EEG aktualisiert (Nummer 2).

Zu Buchstabe c

Die Änderung in **§ 81 Absatz 4 EEG 2021** ist eine redaktionelle Klarstellung, die verdeutlicht, dass sich die einzelfallbezogenen Verfahren der Clearingstelle EEG / KWKG auf alle in Absatz 3 genannten Bereiche des EEG 2021 beziehen können.

Zu Buchstabe d

§ 81 Absatz 5 EEG 2021 regelt die abstrakt-generellen, also nicht kontradiktorischen Verfahren der Clearingstelle EEG / KWKG (Hinweis- und Empfehlungsverfahren). Hier werden kleinere Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage vorgenommen. Neben der bereits erwähnten Streichung der formalen Abstimmungspflicht mit der BNetzA im Zuge der neuen Zusammenarbeitspflicht (siehe oben) werden die Voraussetzungen dieser Verfahren modifiziert. Auf der einen Seite entfällt künftig das Antragserfordernis für diese Verfahren. Da die Verfahren nur bei Bestehen eines öffentlichen Interesses durchgeführt werden können, ist das zusätzliche Antragserfordernis unnötiger Formalismus. Auf der anderen Seite werden die Voraussetzungen klarer gefasst, indem gefordert wird, dass solche Verfahren nur durchgeführt werden sollen, wenn dies erforderlich ist, um eine Vielzahl von Einzelfallverfahren zu vermeiden. Nur in diesen Fällen entspricht die Durchführung eines Hinweis- oder Empfehlungsverfahrens dem Effizienzgebot. Außerdem wird der Anwendungsbereich dieser abstrakt-generellen Verfahren auf die Fälle des Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 beschränkt. Gerade mit Blick auf die zahlreichen Leitfäden und Hinweisblätter der BNetzA (<http://www.bnetza.de/eeg-kwkg-hinweise>) im Bereich der EEG-Umlagepflichten besteht kein Bedürfnis mehr, dass auch die Clearingstelle EEG / KWKG zu diesen Fragen abstrakt-generelle Verfahren durchführt. Auch im Übrigen dürfte kein öffentliches Interesse an einer Durchführung nicht-kontradiktorischer Verfahren bestehen, wenn es um die Auslegung von Fragen geht, die bereits durch

Entscheidungen oder allgemeine Entscheidungsgrundsätze der zuständigen Behörden hinreichend geklärt sind. Dies ist auch Ausfluss des Kooperationsgebotes des neuen § 81 Absatz 2 EEG 2021. Von diesen Änderungen unberührt bleiben die bereits in der Vergangenheit veröffentlichten Verfahrensergebnisse der Clearingstelle EEG / KWKG zu diesem Themenfeld; diese Ergebnisse bleiben auch in Zukunft maßgeblich.

§ 81 Absatz 6 EEG 2021 fasst die bisherigen Vorgaben an die Clearingstelle EEG / KWKG übersichtlicher zusammen und ergänzt sie um die Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der Hinweis auf die Grundsätze der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) wird gestrichen, weil diese Richtlinie primär Beschwerden von Verbrauchern gegen Unternehmer adressiert; dies ist von der Ausrichtung her anders gelagert als die Arbeit der Clearingstelle EEG / KWKG.

§ 81 Absatz 7 EEG 2021 fasst die bisherigen Bestimmungen von § 81 Absatz 6 und 7 EEG 2021 sprachlich und systematisch konsistenter zusammen und nimmt im Übrigen redaktionelle Anpassungen vor.

Zu Buchstabe e

Die Änderung in **§ 81 Absatz 8 EEG 2021** ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe f

Die Änderung in **§ 81 Absatz 9 EEG 2021** ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe g

Die Änderungen in **§ 81 Absatz 10 EEG 2021** sind redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 54

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen von **§ 85 Absatz 2 Nummer 5 EEG 2021** wird die Festlegungskompetenz im Lichte der Änderungen des § 611 EEG 2021 angepasst. Gleichzeitig wird die Festlegungskompetenz um den neuen Nummer 5 Buchstabe c ergänzt, um der BNetzA zu ermöglichen, durch Festlegung die Mindestanforderungen festzuschreiben, die erfüllt sein müssen, um eine mess- und eichrechtskonforme Erfassung oder Abgrenzung der relevanten Strommengen nach § 611 EEG 2021 sicherzustellen. Die BNetzA wird in diesem Zusammenhang auch prüfen, ob es der Vorgabe massengeschäftstauglicher Bestellungen der erforderlichen Anordnung von Messlokationen sowie der Vorgabe einer verbindlichen Maximalfrist für die Abbildung derartiger Konstellationen in den Systemen der Netzbetreiber nach § 29 EnWG i.V.m. § 27 StromNZV und den §§ 47, 75 MsbG bedarf.

Die Festlegungskompetenzen der BNetzA nach **§ 85 Absatz 2 Nummer 9 und Nummer 11 EEG 2021** werden an den Wegfall der Zahlungsberechtigungen und Pönalzahlungen der Ausschreibungen der Solaranlagen des zweiten Segments reduziert. Zudem bleibt die Möglichkeit, die Sicherheiten bei den Ausschreibungen der Solaranlagen des ersten Segments festzulegen, bestehen. Allerdings wird die Möglichkeit der Festlegung der Zweitsicherheit in **§ 85 Absatz 2 Nummer 11 EEG 2021** gestrichen, da die Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitsicherheit wegfällt.

Nach **§ 85 Absatz 2 Nummer 13 EEG 2021** kann die BNetzA im Anwendungsbereich des § 69b Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG dazu treffen, welche

Verbrauchsgeräte als Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff anzusehen sind. Grundsätzlich sollte dabei der Stromverbrauch in den zur Herstellung von zweckmäßig nutzbarem grünem Wasserstoff notwendigen Verbrauchsgeräten umfasst sein. Durch die Festlegungskompetenz soll Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen geschaffen werden, welche Stromverbräuche im Rahmen des § 69b EEG 2021 von der EEG-Umlage befreit werden können, z.B. ob auch Verdichtungsanlagen von der EEG-Umlagebefreiung erfasst werden. Angesichts der technisch komplexen Fragen ist eine Festlegung durch die BNetzA hierfür das geeignete Instrument.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung in **§ 85 Absatz 4 Satz 2 EEG 2021** wird für die Festlegung nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und Nummer 13 EEG 2021 der BNetzA freigestellt, welche Organisationseinheit die Festlegungskompetenz umsetzt.

Zu Nummer 55

Mit dem neuen **§ 93 Satz 2 EEG 2021** wird das BMWi ermächtigt, im Einvernehmen mit dem BMU eine abweichende Regelung zur Anzahl der Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr zu treffen, soweit durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung auf Grund von § 93 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021 im Anwendungsbereich des § 64a oder § 69b EEG 2021 eine solche Begrenzung als Anforderung an die Herstellung von Grünem Wasserstoff festgelegt wird. Der entsprechende Verordnungsentwurf, den die Bundesregierung am 19. Mai 2021 beschlossen hat und der derzeit dem Deutschen Bundestag zur Zustimmung vorliegt, sieht insofern eine Begrenzung der EEG-Umlagebefreiung auf 5.000 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr vor. Durch eine Verordnung auf Grund des neuen § 93 Satz 2 EEG 2021 könnte das BMWi im Einvernehmen mit dem BMU diese Zahl von 5.000 auf bis zu 6.000 Vollbenutzungsstunden anheben.

Zu Nummer 56

Die Streichung der Verordnungsermächtigung in **§ 95 Nummer 3 EEG 2021** erfolgt, weil mit der Regelung in § 6 EEG 2021 die finanzielle Beteiligung bereits geregelt ist. Die Verordnungsermächtigung ist daher nicht mehr erforderlich.

Als Teil der bisherigen Bestimmungen des EEG zu der bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land, die durch Ausschreibungen ermittelt werden sollte, entfällt mit dem vorliegenden Änderungsgesetz auch die bisherige Verordnungsermächtigung nach **§ 95 Nummer 3a EEG 2021**.

Zu Nummer 57

Durch die Änderung in **§ 96 Absatz 1 EEG 2021** wird klargestellt, dass weiterhin nur Verordnungen auf Grund von § 93 Satz 1 EEG 2021 der Zustimmung des Bundestags bedürfen. Verordnungen auf Grund des neuen § 93 Satz 2 EEG 2021 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundestags. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Die Zeitvorgaben für den Erlass der in **§ 96 Absatz 4 EEG 2021** genannten Verordnungen werden aufgehoben. Die Verordnung nach § 93 EEG 2021 zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff hat die Bundesregierung am 19. Mai 2021 beschlossen, so dass die darauf bezogene Verpflichtung gestrichen werden kann. Ebenfalls gestrichen wird der Verweis auf § 95 Nummer 2 EEG 2021 zu den Schwellenwerten für die Pflichten des § 9 Absatz 1 und 1a EEG 2021. Durch die Entfristung dieser Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, der weiteren technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere einer zu erwartenden Kostendegression bei intelligenten Messsystemen und dazugehöriger Steuerungstechnik, mit Blick auf die technischen Anforderungen nach § 9

Absatz 1 und 1a EEG 2021 Rechnung zu tragen. Schließlich entfällt auch die Fristenregelung für den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 95 Nummer 3a EEG 2021 zu einer Anschlussförderung für ausgeforderte Windenergieanlagen an Land; es wird insofern auf die obige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 58

Die Wirkungen der mit diesem Gesetz eingeführten Sonderausschreibungen des Jahres 2022 sind bisher nicht in dem Strommengenpfad nach § 4a EEG 2021 einberechnet. Die Ergänzung in **§ 98 Absatz 3 Satz 2 EEG 2021** stellt daher klar, dass die mit den Sonderausschreibungen im Jahr 2022 angestrebte weitere Stromerzeugung bei dem Monitoring nach § 98 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz EEG 2021 unberücksichtigt bleibt und zusätzlich bewertet wird.

Zu Nummer 59

§ 99a EEG 2021 führt eine Berichtspflicht für die Bundesregierung zum Thema Funknavigation und Windenergie an Land ein. Demnach muss die Bundesregierung den Bundestag bis zum 31. Dezember 2021 und dann jährlich über dieses Thema informieren. Hintergrund dieser Berichtspflicht sind die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen an Land auf die Luftfahrt. Aufgrund dieser Auswirkungen müssen geplante Windenergieanlagen stets im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Anlagenschutzbereich von Funknavigationsanlagen auf potenzielle Störungen hin untersucht werden. Wird durch geplante Windenergieanlagen eine zusätzliche Störung ermittelt, die dazu führt, dass die zulässige Gesamtstörung überschritten wird, ist die Genehmigung abzulehnen. Um zu verhindern, dass dies den Ausbau der Windenergie an Land unnötig hemmt, muss die Bundesregierung dieses Thema jedes Jahr überprüfen und die Entwicklungen dem Bundestag berichten.

§ 99a Satz 2 EEG 2021 definiert den Katalog der in dem Bericht darzustellenden Themen. § 99a Satz 2 Nummer 1 EEG 2021 fordert Angaben zu Zeitplan und Stand möglicher Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und dem Betrieb von Drehfunkfeuern. Die Darstellung einer Maßnahme umfasst dabei die Quantifizierung der in Folge ihrer Umsetzung zusätzlich für die Nutzung der Windenergie verfügbaren Fläche. Es werden aktuell folgende Maßnahmen diskutiert:

- Weiterentwicklung der Berechnungsformel zur Ermittlung von Störungen Funknavigationsanlagen durch geplante Windenergieanlagen,
- Umrüstung von störanfälligeren zu weniger störanfälligen Funknavigationsanlagen,
- Rückbau von in der Zukunft nicht mehr erforderlichen Funknavigationsanlagen und
- Verkleinerung des Anlagenschutzbereichs oder Erhöhung der Störungsobergrenze von 3,0 Grad auf 3,5 Grad Winkelabweichung.

Teilweise wurden die Maßnahmen bereits umgesetzt oder werden zeitnah umgesetzt, andere befinden sich in einem frühen Diskussionsstadium.

Nummer 2 knüpft an die geringere Störanfälligkeit von D-VOR-Anlagen im Vergleich zu C-VOR-Anlagen an und fordert die Darstellung des Zeitplans und des Stands geplanter Umrüstungen von C-VOR- auf D-VOR-Anlagen. C-VOR steht für Conventional Very High Frequency Omnidirectional Radio Range und D-VOR für Doppler Very High Frequency Omnidirectional Radio Range. Es handelt sich um Drehfunkfeuer, also bodengestützte Funknavigationsanlagen. C-VOR-Anlagen sind einfacherer Bauart und können durch Windenergieanlagen stärker

gestört werden als D-VOR Anlagen, die komplexer aufgebaut sind und gegenüber Störungen robuster sind.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gehalten, ihre Informations-Infrastruktur zu modernisieren. In diesem Zusammenhang soll die Luftfahrtnavigation auf eine weitgehend satellitengestützte Technologie umgestellt werden, bei der bodengestützte Navigationseinrichtungen wie Funknavigationsanlagen nur noch eine Back-up-Funktion übernehmen werden. Vor diesem Hintergrund kann das bisher enge Netz an Funknavigationsanlagen ausgedünnt werden. Daran knüpft § 99a Satz 2 Nummer 3 EEG 2021 an. In dem Bericht sind deshalb auch Angaben über den Zeitplan und den Stand der geplanten Außerbetriebnahmen von Drehfunkfeuern vorgesehen. Nach § 99a Satz 3 EEG 2021 legt die Bundesregierung in dem Funknavigationsbericht auch dar, inwieweit weitere Beschleunigungsmöglichkeiten bei den Angaben nach Satz 2, also bei den möglichen Maßnahmen, der Umrüstung und bei der Außerbetriebnahme bestehen.

Zu Nummer 60

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Ergänzung in **§ 100 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021** wird ein redaktioneller Fehler beseitigt. Für die Umsetzung der Zuschläge der GemAV muss diese weiterhin Geltung haben, da noch Zahlungsberechtigungen aufgrund der Zuschläge umgesetzt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung des neuen **§ 100 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** schafft eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz, dass das EEG 2021 für alle Anlagen und alle Zuschläge anwendbar ist, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen oder erteilt werden, und die Regeln des EEG 2017 nur für Anlagen und Zuschläge Anwendung finden, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen bzw. erteilt wurden.

§ 100 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 ermöglicht den Betreibern von KWK-Anlagen, die bisher nicht mit ausschließlich erneuerbaren Energien betrieben worden sind, bei Umstellung ihrer Anlage auf den Betrieb mit Biomethan die Übernahme der Leistung stillgelegter Biomethan-Bestandsanlagen im Rahmen von § 100 Absatz 3 EEG 2017 in Verbindung mit § 18 MaStRV. Die Umstellung einer solchen Anlage muss jedoch bis zum 31. Dezember 2022 erfolgen und im Marktstammdatenregister eingetragen sein. Ohne die Regelung in § 100 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 würde für fossil betriebene Anlagen, die ab dem 1. Januar 2021 auf Biomethan umstellen, der Inbetriebnahmebegriff des § 3 Nummer 30 EEG 2021 (Inbetriebnahme mit erneuerbaren Energien) und damit das EEG 2021 gelten. Diese Anlagen wären dann nicht vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden und die Bestimmungen des EEG in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung würden für sie nicht gelten. Die Regelung in § 100 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 ist für eine Übergangszeit von zwei Jahren notwendig. Anlagenbetreiber können so bereits vor Inkrafttreten des EEG 2021 begonnene Planungen hinsichtlich der Umstellung von fossil betriebenen Anlagen auf Biomethan noch zu Ende führen.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung von **§ 100 Absatz 2 Nummer 11 EEG 2021** wird eine Unklarheit in der Übergangsbestimmung beseitigt. Die Übergangsbestimmung konnte so ausgelegt werden, dass für Anlagen, die bereits in der Vergangenheit einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben, aber noch nicht in die zweite Vergütungsphase gewechselt sind, dennoch die Neuregelung des § 50a

EEG 2021 gilt. Damit könnten auch diese Anlagen in der zweiten Vergütungsphase den Flexibilitätszuschlag nur für die zusätzlich bereitgestellte Leistung in Anspruch nehmen. Sie würden unter das Kumulierungsverbot fallen. Allerdings soll für diese Anlagen weiterhin ausschließlich das Recht des EEG 2017 gelten. Diese Anlagen sollen also mit dem Wechsel in die zweite Vergütungsphase weiterhin den vollen Flexibilitätszuschlag in Höhe von 40 Euro pro Kilowattstunde installierter Leistung in Anspruch nehmen können. Diese Anlagen müssen auch nicht das neu eingeführte qualitative Flexibilisierungskriterium erfüllen. Mit Erteilung des Zuschlags haben diese Anlagen nämlich bereits rechtlich schützenswertes Vertrauen darauf gebildet, den Flexibilitätszuschlag mit der Neuinbetriebnahme in Anspruch nehmen zu können. Die Rahmenbedingungen für Anlagen können nicht nachträglich geändert werden, wenn die Anlagen bereits ihr Gebot kalkuliert und auf dieser Grundlage einen Zuschlag erhalten haben.

Die Regelung des neuen **§ 100 Absatz 2 Nummer 15 EEG 2021** hat klarstellenden Charakter und gilt inhaltlich bereits seit Inkrafttreten des EEG 2021.

Mit dem neuen zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass Anlagen, die nach der für sie jeweils geltenden Fassung des EEG einen Anspruch auf die Managementprämie hatten, diesen weiter haben. Mit der Regelung im ersten Halbsatz des **§ 100 Absatz 2 Nummer 15 EEG 2021** soll die neue Definition von Strombörse und Spotmarktpreis auch für Bestandsanlagen gelten. Die Anlage 1 zum EEG 2021 ersetzt daher alle Vorgängerversionen der Anlage 1. Nicht geändert wird der Anspruchsumfang. Daher wird nun ausdrücklich die Einbeziehung der Managementprämie in die Berechnung der Marktprämie nach der Anlage 1 zum EEG 2021 aufgenommen, und zwar in der Höhe, wie sie im EEG 2017 vorgesehen war. Dies ergab sich bisher schon aus der Zusammenschau mit **§ 100 Absatz 2 Nummer 8 EEG 2017**.

Zu Buchstabe c

Durch die Anpassung des **§ 100 Absatz 5 Satz 1 EEG 2021** wird geregelt, dass die in Bezug genommenen Bestimmungen des EEG 2021 in der durch das vorliegende Gesetz geänderten Fassung für alle ausgeförderten Anlagen, insbesondere unter Einbeziehung ausgeförderter Windenergie an Land, rückwirkend zum 1. Januar 2021 anzuwenden sind.

Aufgrund der Rückwirkung sind die in Bezug genommenen Bestimmungen auf den Zeitraum seit dem 1. Januar 2021 anzuwenden. Gleichwohl müssen die Voraussetzungen aller in Bezug genommenen Bestimmungen zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt auch erfüllt werden.

Auch bei rückwirkender Anwendung der in Bezug genommenen Bestimmungen kann insbesondere ein Wechsel zwischen Veräußerungsformen nach **§ 21b Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** unter Berücksichtigung des **§ 21c Absatz 1 EEG 2021** für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land im Sinn des **§ 21b Absatz 1a EEG 2021** nur mit Wirkung für die Zukunft zum ersten Kalendertag eines Monats erfolgen. Im Fall eines Wechsels in die besondere Einspeisevergütung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land im laufenden Jahr 2021 sind die Bestimmungen über die Einspeisevergütung daher ab dem Zeitpunkt des Wechsels anzuwenden.

Damit scheidet in solchen Fällen eine rückwirkende Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen nebst Aufschlag nach **§ 23b Absatz 1 EEG 2021** für Zeiten vor Wirksamwerden des Wechsels aus.

Zu Buchstabe d

Zuschläge für Solaranlagen des zweiten Segments, die für den Gebotstermin 1. Juni 2021 erteilt werden, unterfallen weiter den Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Erteilung galten. Die Bieter dieser Runde, die bereits im April 2021 bekannt gemacht wurde, genießen Vertrauensschutz, **§ 100 Absatz 10 EEG 2021**.

Durch **§ 100 Absatz 11 EEG 2021** werden die Realisierungsfristen der Solarausschreibungen des ersten Segments verlängert. Viele Solarprojekte leiden unter den verzögerten Aufstellungen der Bauleitpläne, die sich durch die Corona-Pandemie verschärfen. Es sind Maßnahmen angedacht, um die Verfahrenszeiten der Bauleitplanung im Solarbereich zu beschleunigen, damit hohe Realisierungsraten gewährleistet bleiben. Im Gegenzug für die Verlängerung der Realisierungsfristen wird eine neue Abschlagsstufe bei den anzulegenden Werten bei einer Realisierung bis Ende des Jahres 2022 eingeführt. Die Bestimmung greift befristet für die Ausschreibungen in den Jahren 2021 und 2022 (Satz 1 und 2) sowie rückwirkend für Ausschreibungen in der Vergangenheit, soweit der Zuschlag beim Inkrafttreten des Gesetzes noch wirksam ist (Satz 3).

Mit **§ 100 Absatz 12 EEG 2021** wird eine erneute Fristverlängerungsmöglichkeit für Bürgerenergiegesellschaften geschaffen. Aufgrund der Corona-Pandemie kam es zu Verzögerungen bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen erforderlichen Prozessen. Für die Verzögerungen wurde bereits im EEG 2017 eine sechsmonatige Fristverlängerung gewährt. Sollte es nun zu weiteren Verzögerungen kommen, können Bürgerenergiegesellschaften, die ohne Genehmigung in den Ausschreibungen geboten haben („frühe Ausschreibung“), eine einmalige Fristverlängerung von weiteren zwölf Monaten beantragen. Voraussetzung für die Fristverlängerung ist jedoch, dass sie bis zum Antrag auf Fristverlängerung bereits eine Genehmigung erhalten haben und die Genehmigung dem Zuschlag zugeordnet wurde. Damit wird sichergestellt, dass die Projekte innerhalb der verlängerten Frist tatsächlich realisiert werden können.

§ 100 Absatz 13 EEG 2021 sorgt dafür, dass für Projekte, die bereits im Gebotstermin vom 1. März 2021 einen Zuschlag erhalten haben, die Bestimmungen des EEG 2021 zum Zeitpunkt der Bezuschlagung gelten. Dies entspricht dem Grundsatz des EEG 2021, dass für Anlagen stets das Recht zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe maßgeblich ist. Der Ausschluss der Doppelförderung nach § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 a.F. gilt für diese Anlagen daher weiterhin, auch nach der Genehmigung der Neufassung des § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 durch die EU-Kommission.

Zu Nummer 61

Die energetische Verwertung von Grubengas, das hohe Anteile von Methan enthält, leistet wichtige Beiträge zum Klimaschutz und zur Gefahrenabwehr. Die Regelung unterstützt damit auch die EU-Methanstrategie, die derzeit erarbeitet wird. Das Grubengas ist zwar keine regenerative Energiequelle, wurde aber im Jahr 2000 in den Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes aufgenommen, um den positiven Effekt der Grubengasverwertung für das Klima anzureizen. Für die ersten Anlagen zur Grubengasverstromung läuft die zwanzigjährige EEG-Förderung 2021 aus. Um den wirtschaftlichen Weiterbetrieb dieser Anlagen sicherzustellen, regelt der neue **§ 102 EEG 2021** eine Anschlussförderung von Grubengasanlagen. Die Regelung sieht eine bis Ende 2024 befristete, um jeweils

5 Prozent pro Jahr degressiv ausgestaltete Anschlussförderung für Grubengasanlagen vor. Da diese Regelung einen neuen Anspruch für Anlagenbetreiber begründet, steht sie unter Beihilfedorbehalt (§ 105 Absatz 5 EEG 2021).

Um eine energetische Verwertung von Grubengas ab 2025 weiterhin sicherzustellen, wird die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission eine gesonderte Regelung entwickeln und bis zum 30. Juni 2023 dem Bundestag vorlegen. Die Regelung soll die Verwertung von Grubengas aus Bergwerken des aktiven oder stillgelegten Bergbaus über ein wirtschaftliches Anreizsystem in Deutschland wie in anderen EU-Mitgliedstaaten auch nach Auslaufen von Fördermechanismen wie dem EEG sicherstellen.

Zu Nummer 62

Aufgrund der Erweiterung des personellen Anwendungsbereichs des § 65a EEG 2021 wird speziell für das Antragsjahr 2021 und das korrespondierende Begrenzungsjahr 2022 in **§ 103 Absatz 6 EEG 2021** eine Verlängerung der Antragsfrist bis zum 30. September 2021 geregelt.

Dadurch soll den nunmehr hinzutretenden Antragsberechtigten eine rechtzeitige Antragsstellung für das Begrenzungsjahr 2022 ermöglicht werden. Die Fristverlängerung erfolgt einheitlich für das Antragsverfahren im laufenden Jahr 2021 auch mit Wirkung für juristische Personen, die nach der bisherigen Regelung des § 65a EEG 2021 antragsberechtigt sind.

Zu Nummer 63

Mit dem neuen **§ 105 Absatz 1 EEG 2021** wird die Erhöhung der Ausschreibungsmengen für das Jahr 2022 bei Wind an Land und Photovoltaik (siehe oben Vorbemerkung) unter den Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission gestellt. Dies betrifft nur das Ausschreibungsvolumen, das das im EEG 2021 vorgesehene und von der Europäischen Kommission genehmigte Volumen von 2.900 MW nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021, von 1.600 MW nach § 28a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2021, von 300 MW nach § 28a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1a EEG 2021 und von 600 MW nach § 28c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021 überschreitet, bei Wind an Land also die zusätzlichen 1,1 GW und bei Photovoltaik die zusätzlichen 4,1 GW (verteilt auf erstes und zweites Segment bzw. die Innovationsausschreibungen). Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, sollen durch die genannten Vorschriften als Sofortmaßnahme vor der Umsetzung des Europäischen Klimagesetzes die Ausschreibungsmengen für Wind an Land und Photovoltaik erhöht werden. Die angepassten Ausschreibungsmengen dürfen jedoch erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Hierzu wird eine separate Prüfung der Europäischen Kommission erfolgen, welche die am 29. April 2021 erteilte beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission für das EEG 2021 nicht berührt.

Der neue **§ 105 Absatz 2 EEG 2021** stellt die geänderten Regelungen zu Nachholterminen für die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und für innovative Anlagenkonzepte unter den Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung. Solange und soweit keine beihilferechtliche Genehmigung für diese Regelungen erteilt ist, gelten die entsprechenden Vorschriften in der bereits von der EU-Kommission genehmigten Fassung des EEG 2021 vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.

Der neue **§ 105 Absatz 3 EEG 2021** stellt die durch das vorliegende Gesetz geänderten Regelungen zu Verfahrensvereinfachungen und Fristverlängerungen bei künftigen Solarausschreibungen unter den Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung. Solange und soweit keine beihilferechtliche Genehmigung für diese Regelungen erteilt ist, gelten die entsprechenden Vorschriften in der bereits von

der Europäischen Kommission genehmigten Fassung des EEG 2021 vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes. Ausschreibungsrunden, die somit vor der entsprechenden beihilferechtlichen Genehmigung durchgeführt werden, bestimmen sich daher noch ausschließlich nach den alten Bestimmungen.

Durch den neuen **§ 105 Absatz 4 EEG 2021** wird klargestellt, dass die Neufassung des § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 durch dieses Änderungsgesetz unter Beihilfevorbehalt steht. Sie ist erst anwendbar, nachdem die EU-Kommission die beihilferechtliche Genehmigung erteilt hat, und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung. Nach Erteilung der Genehmigung gilt die Neufassung des § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 für alle Anlagen, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten haben. Nur für die Anlagen, die bereits in der Ausschreibung zum 1. März 2021 einen Zuschlag erhalten haben, gilt § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 in der vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes geltenden Fassung (§ 100 Absatz 13 EEG 2021).

Im Übrigen wird § 105 EEG 2021 aufgrund der am 29. April 2021 erteilten beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission für das EEG 2021 angepasst. Im Interesse der Rechtsklarheit zählt der neue **§ 105 Absatz 5 EEG 2021** die verbleibenden Bereiche auf, für die eine beihilferechtliche Genehmigung noch aussteht, da sie aus dem Notifizierungsverfahren zum EEG 2021 abgetrennt und in eigenständige Notifizierungsverfahren überführt wurden. Dies betrifft die Regelungen zu den Regionalisierungsinstrumenten im Rahmen der Ausschreibungen (§ 36d, § 39d Absatz 3, § 39k EEG 2021), die Besondere Ausgleichsregelung für Elektrobusse (§ 63 Nummer 2 in Verbindung mit § 65a EEG 2021), die Regelungen zum nichtselbständigen Unternehmensteil im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung für die Herstellung von Wasserstoff (§ 63 Nummer 1a in Verbindung mit § 64a Absatz 6 EEG 2021), die EEG-Umlagebefreiung für Grünen Wasserstoff (§ 69b EEG 2021), die erhöhte Vergütung für kleine Wasserkraftanlagen (§ 100 Absatz 7 EEG 2021) und die Anschlussförderung für Altholz-Anlagen (§ 101 EEG 2021). Nicht vom Genehmigungsvorbehalt des § 105 EEG 2021 umfasst ist § 88b EEG 2021 zur Anschlussförderung für Güllekleinanlagen, da diese Bestimmung erst nach Umsetzung durch Verordnung wirksam wird und in dieser Verordnung ein separater Genehmigungsvorbehalt vorgesehen ist.

Darüber hinaus werden mit Absatz 5 auch die neu eingeführte finanzielle Beteiligung für Freiflächenanlagen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 EEG 2021, die neue Regelung zum Unternehmensbegriff bei der Besonderen Ausgleichsregelung für Wasserstoff in § 64a Absatz 8 EEG 2021, die Regelung zur Erweiterung der Teilnahmerechtigung in Ausschreibungen für Biomethananlagen für das Jahr 2021 in § 39j Satz 2 EEG 2021, die neue Übergangsregelung für die sog. Stilllegungsnachweise nach § 100 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 sowie die neue Regelung des § 102 EEG 2021 zur Regelung der Anschlussförderung für Grubengasanlagen unter den Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung gestellt.

Der bisher in § 105 Absatz 3 EEG 2021 a.F. geregelte Genehmigungsvorbehalt für § 104 Absatz 5 EEG 2021 wird aufgehoben. Nach übereinstimmender Ansicht der Europäischen Kommission und der Bundesregierung handelt es sich bei der Regelung des § 104 Absatz 5 EEG 2021 um keine gegenüber der bisherigen Regelung in § 104 Absatz 4 EEG 2021 zu genehmigende neue Beihilfe. Bei der Vergleichsregelung handelt es sich vielmehr um eine Minusmaßnahme gegenüber der bisherigen Regelung in § 104 Absatz 4 EEG 2021, da die Regelung des § 104 Absatz 5 EEG 2021 voraussetzt, dass auf eine ggf. nach § 104 Absatz 4 EEG 2021 mögliche vollständige EEG-Umlagebefreiung für die Zukunft verzichtet wird.

Für die gesetzlichen Bestimmungen zu einer befristeten Anschlussförderung für ausgeforderte Windenergieanlagen an Land im Jahr 2021, die nach den

technischen Anpassungen durch dieses Gesetz im EEG 2021 verbleiben, liegt eine beihilfenrechtliche Genehmigung bereits vor. Denn diese Bestimmungen unterfallen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. März 2021, BAnz AT vom 1. März 2021, B1). Die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 hat die Europäische Kommission unter dem bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 der Europäischen Kommission (Mitteilung vom 19. März 2020, ABl. C 91 I vom 20. März 2020, S. 1, in der aktualisierten Fassung, zuletzt ABl. C 34 vom 1. Februar 2021, S. 6) genehmigt (vgl. zuletzt ABl. C 77 vom 5. März 2021, S. 18). Deshalb bedarf es für die angepassten Bestimmungen zur Anschlussförderung keiner separaten beihilfenrechtlichen Genehmigung mehr und diese werden nicht mehr vom Genehmigungsvorbehalt des § 105 EEG erfasst.

Zu Nummer 10 (Einfügen des Artikel 11a zur Änderung der EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung, des Artikels 11b zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung und des Artikels 11c zur Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung)

Die Änderung der **Nummer 2 Anlage EEG-AusGebV** ist eine Folgeänderung der Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens der Solaranlagen des zweiten Segments.

Der Katalog in **§ 3 Absatz 3 EEV** wird um die Projektsicherungsbeiträge für Solaranlagen des zweiten Segments erweitert, da diese Beiträge neu als Einnahmen hinzukommen.

Die Rückerstattungen der Projektsicherungsbeiträge durch die Netzbetreiber an die Anlagenbetreiber sind ferner als Ausgaben nach **§ 3 Absatz 4 EEV** im Rahmen des EEG-Wälzungsmechanismus zu berücksichtigen. Dort wird außerdem als redaktionelle Folgeänderung der Verweis auf § 36 k EEG 2021 durch einen Verweis auf § 6 Absatz 5 EEG 2021 ersetzt.

Die Änderung des **§ 3 Absatz 11 EEV** erfolgt vor dem Hintergrund der beihilfenrechtlichen Rechtfertigung der Bestimmungen des EEG 2021 zur gesetzlichen Anschlussförderung von ausgeförderten Windenergieanlagen an Land unter dem Befristeten Rahmen der Europäischen Kommission. Dieser Umstand macht für das Kalenderjahr 2021 eine buchhalterische Trennung auch für die Einnahmen und Ausgaben, die auf die Vermarktung des Stroms aus ausgeförderten Windenergieanlagen an Land entfallen, erforderlich. Ausgenommen davon sind Aufschläge nach § 23b Absatz 2 EEG 2021, die im Kalenderjahr 2021 an die Betreiber von ausgeförderten Windenergieanlagen an Land geleistet werden. Die gezahlten Aufschläge sind von den Übertragungsnetzbetreibern somit buchhalterisch gemeinsam mit den sonstigen Zahlungen nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 EEV und § 19 EEG 2021 abzubilden.

Die Änderung des **§ 13 Absatz 6 InnAusV** ist eine redaktionelle Folgeänderung durch die Überführung des § 36k EEG 2021 a.F. in § 6 EEG 2021 n.F.

Zu Nummer 11 (Änderung des Artikels 12 zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Vorbemerkung

Schließlich nimmt der Änderungsantrag auch kleine Detailänderungen am **KWK-G 2020** vor. Insbesondere wird dort eine weitere Übergangsbestimmung für KWK-Anlagen zwischen 500 kW und 1 MW eingeführt, die aufgrund einer frühzeitigen verbindlichen Bestellung nicht von dem Systemwechsel hin zu Ausschreibungen betroffen sein sollen; diese Übergangsbestimmungen wurden mit

der Europäischen Kommission abgestimmt. Ebenso wird – auch in Folge des Notifizierungsverfahrens zum KWKG 2020 – ein Strommengensplitting zwischen EEG und KWKG rechtssicher ausgeschlossen.

Begründung im Einzelnen

Zu Nummer 1

Mit der Änderung von **§ 1 Absatz 3 KWKG 2020** wird der Anwendungsbereich des KWKG gegenüber dem EEG künftig nicht mehr strommengenbezogen, sondern anlagenbezogen abgegrenzt. KWK-Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des KWKG. Damit müssen sich die Anlagenbetreiber entscheiden, ob sie ihre Anlage nach dem KWKG oder dem EEG fördern lassen wollen. Eine zeitgleiche Inanspruchnahme in Form eines Strommengensplittings oder eine zeitversetzte Inanspruchnahme beider Förderregime ist ausgeschlossen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung der Begriffsbestimmung des stromkostenintensiven Unternehmens in **§ 2 Nummer 28 KWKG 2020** wird die Begriffsbestimmung vor dem Hintergrund der in § 27 KWKG 2020 neu eingefügten Begrenzungsmöglichkeiten für die Herstellung von Wasserstoff an die Regelungen des EEG 2021 angepasst und damit einerseits um unselbstständige Unternehmensteile und andererseits um die Befreiung von der EEG-Umlage nach § 63 Nummer 1a in Verbindung mit § 64a EEG 2021 ergänzt.

Zu Nummer 3

Der bisherige **§ 3 KWKG 2020**, der die Anschluss- und Abnahmepflicht regelt, entspricht seit dem Inkrafttreten der Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt 2019/943 zum 1. Januar 2020 nicht mehr der unionsrechtlichen Grundlage, da der aus Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/943 abgeleitete Einspeisevorrang von Strom aus erneuerbaren Energieanlagen gegenüber den KWK-Anlagen nicht hinreichend abgebildet wird. Daher wird im Rahmen der Neufassung des § 3 KWKG 2020 die Gleichrangigkeit der Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie von durch KWK-Anlagen erzeugtem Strom in Absatz 2 gestrichen. Die vorliegende Neufassung des § 3 KWKG 2020 tritt an die Stelle der Neufassung des § 3 durch das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I, S. 706), die zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten sollte. Aufgrund der vorliegenden Neufassung des § 3 wird daher als eine Folgeänderung Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus zur Änderung des KWKG aufgehoben.

Zu Nummer 4

Bei der Änderung in **§ 5 KWKG 2020** handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung in **§ 6 Absatz 1 Satz 1 KWKG 2020** werden Redaktionsversehen beseitigt und das Zusammenspiel der zentralen Zulassungsnorm des § 6 KWKG 2020 zu den Ausschreibungen klargestellt. Die Zulassung nach § 6 KWKG 2020 erfolgt gerade nicht nur bei KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1, sondern in sämtlichen Fällen des § 5 KWKG 2020. Insoweit musste auch der Satzteil, der eine Zuschlagszahlung nach Maßgabe der Absätze 1a bis 4 sowie der §§ 7 bis 11 vorsieht, korrigiert werden. Zentrale Weichenstellung, nach welchen Vorschriften des KWKG 2020 bzw. der KWK-Ausschreibungsverordnung eine Zuschlagszahlung erfolgt, ist § 5 KWKG 2020.

Bei der Änderung von **§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KWKG 2020** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge des EEG 2021. Im Zuge des EEG 2021 wurden die Regelungen in § 9 EEG 2021 für die technischen Anforderungen an Anlagen zur Sichtbarkeit und Fernsteuerbarkeit angepasst. Die bisherigen Schwellenwerte bezüglich der installierten Leistung in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 10 Absatz 2 Nummer 6 KWKG 2020 sind damit obsolet geworden.

Zudem wurde mit der Änderung in **§ 6 Absatz 1 Satz 2 KWKG 2020** der Evaluierungsvorbehalt auf Nummer 1 Buchstabe c erstreckt.

Zu Nummer 6

Mit der Änderung von **§ 7 Absatz 3a KWKG 2020** wird die durch das Kohleausstiegsgesetz eingeführte Verdoppelung des Fördersatzes für KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 50 kW auf neue KWK-Anlagen beschränkt. Die Verdoppelung des Fördersatzes diene der Kompensation der Halbierung der Förderdauer von ehemals 60.000 Vollbenutzungsstunden auf mittlerweile 30.000 Vollbenutzungsstunden. Da die Förderdauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 aF KWKG 2017 indes nur neuen KWK-Anlagen gewährt wurde, darf die Verdoppelung des Fördersatzes auch nur für diese Anlagen erfolgen.

Die Änderung tritt nach Artikel 15 Absatz 4 rückwirkend zum 14. August 2020 in Kraft und ist damit von der Übergangsregelung des § 35 Absatz 17 Satz 2 KWKG 2020 erfasst. Gegen ein rückwirkendes Inkrafttreten bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Regelung steht nach wie vor unter beihilfe-rechtlichem Vorbehalt nach Artikel 10 des Kohleausstiegsgesetzes (BGBl. I S. 1818 v. 13.08.2020), Vertrauensschutz konnte insoweit nicht erworben werden.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen **§ 7a Absatz 1 Satz 2 KWKG 2020** wird ein Redaktionsversehen beseitigt und ein Gleichlauf des Förderinstruments mit dem Förderinstrument der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme hergestellt. Die anderweitige Nutzung der innovativen erneuerbaren Wärme bei Nichtbestehen eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz war bislang schon in der Mitteilungspflicht des Absatz 2 angelegt. Es wurde jedoch versäumt, dies auch in den Anspruchsvoraussetzungen in Absatz 1 entsprechend zu normieren.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 7a Absatz 2 KWKG 2020** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neueinfügung des Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung in **§ 7a Absatz 3 Satz 1 KWKG 2020** wird ein aufgrund von § 7 Absatz 4 KWKG 2020 zwischenzeitlich überflüssig gewordener Verweis auf das gleichlautende Kumulierungsverbot in § 19 Absatz 7 KWKAusV aufgehoben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem neuen **§ 7a Absatz 3 Satz 2 KWKG 2020** wird der bislang in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Kettenverweis auf die Ermittlungsbefugnisse des Bundesamtes

für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 11 Absatz 1 über § 20 Absatz 3 KWKAusV durch einen unmittelbaren Verweis auf § 11 Absatz 1 KWKG 2020 ersetzt.

Zu Nummer 8

Mit der KWKG-Novelle wurde der Kohleersatzbonus grundsätzlich auf Neuanlagen beschränkt, die bestehende KWK-Anlage, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugen, ersetzen. Mit der Änderung von **§ 7c Absatz 3 KWKG** wird klargestellt, dass es im Rahmen einer sukzessiven Modernisierung einer Dampfsammelschienen-KWK-Anlage keiner eigenständigen Neuanlage zur Inanspruchnahme des Kohleersatzbonus bedarf, sondern der Ersatz eines bestehenden Dampferzeugers durch einen neuen Dampferzeuger dem Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage mit einer neuen KWK-Anlage gleichzustellen ist. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu Nummer 9

Bei der Änderung in **§ 8a Absatz 2 Nummer 3 KWKG 2020** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 6 KWKG 2020. Da zwischenzeitlich nach § 6 Absatz 1 Buchstabe b KWKG 2020 eine Sonderregelung zu dem erforderlichen Inbetriebnahmezeitpunkt von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen in der Ausschreibung getroffen wurde, bedarf es eines Ausschlusses von § 6 Absatz 1 Nummer 1 nicht mehr im Rahmen der Verweisung des § 8a Absatz 2 Nummer 3 KWKG 2020.

Zu Nummer 10

Bei der Änderung von **§ 10 Absatz 2 KWKG 2020** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge des EEG 2021. Im Zuge des EEG 2021 wurden die Regelungen in § 9 EEG 2021 für die technischen Anforderungen an Anlagen zur Sichtbarkeit und Fernsteuerbarkeit angepasst. Die bisherigen Schwellenwerte bezüglich der installierten Leistung in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 10 Absatz 2 Nummer 6 KWKG 2020 sind damit obsolet geworden.

Zu Nummer 11

Die Änderung in **§ 12 Absatz 1 Satz 2 KWKG 2020** ist beihilferechtlichen Gründen geschuldet. Das KWKG 2020 wurde am 3. Juni 2021 von der Europäischen Kommission bis zum 31. Dezember 2026 genehmigt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei nachfolgenden Fassungen des KWKG weitere Änderungen am KWKG, insbesondere eine Anpassung der Fördersätze erforderlich werden, um eine beihilferechtlich problematische Überförderungssituation auszuschließen. Mit dem Instrument des Vorbescheides wird im Ergebnis die Möglichkeit eingeschränkt, für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen werden oder den Dauerbetrieb wiederaufnehmen, die Fördersätze anzupassen, da der Vorbescheid unter weitergehenden Voraussetzungen Förderdauer und Förderhöhe garantiert. Aus beihilfenrechtlicher Sicht ist ein über den 31. Dezember 2026 wirkender Vorbescheid zulässig, wenn hiermit der bisherige Fördersatz in solchen Fällen garantiert wird, in denen die Investitionsentscheidung bereits ausgelöst wurde. Aus diesem Grunde bedarf es für die Rechtswirkungen des Vorbescheides künftig entweder des Vorliegens der immissionschutzrechtlichen Genehmigung oder einer verbindlichen Bestellung der Anlage bzw. im Falle einer Modernisierung der Anlagenteile vor Auslaufen der aktuellen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission und damit vor dem 1. Januar 2027.

Zu Nummer 12

Mit der Änderung in **§ 17 Absatz 2 KWKG 2020** wird der dort enthaltene statische Verweis auf einen dynamischen Verweis umgestellt, um spätere Rechtsänderungen des BStatG bei den Geheimhaltungsvorschriften umfassen zu können.

Zu Nummer 13

Mit der Ergänzung in **§ 18 Absatz 1 Nummer 2 KWKG 2020** wird die Frist für das Effizienzkriterium bei Wärmenetzen vor dem Hintergrund möglicher Corona-bedingter Verzögerungen verlängert. Dadurch erhalten Betreiber von Wärmenetzen einen vorübergehenden zeitlichen Sicherheitspuffer, um das Effizienzkriterium zu erfüllen. Die Regelung steht unter Beihilfevorbehalt (§ 35 Absatz 19a KWKG 2020).

Zu Nummer 14

Mit dem neuen **§ 20 Absatz 6 KWKG 2020** wird der bislang in § 20 Absatz 5 enthaltene beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt wieder eingeführt. Die erneute Aufnahme des Vorbehalts ist auf eine Forderung der Europäischen Kommission im Zuge des Notifizierungsverfahrens zum KWKG 2020 zurückzuführen.

Zu Nummer 15

Mit den Änderungen von **§ 27 KWKG 2020** werden redaktionelle Verweisfehler korrigiert und zudem die Begrenzung der KWKG-Umlage bei der Herstellung von Wasserstoff parallel zur Begrenzungsregelung im EEG 2021 ab der ersten Kilowattstunde gewährt.

Zudem soll mit der weiteren Änderung des § 27 Absatz 1 KWKG 2020 die Rechtslage im KWKG 2020 mit der Rechtslage im EEG 2021 harmonisiert werden. Bei der Begrenzung der KWK-Umlage nach § 27 Absatz 1 KWKG 2020 ist künftig die mit dem vorliegenden Änderungsgesetz umgesetzte Erweiterung des Antragstellerkreises der Besonderen Ausgleichsregelung nach § 64a Absatz 8 EEG 2021 um Rechtsträger, die Einrichtungen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff betreiben, zu beachten.

Zu Nummer 16

Mit der Änderung in § 27c Absatz 1 Satz 3 KWKG 2020 wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Nummer 17

Mit der Änderung des **§ 27d KWKG 2020** soll die Rechtslage im KWKG 2020 mit der Rechtslage im EEG 2021 harmonisiert werden. Der Anwendungsbereich der Bestimmung zur Vollbefreiung der KWK-Umlage bei der Herstellung Grünen Wasserstoffs wird durch das vorliegende Änderungsgesetz ebenso wie der Anwendungsbereich der Parallelbestimmung zur Vollbefreiung von der EEG-Umlage nach § 69b Absatz 1 EEG 2021 erweitert und gleichzeitig klargestellt, dass die Befreiung nur nach Maßgabe des § 69b EEG 2021 und der aufgrund von § 93 EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung erfolgen darf.

Zu Nummer 18

In **§ 28 Absatz 1 Satz 1 KWKG 2020** wird ein redaktioneller Fehler korrigiert.

Zu Nummer 19

Bei der Änderung von **§ 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KWKG 2020** handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Verweisfehlers.

Zu Nummer 20

In § 32a KWKG 2020 werden die Aufgaben und der Betrieb der Clearingstelle EEG / KWKG aktualisiert. Ihre Aufgabe ist die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zum KWKG. Der konkrete Aufgabenbereich wird in den Absätzen 3 bis 5 festgelegt. Sofern KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien betrieben werden, kann sich die Zuständigkeit der Clearingstelle EEG / KWKG auch aus § 81 EEG 2021 ergeben. Daher sind auch die Wertungen des § 81 EEG 2021 bei der Auslegung des § 32a KWKG 2020 zu berücksichtigen (z.B. keine Zuständigkeit für abstrakt-generelle Verfahren zu Fragen der EEG-Umlagepflicht von KWK-Anlagen nach den §§ 60 bis 611 EEG 2021).

Im Übrigen entsprechen diese Änderungen zur Clearingstelle EEG / KWKG in § 32a KWKG 2020 den Änderungen in § 81 EEG 2021; es wird auf die entsprechende Begründung verwiesen.

Zu Nummer 21

Mit den Änderungen in § 33 Absatz 2 KWKG 2020 werden redaktionelle Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 22

Mit den Änderungen in § 34 Absatz 5 KWKG 2020 werden redaktionelle Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt für die KWKG-Umlageprivilegien wird aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben. Die entsprechenden Genehmigungen sind schon vor geraumer Zeit ergangen, vgl. die Fallnummern der Europäischen Kommission SA.43666, SA.42393 und SA.49416. Aufgrund der Akzessorität der KWKG-Umlageprivilegien zur Herstellung von Wasserstoff an die EEG-Umlageprivilegien des EEG bedarf es keines gesonderten Genehmigungsvorbehaltes für die insoweit noch nicht beihilferechtlich genehmigten Privilegierungstatbestände, vgl. § 105 EEG 2021.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung von § 35 Absatz 17 Satz 6 KWKG 2020 handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Verweisfehlers.

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen § 35 Absatz 19a KWKG 2020 wird die Verlängerung der Frist des § 18 Absatz 1 Nummer 2 KWKG 2020 auf 48 Monate für Wärmenetze, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Juli 2021 in Betrieb genommen worden sind, unter den Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission gestellt. Solange und soweit keine beihilferechtliche Genehmigung für diese Regelung erteilt ist, gilt die entsprechende Vorschrift in der bisher geltenden Fassung fort.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung von § 35 Absatz 21 KWKG 2020 wird eine weitere Übergangsregelung zur Ausweitung der unteren Schwelle des Ausschreibungssegments eingeführt. Hiernach benötigen auch solche Anlagen im Segment mit einer elektrischen Leistung von mehr als 500 kW bis einschließlich 1 MW für eine Förderung nach dem KWKG keinen Ausschreibungszuschlag benötigen, wenn die Anlage – oder im Fall einer Modernisierung die die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 – bis zum 31. Dezember 2020 verbindlich bestellt wurden und die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt.

Zu Nummer 12 (Einfügen des Artikels 12a zur Änderung des § 71 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Die Änderung stellt klar, dass von der Verordnungsermächtigung neben der Vorgabe von Kriterien auch die Ausgestaltung von Sicherheitsleistungen, die Vorgabe von Realisierungsfristen, die Möglichkeit zum Erlass von Pönalen, wie einer Geldzahlung bis hin zum Widerruf der Antragsberechtigung, Ausschlusskriterien von Bietern sowie der Entzug, die Änderung oder die erneute Vergabe der Antragsberechtigung nach Fristablauf umfasst sind.

Zu Nummer 13 (Änderung des Artikels 13 zur Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Verweise.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird gesetzlich klargestellt, wie bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus zu verfahren ist, wenn zum Zeitpunkt der Bekanntmachung einer neuen Ausschreibung das vorherige Ausschreibungsverfahren noch nicht abgeschlossen und die Zuschläge gemäß § 21 KVBG noch nicht erteilt wurden.

Wenn sich die Bekanntmachung einer neuen Ausschreibung und das noch laufende Zuschlagsverfahren der vorherigen Ausschreibung überschneiden, berücksichtigt die Bundesnetzagentur für die Ermittlung des neuen Ausgangsniveaus die Zuschläge bis zum Zuschlagstermin der vorherigen Ausschreibung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Mit der Änderung in Nummer 5 wird gesetzlich klargestellt, dass die Bundesnetzagentur berechtigt ist, im Falle einer Überschneidung einer neuen Ausschreibung mit dem noch laufenden Zuschlagsverfahren der vorherigen Ausschreibung das bekanntgemachte Ausschreibungsvolumen nachträglich zu berichtigen. Die Berichtigung muss spätestens bis zum Gebotstermin vorgenommen werden.

Zu Buchstabe f

Das Gesetz verfolgt das Ziel, vorrangig diejenigen Anlagen stillzulegen, die besonders viele CO₂-Emissionen ausstoßen. Durch die Änderung wird erreicht, dass diesem Ziel auch für den Fall identischer Kennziffern Rechnung getragen wird.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe h

Der Verweis auf die Regelung der Netzreserve wird vervollständigt und so ein Gleichlauf auch in Bezug auf die Erstattung des Restwertes der investiven Vorteile sichergestellt.

Es ist unabhängig von einer Stilllegung zur Bestimmung des Restwertes sachgerecht, auf den Zeitpunkt nach der Beendigung der Verpflichtung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 KVBG abzustellen.

Zu Buchstabe i

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe j

Mit der Anpassung der Regelung wird sichergestellt, dass ein zeitlicher Gleichlauf der Berechnung des Ausschreibungsvolumens und der Aktualisierung der altersgereihten Liste entsteht. Ohne diesen Gleichlauf kann es in einzelnen Jahren zu einer Über- oder Untererfüllung der im KVBG geregelten Zielniveaus kommen.

Zu Buchstabe k

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe l

Vgl. Begründung zu Buchstabe h.

Die neue Nummer 15 Buchstabe b ändert § 51 Absatz 4. Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, um Unsicherheiten in Bezug auf die Fälligkeit des Steinkohlezuschlags auszuschließen. Der Steinkohlezuschlag wird fällig, sobald das mit dem Steinkohlezuschlag verbundene Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird. Wird eine bezuschlagte Steinkohleanlage als systemrelevant eingestuft und deshalb in die Netzreserve überführt, wird das Verbot der Kohleverfeuerung nach dem Wortlaut des KVBG für die Dauer, die die Anlage in der Netzreserve ist, nicht wirksam. Dies soll sich nach der Intention des KVBGs aber nicht auf die Fälligkeit des Steinkohlezuschlags auswirken.

Die neue Nummer 16 beinhaltet eine Klarstellung, dass die Bundesnetzagentur für den Erlass von Bußgeldbescheiden nach dem KVBG zuständig ist.

Zu Nummer 14 (Änderung des Artikels 14 zur Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 15 (Änderung des Artikels 15 zum Inkrafttreten)

In Artikel 15 werden vier neue Inkrafttretensregelungen eingefügt.

Durch den neuen **Absatz 3** wird eine Umsetzung der mit der vorliegenden Formulierungshilfe vorgenommenen Erweiterungen bei der Besonderen Ausgleichsregelung für Elektrobusse im Linienverkehr bereits im aktuellen Antragsjahr 2021 ermöglicht.

Durch **Absatz 4** werden die Klarstellungen in den Übergangsbestimmungen des § 100 Absatz 1 und 2 EEG 2021 – wie die gesamte ursprüngliche Inkrafttretensregelung – mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Für die Inkrafttretensregelung des **Absatz 5** wird auf die Begründung zu § 7 Absatz 3a KWKG 2020 durch Artikel 12 Nummer 11 dieser Formulierungshilfe verwiesen.

Durch **Absatz 6** wird das Inkrafttreten der Änderungen der §§ 18 und 19 MaStRV durch Artikel 9a Nummer 1 und 2 dieser Formulierungshilfe zum 1. Januar 2023 geregelt. Da die Förderung der Biomethananlagen nach § 100 Absatz 3 Satz 3 EEG 2017 noch bis Ende 2022 fortgeführt wird, treten die diesbezüglichen Änderungen der §§ 18 und 19 MaStRV erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft.